

TEIL 1

ALLGEMEINE ORGANISATION DES RADSPORTS

UCI und nationales Reglement (Version ab 18.12.2018)

Inhalt

Kapitel	LIZENZINHABER	5
§ 1	Lizenzen.....	5
§ 2	Kategorien der Fahrer	19
§ 3	Teams	23
§ 4	Kommissäre	25
§ 5	Sportliche Leiter	30
§ 6	Technischer Delegierter	32
§ 7	Diverses	32
Kapitel	RENNEN	35
Sektion 1	Administrative Bestimmungen.....	35
§ 1	Kalender.....	35
§ 2	Bezeichnung der Rennen	38
§ 3	Verbotene Rennen	39
§ 4	Zulassung zu einem Rennen.....	39
§ 5	Homologierung.....	40
§ 6	Wertungen und Cups	40
§ 7	Nationale Meisterschaften.....	40
Sektion 2	Organisation der Rennen.....	43
§ 1	Veranstalter.....	43
§ 2	Genehmigung der Durchführung	44
§ 3	Sonderreglement.....	45
§ 4	Programm - technischer Leitfaden.....	45
§ 5	Einladung - Meldung	46
§ 6	Permanence - Sekretariat	48
§ 7	Strecke und Sicherheit	48
§ 8	Medizinische Versorgung	50
§ 9	Preise.....	50
§ 10	Reise- und Aufenthaltskosten.....	52
Sektion 3	Durchführung der Wettkämpfe	53
§ 1	Organisations- und Rennleitung	53
§ 2	Verhalten der Teilnehmer an Radsport-Veranstaltungen.....	53
§ 3	Sportlicher Leiter	54
§ 4	Sitzung der Sportlichen Leiter	54
§ 5	Kontrolle der Anmeldungen	55
§ 6	Start des Rennens	55
§ 7	Ziel.....	56
§ 8	Siegerehrung	58
Sektion 4	Kontrolle des Rennens	58
§ 1	Allgemeine Bestimmung.....	58
§ 2	Kommissärskollegium	59
§ 3	Befugnisse des Kommissärskollegiums	70
Sektion 5	Cups, Serien und Wertungen der UCI.....	71

Kapitel	AUSRÜSTUNG	72
Sektion 1	Allgemeine Bestimmungen	72
§ 1	Grundsätze	72
§ 2	Technische Neuheiten.....	73
Sektion 2	Fahrräder.....	75
§ 1	Grundsätze	75
§ 2	Technische Angaben	75
Sektion 3:	Bekleidung der Fahrer	87
§ 1	Allgemeine Bestimmungen.....	87
§ 2	Bei der UCI registrierte Teams	89
§ 3	Regional- und Clubteam.....	90
§ 4	Leadertrikot.....	91
§ 5	Nationaltrikot	92
§ 6	Bekleidung des Weltmeisters	94
§ 7	Trikot des nationalen Meisters.....	95
§ 8	Trikot des kontinentalen Meisters	97
§ 9	Prioritätenreihenfolge	97
§ 10	Strafen	97
Sektion 4	Identifikation der Fahrer	99

Anmerkung: Bei Unstimmigkeiten gilt der Originaltext in französischer Version

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Das vorliegende UCI-Reglement für den Radsport (nachfolgend: das Reglement) ist bei allen Wettkämpfen anzuwenden.

Bei den Bestimmungen, die mit dem Buchstaben N gekennzeichnet sind, können die Nationalen Verbände die so markierten Themen in einem nationalen Reglement regeln, das bei den Rennen ihres nationalen Kalenders anzuwenden ist. Sollte ein solches nationales Reglement nicht existieren, bemühen sich die Veranstalter des nationalen Kalenders darum, die betreffenden Bestimmungen und den Umständen entsprechend soweit wie möglich einzuhalten.

- 2) Die kursiv gedruckten Bestimmungen gelten nur bei Weltmeisterschaften und im entsprechenden Fall bei Olympischen Spielen.
- 3) Die nationalen Verbände müssen das Reglement in die Veröffentlichung ihres eigenen Reglements aufnehmen und ausdrücklich darauf hinweisen, dass das UCI-Reglement Bestandteil ihrer eigenen Reglemente ist.

Für die Schweiz gelten folgende Bestimmungen:

Disziplinen: Strasse – Bahn – MTB – BMX - Radquer - Trial - Hallenradsport

3.1. Swiss Cycling ist das schweizerische Mitglied bei der UCI. Er ist oberste Instanz des Radsportes in der Schweiz.

3.2. Alle Mitglieder der Fachkommission müssen vom Vorstand gewählt werden. Die Empfehlung erfolgt von der zuständigen Fachkommission.

3.3. In den Disziplinen Strasse, MTB, Bahn und BMX setzt Swiss Cycling eine Fachkommission für die Überwachung der Reglemente, Festlegung der Elitequalifikationen, die Homologierung der Strecke der Schweizermeisterschaften und Entscheide in Streitfragen in Bezug auf reglementarische Belange ein.

In den Disziplinen Radquer, Hallenradsport und Trial überträgt Swiss Cycling der jeweiligen Fachkommission in Zusammenarbeit mit den Nationaltrainern und der Geschäftsstelle die Überwachung, die Förderung und die Kontrolle der Sportart.

3.4. Das vorliegende Radsport-Reglement (anschliessend: das Reglement) wird an allen Wettkämpfen angewendet.

3.5. Swiss Cycling oder die jeweilige Fachkommission können für Verstösse gegen das Gesetz, die im Zusammenhang mit dem Radsport begangen wurden, nicht haftbar gemacht werden, selbst wenn auf das Reglement zurückgegriffen wurde, um einen solchen Verstoß zu rechtfertigen.

- 4) Eine besondere Vorschrift des Reglements bildet eine Ausnahme zu einer generellen Vorschrift mit der sie inkompatibel wäre.
- 5) Die Teilnahme an einem Wettkampf, gleich welcher Art, kommt der Anerkennung der Bestimmungen des Reglements gleich, die dabei angewandt werden.
- 6) Die UCI kann für Verstöße gegen das Gesetz, die im Zusammenhang mit dem Radsport begangen wurden, nicht haftbar gemacht werden, selbst wenn auf das Reglement zurückgegriffen wurde, um einen solchen Verstoß zu rechtfertigen.

- 7) Aus Gründen der Einfachheit wird in diesem Reglement die männliche Form für alle natürlichen Personen verwendet. Die Verwendung der männlichen Form hat rein formalen Charakter und gilt sowohl für männliche als auch weibliche Personen.
- 8) Der Begriff Fahrer bezeichnet einen Mann oder eine Frau, der/die eine in diesem Reglement genannte Radsportdisziplin ausübt, selbst wenn in diesen Disziplinen normalerweise eine andere Bezeichnung verwendet wird.



Kapitel **LIZENZINHABER**

§ 1 **Lizenzen**

Definition

1.1.001 Die Lizenz ist ein Ausweis, mit dem sich der der Inhaber verpflichtet, die Statuten und Reglemente zu beachten und ihm die Teilnahme an Radsport-Veranstaltung gestattet.

Grundsätze

1.1.002 Niemand der nicht in Besitz der erforderlichen Lizenz ist darf an einer Radsport-Veranstaltung teilnehmen, das von der UCI, den kontinentalen Konföderationen der UCI, den Mitgliedsverbänden der UCI oder ihren Mitgliedern organisiert oder kontrolliert wird.

Die Teilnahme einer Person, die nicht im Besitz einer erforderlichen Lizenz ist, ist unbeschadet anderer Sanktionen nichtig.

(Textänderung 01.01.05)

1.1.003 Die Lizenz muss auf Verlangen den verantwortlichen Sachverständigen vorgelegt werden.

1.1.004 Jede Person, die auf Antrag eine Lizenz erhält, verpflichtet sich, die Statuten und die Reglements der UCI, der kontinentalen Konföderationen und der Mitgliedsverbände der UCI zu beachten und auf sportliche und loyale Weise an Radsport-Veranstaltungen teilzunehmen. Sie verpflichtet sich insbesondere, die in Artikel 1.1.023 genannten Verpflichtungen einzuhalten.

Ab Beantragung der Lizenz bis zu deren Ausstellung, ist der Antragsteller verantwortlich für Vergehen gegen das Reglement und somit der disziplinarischen Instanzen unterstellt.

Jeder Lizenzinhaber unterliegt bei sämtlichen Vorfällen, die er während der Antragsphase und dem Besitz der Lizenz begangen hat, der Rechtsprechung der zuständigen Disziplinarinstanzen, auch wenn das Verfahren erst eingeleitet bzw. verfolgt wird, wenn die Person nicht mehr im Besitz einer Lizenz ist.

(Textänderung 01.01.04; 15.10.04)

1.1.004 N Alle Swiss Cycling-Lizenzinhaber müssen zusätzlich die Reglemente von Swiss Olympic befolgen.

1.1.005 Die Lizenz wird ausschließlich auf Verantwortung ihres Inhabers oder dessen gesetzlichen Vertreters ausgestellt und benutzt.

Die Ausstellung der Lizenz enthält seitens der ausstellenden Instanz keine Bestätigung oder Verantwortung hinsichtlich der Fähigkeiten ihres Inhabers, auch nicht im Hinblick auf die Erfüllung der rechtlichen, satzungsmäßigen oder reglementarischen Bedingungen.

1.1.006 1. Die Verbände stellen die Lizenzen gemäß der von ihnen festgesetzten Kriterien aus. Sie sind verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der Ausstellungskriterien. Vor dem Ausstellen der Lizenz achten der Lizenzinhaber und der nationale Verband besonders darauf, dass der Lizenzinhaber in allen Ländern, in denen er den Radsport im Wettkampf oder im Training ausübt, für das Ausstellungsjahr ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

2a. Jeder Fahrer, welcher an Rennen des internationalen Kalenders und den nationalen Meisterschaften teilnimmt, muss eine UCI-ID haben. Für die Verantwortung der Zuteilung der UCI-ID an die Fahrer, welchen an den genannten Wettkämpfen teilnehmen, unterliegt dem nationalen Verband. Die UCI-ID muss auf der Lizenz ersichtlich sein.

Die UCI-ID wird dem nationalen Verband von der UCI beim ersten entsprechenden Lizenzantrag gesendet. Diese ID wird auf allen UCI-Lizenzen, welche der Fahrer halten darf, erscheinen, unabhängig von Art der Lizenz oder des ausstellenden nationalen Verbandes.

2b. Allen anderen Fahrern können auch eine UCI-ID oder eine vom nationalen Verband festgelegte Identifikationsnummer zugeteilt werden.

3. Eine UCI-ID muss allen anderen Lizenznehmern gemäss Artikel 1.1.010 zugewiesen werden. Die UCI-ID muss auf der Lizenz ersichtlich sein.

Die UCI-ID wird dem nationalen Verband von der UCI beim ersten entsprechenden Lizenzantrag gesendet. Diese ID muss auf allen UCI-Lizenzen, welche der Fahrer hat, unabhängig der Kategorie oder des ausstellenden nationalen Verbandes erscheinen.

(Textänderung 15.10.04; 01.10.11; 01.01.15; 01.01.17)

1.1.006 bis ~~Keine Lizenz für zur Teilnahme am Radsport von Staff-Mitgliedern im Sinne des Artikels 1.1.010 (Teammanager, Sportlicher Leiter, Trainer, Ärzte oder Rettungssanitäter, Mechaniker, Fahrer, Agenten von Fahrern oder Personen mit anderer Funktion, die auf der Lizenz anzugeben ist) darf an eine Person ausgestellt werden, welche als Sportler von einer zuständigen Stelle wegen der Verletzung von Anti-Doping-Bestimmung der UCI oder deren einer anderen Organisation schuldig gesprochen wurden.~~

~~Sind alle die drei folgenden Bedingungen erfüllt, kann dennoch eine Lizenz ausgestellt werden:~~

- ~~(1) die betreffende Person hat nur einen einzigen Verstoss begangen,~~
- ~~(2) der genannte Verstoss wurde nicht mit einer Sperre von 2 oder mehr Jahren sanktioniert, und~~
- ~~(3) zwischen dem Verstoss und dem ersten Tag des Jahres, für das die Lizenz erteilt wird, sind fünf Jahre vergangen.~~

~~Ferner dürfen keine Lizenzen zur Teilnahme am Radsport von Staff-Mitgliedern im Sinne des Artikels 1.1.010 ausgestellt werden, wenn die Person von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle wegen Taten, die einem Verstoss der UCI Anti-Doping-Vorschriften gleichstehen, schuldig gesprochen wurde und zum Zeitpunkt der Tat als Arzt tätig war.~~

~~Diese Bestimmung gilt bei Verstössen ab 01. Juli 2011.~~

Keine Lizenz für Staff-Mitglieder oder Fahreragenten im Sinne des Artikels 1.1.010 (1.4 und 1.5) des UCI-Reglements darf an eine Person ausgestellt werden, welche von einem Gericht (oder einer anderen Justiz- oder Verwaltungsinstanz), einem Schiedsgericht, dem Antidoping-Tribunal der UCI oder jedem anderen Disziplinarorgan bzw. jeder anderen Behörde als Täter oder Mittäter für eine der folgenden Verstösse schuldig gesprochen wurde.

- 1) Keine Lizenz für Staff-Mitglieder oder Fahreragenten darf an eine Person ausgestellt werden, welche:
 - a. als Täter oder Mittäter des Handels oder versuchten Handels mit einer verbotenen Substanz oder Methode (Artikel 2.7 des UCI-Antidoping-Reglements) oder eines vergleichbaren Verstosses für schuldig gesprochen wurde; oder
 - b. als Täter oder Mittäter der Verabreichung oder versuchten Verabreichung einer verbotenen Substanz an einen Fahrer (Artikel 2.8 des UCI-Antidoping-Reglements) oder eines vergleichbaren Verstosses für schuldig gesprochen wurde; oder
 - c. als Täter oder Mittäter des technischen Betrugs im Sinne des Artikels 12.4.003 des UCI-Reglements oder eines vergleichbaren Verstosses für schuldig gesprochen wurde.

- 2) Keine Lizenz für Ärzte, Rettungssanitäter oder jedwede andere Funktion im medizinischen Bereich oder im Gesundheitswesen darf an eine Person ausgestellt werden, welche als Täter oder Mittäter eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines vergleichbaren Verstosses für schuldig gesprochen wurde.

Eine Lizenz kann hingegen erteilt werden, wenn der Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit bzw. ohne grobes Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit begangen worden ist und mehr als fünf Jahre seit dem Ablauf der Sperre verstrichen sind, die für den letzten geahndeten Verstoss verhängt worden ist.

- 3) Keine Lizenz für Fahreragenten, Teammanager, Sportliche Leiter, Trainer oder jedwede andere Funktion in den Bereichen Teammanagement, Leistung bzw. Training darf an eine Person ausgestellt werden, welche:
 - a. als Täter oder Mittäter des vorsätzlichen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines vergleichbaren Verstosses für schuldig gesprochen wurde; oder
 - b. mehrerer unbeabsichtigter Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder vergleichbarer Verstösse für schuldig gesprochen wurde.

- 4) Keine Lizenz für Mechaniker, Chauffeure oder jedwede andere Funktion in den Bereichen Verwaltung, Logistik, Technik bzw. Support darf an eine Person ausgestellt werden, welche:
 - a. als Täter oder Mittäter mindestens zwei Mal des vorsätzlichen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines vergleichbaren Verstosses für schuldig gesprochen wurde.

In Bezug auf die unter den Punkten 3 und 4 oben genannten Sachverhalte kann eine Lizenz hingegen erteilt werden, wenn fünf Jahre seit dem Ablauf der Sperre verstrichen sind, die für den letzten geahndeten Verstoss verhängt worden ist.

Der nationale Verband muss die UCI unabhängig davon, ob er die Lizenz erteilt oder verweigert, unverzüglich über jede Entscheidung im Zusammenhang mit dieser Bestimmung informieren (bzw. über jede

Entscheidung, bezüglich derer vernünftigerweise eine Überprüfung der oben genannten Bedingungen hätte durchgeführt werden müssen).

Gegen jede Entscheidung, die ein nationaler Verband in diesem Kontext trifft, kann die UCI und/oder der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung der Entscheidung vor der Schiedskommission der UCI Berufung einlegen.

Die vorliegende Bestimmung in ihrer aktuell geltenden Fassung ist auf alle Lizenzanträge anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung gestellt werden. Als Ausnahme gilt die bisherige Fassung dieser Bestimmung weiterhin für alle Verstösse, die – auch nur teilweise – vor dem Inkrafttreten der aktuellen Bestimmung begangen worden sind und für die der «lex mitior»-Grundsatz die Anwendung des milderen Rechts zugunsten des Antragstellers vorsieht.

Als Ausnahme zu den obigen Bestimmungen gilt die fünfjährige Wartefrist, die bei Vorliegen der unter den Punkten 3 und 4 oben genannten Sachverhalte einzuhalten ist, nicht für Personen, die vor der Verabschiedung des vorliegenden Artikels gegenüber der UCI eine Erklärung über die Annahme von Konsequenzen unterzeichnet haben.

(Textänderung 15.10.04; 01.07.11; 01.10. 01.01.17; 01.10.18)

Kriterien zur Ausstellung

1.1.006 N Der Antragsteller muss Club- und Verbandsmitglied sein. Einzelmitglieder und Nicht-Club-Mitglieder können nur in begründeten Ausnahmefällen eine Lizenz beantragen. Die Lizenz für Mitglieder eines Teams wird dann ausgestellt, wenn das Team offiziell bei Swiss Cycling oder der UCI angemeldet ist (Art. 1.1.046 N).

Swiss Cycling, vertreten durch die Geschäftsstelle, behält sich das Recht vor, in folgenden Fällen bei Bedarf zusätzliche Informationen und Dokumente beim Antragsteller zu verlangen:

- bei Verdacht, dass die Ausübung der Funktion oder Aktivität für den Antragsteller und/oder für Dritte ein Risiko darstellen könnte;
- bei Verdacht, dass der Antragsteller durch sein Verhalten dem Radsport in irgendeiner Art und Weise schaden könnte.

Für den Fall, dass sich einer oder mehrere Verdachte bestätigen würden, behält sich der Verband vor, die Lizenzausstellung zu verweigern.

Vereinswechsel müssen mit einem offiziellen Formular bei der Geschäftsstelle beantragt werden und vom Präsidenten des bisherigen und des neuen Vereins genehmigt werden.

Für Lizenzen der folgenden Kategorien müssen zusätzliche spezifische Kriterien erfüllt werden:

- Sportliche Leiter Strasse: müssen eine durch Swiss Cycling anerkannte Ausbildung angefangen und/oder absolviert haben.
- Kommissäre müssen die UCI und/oder Swiss Cycling Prüfungen bestanden haben. Sie dürfen nicht älter als 70 Jahre sein. Auf schriftlichen Antrag hin, kann die Fachkommission Kommissäre Ausnahmegenehmigungen erteilen.
- Motor-Schrittmacher (Steher und Derny) haben eine Eignungsprüfung unter Kontrolle von Swiss Cycling zu absolvieren. Das maximale Alter für die Motor-Schrittmacher ist auf 65 Jahre limitiert. Motor-Schrittmacher, die

während drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Lizenz lösen, verlieren ihre Qualifikation.

Die Lizenz Sportliche Leiter ist für Teamverantwortliche in der Disziplin Strasse. Für Teamverantwortliche der Disziplin MTB und anderer ist die Lizenz Teammanager vorgesehen.

Ausser bei den Kommissären, können gleichwertige ausländische Ausbildungen und/oder langjährige Erfahrung durch den Ausbildungsverantwortlichen von Swiss Cycling anerkannt werden.

(Textänderung 01.02.10; 01.01.12)

- 1.1.007 Die Verbände dürfen für die Ausstellung der Lizenz einen von ihnen festgelegten Betrag verlangen.
- 1.1.007 N Die Lizenzgebühren sind jeweils der gültigen Lizenz-Preisliste zu entnehmen.
(Textänderung 01.01.12)
- 1.1.008 Die Lizenz ist für ein Jahr gültig, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Sie ist gültig in allen Ländern, in denen es einen Mitgliedsverband der UCI gibt.
- 1.1.009 Ein Lizenzinhaber darf nur eine Lizenz eines einzigen nationalen Verbandes haben.

Inhaber

- 1.1.010 Eine Lizenz ist erforderlich für:
 - 1.1 Fahrer (männlich oder weiblich, alle Disziplinen, alle Kategorien)
 - 1.2 Teilnehmer an „Cycling for all“ Anlässen
 - 1.3 Trainer
 - Trainer auf motorisierten Maschinen (Motorrad, Moped, Deryn)
 - 1.4 Fahreragent
 - 1.5 Staff
 - 1. Teammanager
 - 2. Sportlicher Leiter
 - 3. Trainer
 - 4. Arzt
 - 5. Masseur/Physiotherapeut
 - 6. Mechaniker
 - 7. Fahrer (Chauffeur)
 - 8. sonstige auf der Lizenz anzugebende Funktion
 - 1.6 Offizielle
 - 1. Nationaler Leiter (der Status ist auf der Lizenz anzugeben)
 - 2. Kommissär (der Status ist auf der Lizenz anzugeben)
 - 3. Para-Cycling Classifier (der Status ist auf der Lizenz anzugeben)
 - 4. Sonstige Funktion (Zeitnehmer, Speaker, Radiotour etc.) auf der Lizenz anzugeben
 - 1.7 Veranstalter
 - 1. OK-Präsident
 - 2. sonstige auf der Lizenz anzugebende Funktion
 - 1.8 Andere
 - 1. Fahrzeuglenker (Auto, Motorrad, usw.) in einem Strassenrennen

Wenn ein Lizenzierter mehrere Funktionen im Radsport ausübt, muss er einen Antrag für alle Funktionen stellen. Es ist Sache des nationalen Verbandes, die entsprechende Lizenz gemäss der Primärfunktion (siehe obenstehende Liste) auszustellen. Zusätzlich zur Lizenz stellt der nationale Verband ein Dokument aus, welches die zusätzlichen Funktionen des Lizenzierten auflistet.

Ein Fahrer eines bei der UCI registrierten Teams kann keine andere Funktion ausüben.

(Textänderung 01.01.00; 15.10.04; 01.01.09; 01.07.11; 01.01.13)

Ausstellungsverfahren

- 1.1.011 Die Lizenz wird vom Verband des Landes ausgestellt, in dem der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung gemäß der Gesetzgebung dieses Landes seinen Hauptwohnsitz hat. Er bleibt bis zum Ablauf der Lizenz Mitglied dieses Verbandes, auch wenn er den Wohnsitz ändert.
- 1.1.012 Die nationalen Verbände lehnen im Falle eines ungerechtfertigten Antrags die Lizenzausstellung ab.
- 1.1.013 Handelt es sich um ein Land, in dem es keinen Mitgliedsverband der UCI gibt, wird die Lizenz von der UCI ausgestellt.
- 1.1.014 Reagiert ein nationaler Verband nicht innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung, kann der Antragsteller seinen Lizenzantrag an die UCI richten.
- 1.1.015 Ist die UCI oder ein Verband der Ansicht, dass die beantragte Lizenz nicht ausgestellt werden kann, so informiert sie den Antragsteller mit Angabe der Gründe per Einschreiben mit Rückschein. Gleichzeitig wird der Antragsteller dazu eingeladen/aufgefordert, seinen Antrag vor der Person oder Kommission zu verteidigen, die vom UCI-Präsidenten bzw. durch das Reglement des Verbandes oder durch dessen Präsidenten bestimmt wurde.
Der Antragsteller darf Einsicht in die Unterlagen nehmen. Er kann seine Argumente vorbringen und sich auf seine Kosten unterstützen oder von einer Person seiner Wahl, die ordnungsgemäß beauftragt wurde, vertreten lassen.
- 1.1.015 N Im Streitfall entscheidet in erster Instanz die Fachkommission der Sportart und in zweiter Instanz die Disziplinarkommission von Swiss Cycling.
- 1.1.016 Die Verweigerung der Ausstellung einer Lizenz wird dem Antragsteller per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt und muss begründet werden.
- 1.1.017 In folgenden Fällen kann gegen die Verweigerung der Lizenz vor der Schiedskommission der UCI Berufung eingelegt werden:
- der Antragsteller hatte nicht die Möglichkeit, seine Argumente vorzubringen
 - die Entscheidung wurde nicht begründet
 - der Begründung der Verweigerung liegen tatsächliche Irrtümer zugrunde
 - die Verweigerung ist widerrechtlich
- Die Revision muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Ablehnung beantragt werden. Die Entscheidung der Schiedskommission der UCI ist endgültig und eine Berufung nicht möglich.
(Textänderung 01.01.10)
- 1.1.018 Ein nationaler Verband kann vor der Schiedskommission der UCI Berufung gegen die Erteilung einer Lizenz durch einen anderen Verband einreichen, falls letzterer nicht territorial zuständig war oder die Lizenz widerrechtlich ausgestellt wurde.

Diese Berufung muss innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Lizenzausstellung durch den Landesverband und spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Lizenzausstellung eingelegt werden. Die Entscheidung der Schiedskommission der UCI ist endgültig und eine Berufung nicht möglich.

(Textänderung: 01.01.00; 01.01.10)

1.1.019 Die Ausstellung einer Lizenz durch die UCI unterliegt der Zahlung eines Betrages, der jährlich vom Direktionskomitee der UCI festgesetzt wird. Dieser Betrag erhöht sich um die Prämie für die Versicherung, die die UCI zugunsten des Fahrers abschließt.

1.1.020 In folgenden Fällen muss innerhalb eines Monats der Mitgliedsverband des Landes, dessen Nationalität der Lizenzinhaber angehört, über die Antragstellung und der Ausstellung der Lizenz informiert werden:

- a) der Antragsteller hat nicht die Nationalität des Verbandes, bei dem er den Antrag einreicht
- b) der Antragsteller hat die Nationalität des Verbandes, bei dem er seinen Antrag einreicht, aber er besitzt außerdem noch eine oder mehrere Staatsbürgerschaften anderer nationaler Verbände
- c) der Lizenzantrag wird an die UCI gestellt

(Änderung am 01.01.00)

Lizenz

1.1.021 Der Lizenzantrag erfolgt auf einem Formular, welches jeder Verband erstellt. Der Lizenznehmer (und bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung) muss dem Inhalt des Formulars zustimmen, unabhängig dessen Form der Präsentation (Papier oder elektronisch). Das Formular muss die im Muster gemäss Artikel 1.1.022 und 1.1.023 aufgeführten Informationen und Zusagen beinhalten.

Jeder Antrag auf eine Papierlizenz muss vom Antragsteller unterschrieben und datiert werden.

Jedes elektronische Lizenzantragsformular muss (i) die Annahme des Lizenzinhalts als Voraussetzung für die Möglichkeit zur Antragseinreichung und (ii) einen nachverfolgbaren Bericht mit den Einzelheiten des Antragsverfahrens vorsehen.

(Textänderung am 01.01.18; 25.06.18)

1.1.021 N Der Lizenzantrag muss mittels des jeweils gültigen offiziellen Formular an den Verband gestellt werden. Dieses muss vollständig ausgefüllt, rechtsgültig unterzeichnet resp. bestätigt und mit allen erforderlichen Dokumenten ergänzt sein.

Athleten welche zum ersten Mal eine Lizenz lösen, müssen eine Kopie der Identitätskarte oder dem Pass dem Verband zustellen.

(Textänderung 01.01.09; 01.01.12)

1.1.022 **Vorderseite (1. Teil)**
UNION CYCLISTE INTERNATIONALE
NAME DES NATIONALEN VERBANDES

1. Kategorie, für welche die Lizenz gewünscht wird UCI: national:
2. Name und Vorname
3. Geburtsdatum
4. Nationalität
5. Geschlecht
6. **Email-Adresse**

- 6a. UCI-ID (aktuelle oder vergangene Inhaber einer UCI-ID)
- 6b. UCI-ID (bisher noch keine UCI-ID zugewiesen, aber für nächste Saison erforderlich)
7. Ort und Anschrift des Hauptwohnsitzes zum Zeitpunkt der Antragstellung
8. Ort und Land des vorigen Hauptwohnsitzes im Falle einer Änderung im letzten Jahr
9. die Länder, in denen der Fahrer weitere Wohnsitze hat
10. **Kontaktperson:**
Telefonnummer der Kontaktperson¹:
11. Instanz (Verband oder UCI), die die letzte Lizenz des Antragstellers ausgestellt hat
12. Instanz (Verband oder UCI), die im Laufe der letzten drei Jahre die Ausstellung einer Lizenz abgelehnt hat
13. Verein des Antragstellers
14. UCI-Team des Antragstellers (Name und Art)
15. Falls der Fahrer einer Sperre für das ganze oder einen Teil des Jahres der Gültigkeit der Lizenz verbüsst, die Instanz, die die Sperre ausgesprochen hat und das Datum von Beginn und Ablauf.
16. Versicherung gegen Körperschäden (medizinische ambulante und stationäre Behandlung, Transportkosten, permanente Invalidität, Tod) und materielle Schäden (Verdienstaustausch) im Fall eines Unfalles während eines Wettkampfes, einer Radsport-Veranstaltung oder während des Trainings
 - Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft
 - Name und Anschrift des Unterzeichners der Versicherung
 - Dauer der Gültigkeit des Versicherungsvertrages
 - Höhe der garantierten Versicherungssumme
 - territoriale Gültigkeit
17. Haftpflichtversicherung gegen körperliche oder materielle Schäden Dritter im Fall eines Unfalles während eines Wettkampfes, einer Radsport-Veranstaltung oder während des Trainings
 - Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft
 - Name und Anschrift des Unterzeichners der Versicherung
 - Dauer der Gültigkeit des Versicherungsvertrages
 - Höhe der garantierten Versicherungssumme
 - territoriale Gültigkeit

¹ Ich nehme die dringende Empfehlung zur Angabe einer Kontaktperson zur Kenntnis, die benachrichtigt werden kann, wenn es bei meiner Teilnahme an einer Veranstaltung zu einem Not- oder Zwischenfall kommen sollte. Diesbezüglich bestätige ich, dass die auf dem Formular angegebene Kontaktperson der Offenlegung Ihrer Identität und ihrer Koordinaten auf meiner Lizenz zugestimmt.

(Textänderung 15.10.04; 01.01.17; 01.01.18; 01.10.18)

1.1.023

Rückseite (2. Teil)

1. Ich erkläre, keinen Tatbestand zu kennen, der gegen die Ausstellung der gewünschten Lizenz spricht.

Ich verpflichte mich, meine Lizenz ohne Aufforderung zurückzugeben, wenn Umstände welche beim Lizenzantrag bestanden haben grundsätzlich geändert haben.

Ich erkläre, für das gleiche Jahr keine Lizenz bei der UCI oder einem anderen nationalen Verband beantragt zu haben.

Der vorliegende Antrag sowie die Benutzung der Lizenz erfolgen auf meine alleinige Verantwortung.

2. Ich verpflichte mich, die Statuten und Reglements der UCI, ihrer kontinentalen Konföderationen und ihrer nationalen Verbände zu beachten.

Ich erkläre, dass ich diese Statuten und Reglemente gelesen habe oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte.

Ich nehme zur Kenntnis und gebe meine Zustimmung, dass meine persönlichen Daten im Rahmen meines Lizenzantrages der UCI übermittelt werden und von der UCI verwaltet werden.

Ich werde auf sportliche und loyale Weise an Radsport-Wettkämpfen oder Radsport-Veranstaltungen teilnehmen.

Ich verpflichte mich, jede Entscheidung der UCI zu respektieren und werde Berufungen und Rechtsstreitigkeiten den im Reglement vorgesehenen Instanzen vortragen.

Ich akzeptiere das Sportschiedsgericht (CAS) als alleinige zuständige Berufungsinstanz für die Fälle, die das Reglement mit den darin enthaltenen Bedingungen vorsieht und im übrigen den Code of Arbitration for Sport des CAS.

Ich akzeptiere, dass jegliche Streitigkeiten gegen die UCI ausschließlich beim Sportschiedsgericht (CAS) eingereicht werden.

3. Ich bin damit einverstanden, an die Anti-Doping-Reglemente der UCI und an alle mit dem WADA-Code zusammenhängenden Dokumente gebunden zu sein und diese einzuhalten.

Ich willige ein, mich sowohl bei Wettkämpfen als auch ausserhalb von Wettkämpfen jederzeit den im Anti-Doping-Reglement der UCI vorgesehenen Anti-Doping-Kontrollen zu unterziehen. Ich stimme zu, dass alle von mir seitens der UCI genommenen Proben in das Eigentum der UCI übergehen und dass dieses Eigentum an eine Anti-Doping-Organisation transferiert bzw. umgekehrt von einer Anti-Doping-Organisation an die UCI übertragen werden kann.

4. Ich bestätige und stimme zu, dass meine persönlichen Daten, die im Rahmen meines Lizenzantrags an meinen nationalen Verband verarbeitet werden, an die UCI (Schweiz) übermittelt und gespeichert werden, die sie für die Zwecke der Verwaltung und Führung des Radsports, einschließlich im Zusammenhang mit der Verwaltung von Ergebnissen und Klassementen sowie im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Aktivitäten und die Verhinderung der Manipulation bei Wettbewerben. Ich stimme zudem zu, dass meine persönlichen Daten bei Bedarf an Dritte wie die Welt-Anti-Doping-Agentur, die nationalen Anti-Doping-Agenturen, das Sportschiedsgericht, die Gerichtsbarkeits-Organe der UCI, die zuständigen nationalen und internationalen Behörden im Zusammenhang mit den folgenden Missionen gesendet und / oder übermittelt werden können:

- a. Ermittlungen und / oder Verfahren in Bezug auf mögliche Verstöße gegen die UCI-Vorschriften; und
- b. jede rechtmässige und verhältnismässige Datenverarbeitung bei der Verwaltung und Steuerung des Radsports

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich bei der UCI jede Anfrage bezüglich des Inhalts, der Berichtigung und Löschung meiner persönlichen Daten an die folgende Adresse melden kann: support.ucidata@uci.ch
(Textänderung am 01.01.00, 13.08.04, 15.10.04; 01.01.17; 01.01.18; 25.06.18)



Form der Lizenz

1.1.024


Die Lizenz wird im Format einer Kreditkarte erstellt.

Sie muss die folgenden Angaben enthalten:

Vorderseite:

	<h1>2019</h1>		National federation's logo here
		UCI ID Last name(s) Doe First name(s) John Nationality USA Date of birth 29 September 1979 Gender Male	
Valid until: 31.12.2019			

Rückseite:

National federation's logo here	
Federation ID 12345 National Category Elite Club Club A	Optional fields
COUNTRY A CYCLING Federation Road www.website.org email@email.com +12 234 567 89 10	
EMERGENCY CONTACT Jack Jones, +11 22 33 44 55	
"I agree to abide and be bound by the UCI Constitution and Regulations, in particular the UCI Anti-Doping Rules. I also recognise the exclusive jurisdiction of the Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne, Switzerland, as provided for under the relevant provisions of the UCI Regulations."	

Alle nationalen Verbände sind zu Erstellung von Lizenzen verpflichtet, die im Wesentlichen mit dem obigen Format übereinstimmen. Das Lizenzjahr muss an derselben Stelle und in derselben Grösse vermerkt sein, wie dies in der Abbildung vorgesehen ist. Diese Verpflichtung tritt erstmals für die Lizenzen des Jahres 2020 in Kraft. Die Verbände werden aber dringend gebeten, dieses neue Format bereits für die Lizenzen des Jahres 2019 zu verwenden. Möchte ein Verband seine Lizenzen mit einem QR-Code oder einem Strichcode versehen, so ist dies auf dem dafür reservierten Feld auf der Lizenzrückseite möglich.

(Änderung 06.10.99, 01.01.04, 13.08.04; 01.01.18; 01.10.18)

- 1.1.025 Die Lizenz muss in Französisch oder Englisch abgefasst sein. Ihr Text kann in mehrere Sprachen übersetzt werden.
- 1.1.026 Die Lizenz muss vom Präsidenten des ausstellenden nationalen Verbandes oder der UCI und vom Inhaber unterzeichnet werden. Der Inhaber unterzeichnet unter der Erklärung „Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Statuten und die Reglemente der UCI sowie insbesondere ihr Anti-Doping-Reglement für mich verbindlich sind und dass ich diese einhalten werde. Des weiteren anerkenne ich, dass gemäss den einschlägigen Bestimmungen des UCI-Reglements ausschliesslich der Internationale Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne, Schweiz, für die Rechtsprechung zuständig ist.
(Änderung 06.10.97, 15.10.04; 01.01.18)
- 1.1.027 (N) Der nationale Verband entscheidet, ob das Foto des Inhabers auf seiner Lizenz erscheinen soll. Falls das Foto nicht verlangt wird, muss der Inhaber seine Lizenz immer zusammen mit einem anderen amtlichen Ausweis der sein Foto trägt vorlegen können.
- 1.1.028 **Artikel gestrichen am 01.10.18**
~~Die Farbe der Lizenz ist in jedem Jahr anders und entspricht folgender Reihenfolge:
2015: rot
2016: grün
2017: weiss
2018: gelb
2019: blau
2020: rot etc..~~

~~Die nationalen Verbände können Lizenzen ausserhalb den oben genannten Farbanforderungen ausstellen. In diesem Fall muss das Jahr der Lizenz deutlich auf der Vorder- und Rückseite der Lizenz erscheinen.~~
(Textänderung 01.01.04; 15.10.04; 01.01.11; 08.02.18)
- 1.1.028 bis Jeder nationale Verband teilt der UCI innerhalb einer Woche Namen von Fahrern mit, deren Lizenz entzogen wurde, die ihre Lizenz zurückgegeben haben oder nicht mehr verlängern ließen.
(Artikel eingefügt 01.01.09)
- Strafen**
- 1.1.029 Folgende Verstöße werden wie folgt geahndet:
- 1) Teilnahme oder versuchte Teilnahme an einem Wettkampf oder einer Radsport-Veranstaltung, ohne Inhaber der erforderlichen Lizenz zu sein:
 - Verweigerung des Starts
 - und
 - einjährige Wartezeit für den Erhalt einer Lizenz
 - 2) Teilnahme oder versuchte Teilnahme an einem Wettkampf oder einer Radsportveranstaltung, ohne seine Lizenz bei sich zu haben:
 - Verweigerung des Starts oder Ausschluss
 - und
 - Geldstrafe von CHF 50 bis 100
- (Textänderung 15.10.04; 01.01.18)
- Sonstige Bestimmungen**
- 1.1.030 Die nationalen Verbände dürfen gemäss eigenen Bestimmungen Personen, welche nur gelegentlich an Radsport-Veranstaltungen teilnehmen erlauben, ohne Lizenz an einer nationalen Radsport-Veranstaltung teilzunehmen. Die

Bedingungen für eine Teilnahme müssen mindestens die Unterstellung an das UCI-/nationale Reglement und eine ausreichende Versicherung für die Dauer des Anlasses enthalten.

(Text modifiziert am 01.01.05)

- 1.1.030 N Jährlich können höchstens 3 Tageslizenzen (gültig über alle Disziplinen*) in den Kategorien Amateur, Master und U11-U19 gelöst werden. Tageslizenzanträge müssen mittels des jeweils gültigen offiziellen Formulars (erhältlich bei der Startnummernausgabe am Renntag) gelöst werden.

Einschränkungen/Möglichkeiten zur Lösung von Tageslizenzen

	Nationale Rennen	Schweizermeisterschaften	Internationale Rennen
Strasse	ja	ja ¹⁾	nein
MTB XCO/XCM/DH	ja	ja ¹⁾	ja ¹⁾
Radquer	ja	ja ¹⁾	ja ¹⁾
Paracycling	ja	nein	nein
Trial	ja	nein	nein
Bahn	ja ²⁾	ja ¹⁾	nein
BMX	Swiss Cup	ja ¹⁾	nein

¹⁾ ausgenommen Kategorie U19

²⁾ Voraussetzung: Bahnkurs

(Text eingefügt; 01.01.07; 01.01.09; 01.01.15; 01.01.16; 01.01.17)

- 1.1.031 Die Artikel 1.1.011 bis 1.1.029 gelten nicht für die Fahrer der Kategorie Jeunesse: die betreffenden Punkte werden durch die nationalen Verbände geregelt.

- 1.1.031 N Die Artikel 1.1.01 bis 1.1.029 gelten für alle Lizenzierten.

- 1.1.032 Ein Lizenzinhaber, dessen Lizenz aufgrund einer Strafe eingezogen wurde, deren Wirkung sich auf das Territorium seines nationalen Verbandes beschränkt, kann von der UCI eine vorläufige Genehmigung erhalten, die in allen anderen Mitgliedsländern der UCI gültig ist. Diese vorläufige Genehmigung unterliegt für den Rest der für die Lizenz geltenden Reglemente.

- 1.1.033 A Für Weltmeisterschaften, kontinentalen Meisterschaften und regionalen Spiele sowie ~~für die Teams, die~~ an den Wettbewerben des UCI-Weltcups, kann ein Fahrer nur durch den Verband seiner Nationalität ausgewählt werden, gleich welcher Verband ihm die Lizenz erteilt hat. Bei allem, was seine Auswahl in die Nationalmannschaft anbelangt, unterliegt der Fahrer den Reglementen und den Strafen des nationalen Verbandes seiner Nationalität.

Ein Fahrer ohne Nationalität kann nur von dem nationalen Verband des Landes ausgewählt werden, in dem der Fahrer seit 5 Jahren seinen ständigen Wohnsitz hat.

- B Ein Fahrer, der verschiedene Nationalitäten besitzt, muss sich schon beim ersten Lizenzantrag für eine entscheiden. Die von ihm gewählte Nationalität wird die Nationalität des Fahrers für alles, was das UCI-Reglement betrifft. ~~Diese Wahl ist für die gesamte Laufbahn des Fahrers definitiv sofern er nicht aus irgendwelchen Gründen seine Nationalität verliert und ohne Präjudiz der Anwendung des dritten Absatzes.~~

Ein Fahrer kann in den folgenden Fällen und unter den folgenden Bedingungen bei der UCI einen Wechsel der Staatsangehörigkeit beantragen:

- a. Wenn er die betreffende Staatsangehörigkeit aus irgendwelchen Gründen ~~und ohne Präjudiz der Anwendung des dritten Absatzes~~ verloren hat, kann der Fahrer eine der von ihm besessenen Nationalität wählen;
- b. Wenn er bei Stellung seines ersten Lizenzantrags gemäss den Gesetzen des Staates, dem **er aktuell** angehört ~~jeder seiner der einzelnen Nationalitäten~~, minderjährig gewesen ist, kann er bei Stellung des ersten Lizenzantrags nach Erreichen seiner Volljährigkeit eine andere von ihm besessene Staatsangehörigkeit wählen.

c. Wenn der Fahrer eine andere Staatsangehörigkeit besitzt und die Buchstaben a. oder b. nicht zutreffen.

~~Wenn ein Fahrer eine zusätzliche Staatsangehörigkeit erhält, muss er sich für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Diese Entscheidung muss spätestens bei der Beantragung der Lizenz für das zweite Jahr nach Erhalt der neuen Staatsangehörigkeit erfolgen.~~

- ~~d. Ein Fahrer, der sich verbindlich für seine neue Staatsangehörigkeit entschieden hat, kann vom Verband des Land, dessen Staatsangehörigkeit er erhalten hat, nominiert werden und ab dem zweiten Kalenderjahr, in dem er mit seiner neuen Staatsangehörigkeit fährt, an Wettbewerben die in § 1 genannt werden teilnehmen.~~

~~Beispiel: ein Fahrer mit der Staatsangehörigkeit A erhält am 01. Juli 2011 ebenfalls die Staatsangehörigkeit B. Falls er unter der Staatsangehörigkeit B fahren möchte, muss er sich spätestens bei der Beantragung der Lizenz für das Jahr 2013 für Staatsangehörigkeit B entscheiden. Falls er dies nicht tut, wird er definitiv als Fahrer mit Staatsangehörigkeit A geführt. Falls er Staatsangehörigkeit B bei der Beantragung der Lizenz für das Jahr 2012 wählt, kann er ab 2013 für die neue Nationalmannschaft fahren. Falls er sich für Staatsangehörigkeit B bei der Beantragung der Lizenz für das Jahr 2013 entscheidet, kann er ab 2014 für die neue Nationalmannschaft fahren. Er kann bis 2012, respektive 2013, für die Nationalmannschaft A selektioniert werden.~~

Um ~~die Wahl~~ **den Wechsel** seiner Staatsangehörigkeit förmlich zu vollziehen, muss der Fahrer dem Rechtsdienst der UCI die folgenden Dokumente zukommen lassen:

- Nachweis des Besitzes der gewählten Staatsangehörigkeit (**zum Beispiel Pass oder von einem** Ministerium, einem Konsulat, einer Botschaft oder **jeder anderen zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung**);
- eine förmliche, datierte und unterschriebene Erklärung, in der die gewählte Staatsangehörigkeit genannt wird und in welcher der Fahrer bestätigt, **dass er die gegebenenfalls geltenden Teilnahmebeschränkungen zur Kenntnis genommen hat.**

Nachdem der Wechsel der Staatsangehörigkeit offiziell vollzogen ist, benachrichtigt die UCI den Fahrer sowie die betroffenen nationalen Verbände.

Bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit behält der Fahrer die im Lauf seiner Karriere gesammelten Einzelpunkte. Die vom Land seiner

früheren Staatsangehörigkeit erworbenen Punkte verbleiben bei diesem.

In dem unter Buchstabe c beschriebenen Fall darf der Fahrer, sofern er bereits an mindestens einem der in Abschnitt A genannten Wettkämpfe (Fahrerkategorien Elite/U23/Junior) teilgenommen hat, bei der jeweils nächsten auf die Bestätigung des Wechsels der Staatsangehörigkeit durch die UCI folgenden Welt- bzw. Kontinentalmeisterschaft (Fahrerkategorien Elite/U23/Junior) nicht teilnehmen.

In Fall eines zweiten Wechsels der Staatsangehörigkeit gemäss Buchstabe c darf der Fahrer, sofern er bereits an mindestens einem der in Absatz A genannten Wettkämpfe (Fahrerkategorien Elite/U23/Junior) teilgenommen hat, bei den nächsten zwei auf die Bestätigung des Wechsels der Staatsangehörigkeit durch die UCI folgenden Welt- bzw. Kontinentalmeisterschaften (Fahrerkategorien Elite/U23/Junior) nicht teilnehmen.

~~C Wenn ein Fahrer eine zusätzliche Staatsangehörigkeit erhält, muss er sich für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Diese Entscheidung muss spätestens bei der Beantragung der Lizenz für das zweite Jahr nach Erhalt der neuen Staatsangehörigkeit erfolgen. Die Entscheidung ist endgültig.~~

~~Ein Fahrer, der sich verbindlich für seine neue Staatsangehörigkeit entschieden hat, kann vom Verband des Land, dessen Staatsangehörigkeit er erhalten hat, nominiert werden und ab dem zweiten Kalenderjahr, in dem er mit seiner neuen Staatsangehörigkeit fährt, an Wettbewerben die in § 1 genannt werden teilnehmen.~~

C Die Teilnahme an nationalen Meisterschaften ist in Artikel 1.2.028 dieses Reglements geregelt.

D Die Bestimmungen eines Landes, ob ein Fahrer diese Nation bei den Olympischen- oder Paralympischen Spielen vertreten kann, wird in der olympischen Charta und **im IPC Guide des internationalen Paralympischen-Komitées** geregelt.

(Textänderung 08.06.00; 01.01.04 01.10.11; 01.05.14; 01.01.19)

1.1.033 bis Artikel gestrichen am 01.05.16

1.1.033 N **Selektionskriterien für den Eintritt in ein Nationalkader**

Grundsätzlich kann jeder Schweizer Athlet, der eine Lizenz irgendeines nationalen Radverbandes besitzt, in das Nationalkader aufgenommen werden und bei offiziellem Aufgebot auch an Wettkämpfen mit der Nationalmannschaft teilnehmen. Jedoch unterliegt dieser wertvolle Status einer Selektion, deren Kriterien untenstehend beschrieben werden.

Grundsätzliche Kriterien

Der Athlet übt den Radsport unter der strikten Befolgung der geltenden Reglemente aus.

Der Athlet hat einen intakten Ruf und respektiert seinen nationalen Verband und den internationalen Verband.

Der Athlet nimmt im Voraus Kenntnis und akzeptiert die von Swiss Cycling und seinen Nationaltrainer festgelegten Bedingungen für das Nationalkader, insbesondere was das Gruppenleben, die Abläufe bei Zusammenzügen, das Tragen der offiziellen Bekleidungen, die werbebedingten Einschränkungen, die finanziellen Modalitäten, etc., betrifft.

Der Athlet unterstellt sich der Autorität des betreffenden Nationaltrainers und des Chef Leistungssports des Verbandes.

Der Athlet verpflichtet sich, die nationalen Meisterschaften in seiner Disziplin zu bestreiten. Ist er verhindert, so hat er den Verband im Voraus zu informieren und seine Abwesenheit zu begründen.

Sportliche Kriterien

Jeder Nationaltrainer legt die sportlichen Kriterien fest. Die Athleten, die dem Nationalkader beizutreten wünschen, müssen die Anforderungen auf sportlicher Ebene erfüllen.

Diese sportlichen Selektionskriterien können bei Bedarf bei Swiss Cycling verlangt werden. Herrscht Uneinigkeit zwischen einem Athleten und dem zuständigen Nationaltrainer, kann der Athlet seine Sichtweise schriftlich beim Chef Leistungssport des Verbandes zur Analyse und zum Entscheid vorbringen.
(Textänderung 01.01.12)

§ 2 Kategorien der Fahrer

Wettkampfsport

1.1.034 Die Kategorien der Rennfahrer bei den Rennen des internationalen Kalenders werden mit der Differenz zwischen dem Datum der Austragung des Rennens und dem Geburtsdatum des Fahrers definiert.
(Textänderung 01.01.05)

1.1.034 bis Für die Teilnahme an Wettkämpfen des internationalen Kalenders und der nationalen Meisterschaften muss der Fahrer eine UCI-ID haben.
(Text eingefügt am 01.01.17)

1.1.034 - **Kategorien**
1.1.039 N Swiss Cycling definiert folgende nationale Athletenkategorien:

Die Fahrerinnen und Fahrer starten in der Kategorie, zu welcher sie nach ihrem Alter am 31. Dezembers dieses Jahres gehören.

Mountainbike

- U11 (Soft und Cross): 10 Jahre und jünger
- U13 (Rock): 11 - 12 Jahre
- U15 (Mega) 13 - 14 Jahre
- U17 (Hard) 15 - 16 Jahre
- U19: 17 - 18 Jahre, Herren und Frauen
- U23 Frauen: 19 - 22 Jahre
- Elite U23 Frauen: 19 - 22 Jahre. Frauen welche in einem UCI-Team eingeschrieben sind, müssen eine Elite-Lizenz lösen.

- Amateur U23 Herren: ohne Qualifikation, 19 - 22 Jahre
- Elite U23 Herren: mit Qualifikation, 19 - 22 Jahre
- Amateur oder Elite Frauen: 23 Jahre und mehr. Frauen welche in einem UCI-Team eingeschrieben sind, müssen eine Elite-Lizenz lösen.

- Amateur Herren: ohne Qualifikation, 23 Jahre und mehr
- Elite Herren: mit Qualifikation, 23 Jahre und mehr
- Master: ab 30 Jahre, auf Antrag des Fahrers/Fahrerin

Wenn es keine eigenständige Kategorie gibt, können:

- U23 Herren und Elite zusammengelegt werden
- U23 Frauen und Amateur / Elite Frauen zusammengelegt werden
- Master und Amateur zusammengelegt werden

Open Rennen: Die Kategorien können gemäss der Alterseinteilung vom Veranstalter frei gewählt werden. Lizenz- und Fun- Kategorien können gemischt werden.

Bei weniger als 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in einer Kategorie darf diese mit anderen zusammengelegt werden (nur bei Cycling for All Kategorien, bei Kindern Kategorien und Open Rennen).

Bahn

Nur für qualifizierte Bahnfahrer.

- U17: 15 – 16 Jahre
- U19: gemäss UCI-Reglement
- Frauen U19, Amateur und Elite: ab 15 Jahre
- Herren Elite, Amateur, Master: ohne Qualifikation, ab 19 Jahre

Herren U17 und U19 starten gemeinsam unter Nachwuchs.

Strasse

- U11: 9 - 10 Jahre
- U13: 11 – 12 Jahre
- U15: 13 – 14 Jahre
- U17 Herren: 15 – 16 Jahre
- U17 Frauen * **: 15 – 16 Jahre
- U19 Herren: gemäss UCI-Reglement
- U19 Frauen **: gemäss UCI-Reglement
- Amateur Frauen **: ohne Qualifikation ab 19 Jahre
- Amateur Herren: Athleten im Alter von 19 Jahren und älter, die keine Elitequalifikation erreicht haben. Ausländische Fahrer die 19 Jahre alt sind, startet in der Kategorie Elite. Auf Gesuch können diese Fahrer in der Kategorie Amateur starten.
- Elite National Herren & Elite Frauen (FE):
Herren: Athleten, welche die Qualifikation in der Jahreswertung erreicht haben und mindestens 19 Jahre alt sind. Die Qualifikation wird durch den sportlichen Leistungsausweis erreicht. Der Massstab für den sportlichen Ausweis ist durch die Swiss Cycling-Jahreswertung gegeben.
Frauen: Frauen ab 18 Jahren welche in einem UCI-Team eingeschrieben sind, müssen eine Elite-Lizenz lösen
- Elite International: Athleten mit einem Vertrag bei einem UCI-registrierten Team.
- Master: Athleten 30 Jahre und älter. Für diese Athleten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Kategorie Amateur. Allfällige Ausnahmen sind im Reglement Elitequalifikation festgehalten. Schweizer- und Weltmeistermeisterschaften können Fahrer als Master bestreiten.

* U17 Frauen im ersten Jahr fahren zusammen mit den U15

** U17 Frauen im zweiten Jahr, U19 Frauen, Amateur Frauen und Frauen Elite starten gemeinsam. Separate Rangliste für U17 Frauen und U19 Frauen.

Kategorienwechsel Amateur/Elite: Ein Athlet, der eine gewisse Anzahl Punkte (wird durch Swiss Cycling festgelegt) in der Jahreswertung der Amateure hat, muss gemäss Aufstellung „Elite Qualifikation disziplinenübergreifend“ in die Kategorie Elite National aufsteigen. Während der Saison kann er den Aufstieg bei erreichter Punktzahl schriftlich beantragen. Zurückstufung bei ungenügendem Leistungsausweis kann begründet und schriftlich beantragt werden. Erreicht dieser Athlet nach dem Abstieg den für den Aufstieg notwendigen Leistungsausweis, so muss er noch während der Saison wieder aufsteigen.

Radquer

- U11 - U15: 9 - 14 Jahre
- U17 Herren: 15 - 16 Jahre
- U17 Frauen*: 15 - 16 Jahre
- U19 Herren: 17 - 18 Jahre
- U19 Frauen*: 17 - 18 Jahre
- Amateur Herren: Athleten im Alter von 19 Jahren und älter, die keine Elitequalifikation erreicht haben. Ausländische Fahrer die 19 Jahre alt sind, starten in der Kategorie Elite oder gemäss Dokument „Kategorienübersicht Deutschland Schweiz Deutschland“
- Elite Herren: Athleten, welche die Qualifikation in der Jahreswertung erreicht haben und mindestens 19 Jahre alt sind. Die Qualifikation wird durch den sportlichen Leistungsausweis erreicht. Der Massstab für den sportlichen Ausweis ist durch Swiss Cycling gegeben.
- Master: Athleten 30 Jahre und älter ohne Elitequalifikation
- Frauen: Athletinnen im Alter von 19 Jahren und älter

* Bei nationalen Rennen starten die Kategorie U17 Frauen in der Kategorie F zusammen mit den Elite Frauen und U19 Frauen (Handicap). Ist die Kategorie Frauen international ausgeschrieben, starten die U17 Frauen 60 Sekunden nach den U17 Herren und werden separat klassiert.

Para-Cycling

Für genaue Kategorienangaben bitte PluSport oder den SPV kontaktieren.

BMX/Cruiser

- Challenge Class: Athleten im Alter von mindestens 5 Jahren
- Junior: gemäss UCI-Reglement
- Elite: gemäss UCI-Reglement

Trial

- Jeunesse: Athleten bis 15 Jahre
- Junior: gemäss UCI-Reglement
- Elite: gemäss UCI-Reglement

Kunstrad

- Schüler: Athleten bis 14 Jahre
- Junior: gemäss UCI-Reglement
- Elite: gemäss UCI-Reglement

Radball

- **U11 – U15:** Athleten bis 14 Jahre
- **U17:** Athleten im Alter von 15 und 16 Jahren.
- **U19** gemäss UCI-Reglement.
- **Liga 1., 2., 3., NLA, NLB:** Athleten, die sich im Jahresklassement qualifiziert haben.
- **Senior: Athleten von über 40 Jahren, die sich nicht für Liga 1., 2., 3., NLA oder NLB qualifiziert haben.**

Cycling for All/Cyclisme pour Tous

- Cycling for All: Alle Altersklassen.

Swiss Cycling stellt eine Lizenz für die Kategorie Cycling for All aus, welche verpflichtend ist.

(Textänderung: 01.01.07; 01.01.09; 01.01.12; 01.01.15)

- 1.1.035 Ohne die anwendbare Gesetzgebung zu verletzen, dürfen nur Fahrer die 17 Jahre oder älter sind und die eine Lizenz für eine der nachstehenden internationalen Kategorien erhalten haben an den Rennen des internationalen Kalenders teilnehmen. Fahrer die 16 Jahre oder jünger sind, dürfen jedoch an internationalen BMX Rennen (inklusive BMX Freestyle Wettkämpfe) **und Para-Cycling** teilnehmen, wenn die anwendbare Gesetzgebung nichts Anderes vorsieht.

(Textänderung am 01.01.05; 01.01.17; 01.01.19)

1.1.036

Herren Jeunesse

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 16 Jahren und jünger und wird durch die nationalen Verbände geregelt, mit Ausnahme BMX **und Para-Cycling** welches im Artikel 1.1.035 vorgesehen ist.

Junioren (MJ Herren U19 Junioren)

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 17 und 18 Jahren.

Unter 23 Jahren (MU: Herren unter 23 Jahren)

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 19 bis 22 Jahren.

Elite (ME: Elite Herren)

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 23 Jahren und älter.

Master (MM: Master Herren)

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 30 Jahren und älter, die diesen Status wählen. Ein Fahrer, der Mitglied einer, bei der UCI registrierten Teams ist, darf den Master-Status nicht wählen.

Para-Cycling

Diese Kategorie umfasst diejenigen Fahrer mit einer Behinderung, die der funktionellen Klassifizierung der UCI, welche im Teil 16, Kapitel V beschrieben ist, zugeordnet sind.

Ein Fahrer mit einer Behinderung kann nach festem Integrationsverfahren aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen zu seiner Lizenz im Radsport eine zusätzliche Kategorie aus der Liste angeben. Diese ist abhängig vom Grad und Art seiner Behinderung.

(Textänderung 01.01.03; 01.01.04; 01.01.05; 01.01.09; 01.02.11; 01.07.13; 01.01.15; 01.03.16; 01.01.19)

- 1.1.037 **Frauen
Jeunesse**
Diese Kategorie umfasst die Fahrerinnen im Alter von 16 Jahren und jünger und wird durch die nationalen Verbände geregelt, mit Ausnahme BMX **und Para-Cycling** welches im Artikel 1.1.035 vorgesehen ist.
- Juniorinnen (WJ: Frauen Junioren)**
Diese Kategorie umfasst die Fahrerinnen im Alter von 17 und 18 Jahren.
- Unter 23 Jahren (WU: Frauen unter 23 Jahren)**
Sofern im UCI-Reglement nicht anderes bestimmt, umfasst diese Kategorie die Fahrer im Alter von 19 bis 22 Jahren.
- Elite (Frauen Elite)**
Diese Kategorie umfasst die Fahrerinnen im Alter von 23 Jahren und älter.
- Master (WM: Frauen Master)**
Diese Kategorie umfasst die Fahrerinnen im Alter von 30 Jahren und älter, die diesen Status wählen. Die Wahl der Kategorie Master ist für Fahrerinnen, welche bei einem bei der UCI registrierten Team fahren, nicht zulässig.
- Para-Cycling**
Diese Kategorie umfasst diejenigen Fahrer mit einer Behinderung, die der funktionellen Klassifizierung der UCI, welche im Teil 16, Kapitel V beschrieben ist, zugeordnet sind.
- Ein Fahrer mit einer Behinderung kann nach festem Integrationsverfahren aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen zu seiner Lizenz im Radsport eine zusätzliche Kategorie aus der Liste angeben. Diese ist abhängig vom Grad und Art seiner Behinderung.
(Änderung 01.01.03; 01.01.04; 01.01.05; 01.01.09; 01.02.11; 01.01.17; 01.01.19)
- 1.1.037 N Frauen (Strasse)
Gemäss Artikel 2.1.008 N
- 1.1.038 Die Bezeichnungen in den Nationalsprachen können entsprechend sprachlicher Notwendigkeiten angepasst werden.
- 1.1.039 **Cycling for all**
Die Fahrer, die den Radsport als Freizeitaktivität betreiben, erhalten eine Lizenz „cycling for all“. Diese Lizenz berechtigt nur zur Teilnahme an den Veranstaltungen „Cycling for all“.
(Text modifiziert am 01.01.05)
- §3 Teams**
- 1.1.040 **Definition**
Im Sinne des vorliegenden Reglements ist ein Team eine Einheit von Fahrern und Betreuern, welche zum Ziel hat, an Radsport-Veranstaltungen teilzunehmen. Je nach Umfeld kann „Team“ auch Fahrer einer Gruppe bezeichnen, welche an einem bestimmten Anlass teilnehmen.
(Eingefügt am 01.01.05)
- 1.1.041 **Bei der UCI registrierte Teams**
Folgende Teams sind bei der UCI registrierte Teams:
UCI WorldTeam: siehe Art. 2.15.047ff
Professionelle kontinentale Teams UCI: siehe Art. 2.16.001ff

Kontinentale Teams UCI und Frauen Team UCI: siehe Art. 2.17.001ff
Mountainbike Teams UCI: siehe Art. 11.1.1ff
Bahn Teams UCI: siehe Art. 3.7.001ff
BMX Teams UCI: siehe Art. 6.8.001 ff
Radquer Teams: siehe Art. 5.5.001 ff

Der Name UCI in den jeweiligen Kategorien bezieht sich nur darauf, dass die Teams bei der UCI gemäss folgenden Regeln registriert wurden.

(Text modifiziert am 01.01.05; 01.07.10, 01.01.15; 01.07.18)

- 1.1.042 Ein Fahrer, der in einem UCI Team fährt, kann sich nur gegenüber einem Organisator verpflichten, wenn er vorgängig das Einverständnis seines Teams eingeholt hat. Dieses Einverständnis gilt als gegeben, wenn der Fahrer innerhalb von zehn Tagen nach ordnungsgemässer Anfrage keine Antwort erhalten hat.

Im Falle einer Missachtung, wird der Fahrer aus dem Rennen genommen und erhält eine Busse von CHF 300 bis CHF 5'000.

(Eingefügt am 01.01.05)

- 1.1.043 Wenn das Team an einem Rennen teilnimmt, kann der Fahrer nicht ausserhalb seines Teams am Rennen teilnehmen. Im Falle einer Missachtung, wird der Fahrer aus dem Rennen genommen und erhält eine Busse von CHF 300 bis CHF 5'000.

(Eingefügt am 01.01.05)

Nationalmannschaften

- 1.1.044 Eine Nationalmannschaft ist ein Team, für welches die Fahrer vom nationalen Verband selektioniert wurden.

(Eingefügt am 01.01.05)

Regionalteams

- 1.1.045 Ein Regionalteam ist eine Gruppe von Fahrern, welche durch eine Region oder eine andere Einheit des nationalen Verbands zusammengesetzt wurde. Die Fahrer sind durch den nationalen Verband lizenziert. Fahrer, welche bei einem UCI registrierten Teams angeschlossen sind, können nicht Mitglied eines Regionalteams sein. *(Eingefügt am 01.01.05)*

- 1.1.045 -
1.1.046 N

Sportliche Leiter/Teammanager haben die Pflicht, ihr Team mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bei Swiss Cycling anzumelden. Jede Änderung muss umgehend schriftlich gemeldet werden.

Swiss Cycling übernimmt keine Verantwortung für Handlungen der sportlichen Leiter/Teammanager und/oder ihrer Teams Dritten gegenüber.

Alle Mitglieder eines Teams müssen die für ihre Funktion vorgesehene Lizenz besitzen.

Anmeldegebühren

Gemäss Gebührenlisten des jeweiligen Jahres.

Zusammenstellung

Strasse: Ein Team umfasst mindestens 5 Fahrer.

MTB: Ein Team umfasst mindestens 3 Fahrer.

Grundsätzlich müssen die Athleten der jeweiligen U19-Teams Mitglied desselben Clubs sein. Dieser Club muss mindestens zwei lizenzierte Athleten

der Kategorie Jeunesse ausbilden. Einzelne Athleten können mit der schriftlichen Einwilligung des Präsidenten ihres ursprünglichen Clubs, für ein anderes U19-Team fahren.

Club Teams

1.1.046 Eine Club Team ist eine Mannschaft, welche einem nationalen Verband angeschlossen ist. Ihre Zusammensetzung wird durch den nationalen Verband geregelt. Fahrer eines bei der UCI registrierten Teams können nicht Mitglied eines Club Teams sein.

(Modifiziert am 01.01.05)

§ 4 Kommissäre

(Artikel Nummerierung geändert 1.01.05); Die Artikel 1.1.112 und 1.1.122 wurden am 1.01.04 aufgehoben, ehemaliger Abschnitt 1.1.125 auf 1.01.05

1.1.047 Der Kommissär ist ein von der UCI oder von einem nationalen Verband benannter Offizieller, der die Einhaltung der geltenden Vorschriften bei Radsport-Veranstaltungen kontrolliert.

1.1.047 -
1.1.052 N Die Fachkommission Kommissäre legt jeweils zusätzliche spezifische Bedingungen betreffend Kommissäre fest.

Ausbildung

Siehe „Kriterien zur Ausstellung von Lizenzen“. Die Ausbildung wird von Swiss Cycling gemäss UCI-System organisiert und via Verbandsorgan veröffentlicht.

Titel

In der Schweiz erhalten die Kommissäre in Ausbildung den Titel „Commissaire national C“ und jene mit erfolgreich abgeschlossener nationaler Ausbildung den Titel „Commissaire national A oder B“, abhängig von ihrer Erfahrung und ihres Ausbildungsgrades. Diejenigen, welche die UCI-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den Titel „Commissaire UCI“ oder „Commissaire UCI Elite National“.

Einsatz

Swiss Cycling erstellt den Einsatzplan. Mit ihrer Zusage verpflichten sich die Kommissäre dazu, den Einsatzplan einzuhalten.

Spesen (Disziplinen: Bahn*, Strasse, Radquer, MTB)

Bei Einsätzen im Auftrag von Swiss Cycling werden folgende Spesen erstattet:

. Fahrspesen: CHF 0.60 pro Kilometer, unabhängig vom gewählten Transportmittel. Max. CHF 250 pro Person.

. Fahrspesen Moto CHF 0.40

. Tagespauschale: CHF 110 Jurypräsident

CHF 90 Kommissäre A

CHF 80 Kommissäre B

Strasse Stufe WorldTour + HC

CHF 160 UCI Kommissär (Schweiz)

CHF 120 UCI Elite National/Zielrichter = Koordinator

Strasse Stufe UCI (nicht World Tour + HC)

CHF 120 UCI Kommissär (Schweiz)

CHF 120 UCI Elite National/Zielrichter = Koordinator

CHF 100 Kommissäre A

CHF 90 Kommissäre B

- . Mahlzeiten: je CHF 15
- . Übernachtung (nur wenn von Swiss Cycling ausdrücklich verlangt): CHF 80.
- *Bei Rennserien kann eine pauschale Spesenentschädigung zwischen Organisator und Kommissären für die Saison definiert werden.

Spesen (Disziplin Trial)

Bei Einsätzen im Auftrag von Swiss Cycling wird eine Tagespauschale von CHF 60 erstattet.

Ablauf Spesen

Der Kommissär erstellt auf dem von Swiss Cycling vorgesehenen Formular eine entsprechende Abrechnung und überreicht diese dem Jurypräsidenten der Veranstaltung und Swiss Cycling. Die Spesenabrechnung für Swiss Cycling muss alle, auch nicht verrechnete Spesen, enthalten. Die Spesen und Pauschalen der Kommissäre (Transport, Verpflegung, Übernachtung etc) gehen zulasten des Organizers.

Der Kommissär (ausser MTB und Trial) wird direkt durch den Veranstalter entschädigt.

Kleidung/Uniform

Die Kommissäre verpflichten sich, die durch Swiss Cycling zur Verfügung gestellte Kleidung bei jedem offiziellen Einsatz zu welchem sie durch Swiss Cycling bestimmt sind, und nur bei diesem, zu tragen.

Bestimmung der Kommissäre

Swiss Cycling ist alleiniger Verantwortlicher für die Bestimmung der Kommissäre für die jeweiligen Veranstaltungen.

(Textänderung: 01.01.07; 01.01.12; 01.01.15; 01.01.16; 01.01.18)

- 1.1.048 Die Kommissäre übernehmen einzeln und/oder im Kollegium die sportliche Leitung der Radsport-Veranstaltungen und achten darauf, dass die Veranstaltung in jeder Hinsicht entsprechend der Reglements durchgeführt wird. Sie überprüfen insbesondere, ob das Sonderreglement eines Rennens, die Durchführung des Rennens und alle technischen Bestimmungen strikt mit den geltenden Reglements übereinstimmen. Die Kommissäre stellen Verstöße fest und sprechen die vorgesehenen Strafen aus.
- 1.1.049 Das Kommissärskollegium setzt sich aus Kommissären zusammen, die für die Kontrolle einer bestimmten Radsport-Veranstaltung benannt wurden. Es registriert die Beschlüsse der einzelnen Kommissäre und wendet die Strafen an und/oder bestätigt diese.
- 1.1.050 Jeder Kommissär muss Neutralität und Unabhängigkeit beweisen. Er darf in keiner Weise in die Organisation des Rennens eingebunden sein. Er muss seine Benennung unverzüglich ablehnen, wenn er Kenntnis von einem Tatbestand bekommt, der seine Neutralität in Frage stellen könnte.
- 1.1.051 Der Titel des Kommissärs National wird durch den nationalen Verband verliehen, der für die Erteilung der Lizenz zuständig ist. Die nationalen Verbände regeln die Zulassungsbedingungen, den Status und die Funktion der Kommissäre unter Beachtung der obigen Grundsätze.
(Modifiziert am 01.01.17)
- 1.1.052 Ein Kommissär, der nicht Kommissär International UCI ist, darf diese Tätigkeit nur im Land seines nationalen Verbandes ausüben, ausser er hat eine Sondergenehmigung der UCI

(Modifiziert am 01.01.05)

Kommissäre Elite National

1.1.052 bis Der Titel des Kommissärs Elite National wird von der UCI in den von der UCI bestimmten Disziplinen an Personen verliehen, welche einen von der UCI anerkannten Kurs besucht haben und von einem von der UCI ernannten Ausbilder geführt wird, verliehen.

Eine solche Qualifikation ist für die Kandidaten für die Zulassung als internationaler UCI-Kommissär in den Disziplinen Strasse, **Bahn**, MTB und BMX erforderlich.

(Artikel eingefügt 01.01.17; Modifiziert 01.01.19)

Kommissäre International UCI

Nominierungsvoraussetzungen

1.1.053 Der Titel des Kommissärs International UCI wird durch die UCI den Personen verliehen, die die Prüfung bestanden und die Gültigkeit gemäss Artikel 1.1.060 erlangt haben.

(Modifiziert am 01.01.07)

1.1.054 Um für das Selektionsprozedere als Kommissärs International UCI zugelassen zu werden, müssen die Bewerber folgende Bedingungen erfüllen:

- 1) Kommissär National, resp. Kommissär Elite National, Lizenzinhaber eines Mitgliedsverbands der UCI sein
- 2) Durch seinen nationalen Verband vorgeschlagen werden. Dieser muss ein Kandidatendossier unterbreiten, welches durch den Präsidenten oder seinen Delegierten unterschrieben ist und folgende Elemente beinhaltet:
 - Kopie eines offiziellen Identitätsausweises (z.B. Pass) welches das Alter der Person von mindesten 25 Jahre und maximum 50 Jahre im Selektionsjahr der UCI beweist;
 - Für die Disziplin Strasse, **Bahn**, MTB und BMX: Qualifikation als Nationalkommissär Elite erlangt durch den Besuch und nach erfolgreichem Abschluss eines von der UCI genehmigten nationalen Ausbildungskurses für Kommissär Elite National, dessen Ausbilder von der UCI ernannt wurde.
 - Bestätigung seiner aktiven Tätigkeit als Kommissär National, resp. Kommissär Elite National, in den letzten 2 vorgängigen Jahren der Selektion.
- 3) Sehr gute Kenntnisse des UCI Reglements haben.
- 4) Beherrschung der offiziellen Lehrgangssprache, d.h. eine der beiden offiziellen Sprachen der UCI (Französisch oder Englisch)

Die endgültige Auswahl der Kandidaten wird je nach Bedarf, der eingegangenen Dossiers und der verfügbaren Plätze von der UCI getroffen. Andere Kriterien können speziell für den Kurs aufgestellt werden.

Im Falle einer falschen Angabe wird der Kandidat aus dem Lehrgang oder der Prüfung ausgeschlossen, ggf. wird ihm der Titel des internationalen Kommissärs entzogen.

(Modifikation: 01.01.03; 01.04.05; 1.01.07, 01.01.10; 01.02.11; 01.02.13; 01.01.17; 01.01.19)

1.1.055 Artikel gestrichen am 01.01.17

1.1.056 Die Ausbildungskurse richten sich auf die theoretischen Kenntnisse des Reglements und deren praktischer Anwendung in der Disziplin.

(Modifiziert am 01.01.17)

- 1.1.057 Der Ausbildungslehrgang und die Prüfung werden für die unterschiedlichen Arten der Lehrgänge separat organisiert.

Das Programm jedes Lehrganges besteht aus einem allgemeinen gemeinsamen Teil und einem Spezialteil für jede Disziplin / Kategorie:

allgemeiner Teil:

- UCI-Satzung (Allgemeines)
- allgemeine Organisation des Radsports
- Weltmeisterschaften
- Europameisterschaften
- Olympische- und Paralympische Spiele (für die olympischen Disziplinen)
- Disziplinen und Verfahren
- Sicherheit und Konditionen im Sport
- Doping-Kontrollen (Allgemeines)
- psychologische berufsverpflichtende Aspekte der Funktion des internationalen Kommissärs

Disziplinen / Kategorien:

- Straße
- Bahn
- Mountainbike
- Radquer
- BMX
- BMX Freestyle
- Trial I
- Radball
- Kunstrad
- Para-Cycling

(Textänderung 01.01.05; 1.01.07; 25.06.07)

- 1.1.058 Die UCI legt die Kriterien und die Prüfungsstandards für jeden Kurs fest. Die Prüfung umfasst einen theoretischen- (mündlich und schriftlich) und einen praktischen Teil.

Im Falle eines Nichtbestehens, hat der Kandidat die Möglichkeit die Prüfung ein zweites Mal zu wiederholen (in Übereinstimmung mit Artikel 1.1.054). Ein zweites Nichtbestehen in der gleichen Disziplin bedeutet den Ausschluss der Prüfungen in **derselben den anderen** Disziplinen.

(Textänderung 01.01.03; 01.01.07; 01.01.17; 01.01.19)

- 1.1.059 Innerhalb 24 Monate nach Bestehen der theoretischen internationalen Kommissärsprüfung, muss der Kandidat ein Praktikum an einem internationalen Event bestehen.

Ein Sachverständiger der UCI bewertet dieses Praktikum. Im Falle Nichtbestehens ist es erlaubt, die praktische Prüfung einmal zu wiederholen

(Textänderung 01.01.07; 30.01.09; 01.01.17)

- 1.1.060 Artikel gestrichen am 01.01.17

- 1.1.061 Die Kommissäre International UCI werden in regelmässigen Abständen bewertet, um sicherzustellen, dass sie das erforderliche Qualifikationsniveau erfüllen und die Qualifikationen zu halten.

Die Kommissäre werden regelmässig zu Aus- und Weiterbildungsseminare eingeladen.

Diese Seminare enden mit einer Bewertung ihrer Kompetenzen endet.

Die Bewertung der Kommissäre erfolgt schriftlich, mündlich oder in einem konkreten Fall während eines Wettkampfes.

Aus- und Weiterbildungsseminare sowie die Bewertungen werden durch von der UCI ernannten Tutoren und Sachverständige geführt.

Kommissäre, die nicht an Aus- und Weiterbildungsseminare teilnehmen bzw. nicht über den geforderten Kenntnisstand verfügen, werden von der UCI nicht erneuert.

Die Qualifikation als Kommissär International UCI kann bei Bedarf entzogen werden.

(Textänderung 01.01.04; 01.01.07; 01.01.17)

1.1.061 bis Artikel gestrichen am 01.01.17

Status

1.1.062 Ein Kommissär **International UCI** kann sein Amt in maximal zwei Disziplinen ausüben, mit der Ausnahme der Kommissäre Strasse und Bahn die auch im Paracycling tätig sein können.

Ein internationaler UCI-Kommissär darf nicht gleichzeitig

- Besitzer einer Lizenz eines bei der UCI registrierten Teams oder Mitglied einer Nationalmannschaft sein
- eine technische Funktion (Sportphysiotherapeut, Mechaniker, Sportlicher Leiter usw.) für einen nationalen Verband oder eines bei der UCI gemeldete Teams ausüben
- eine ausgewählte Funktion wie Präsident oder Vizepräsident im Nationalen Verband oder einer kontinentalen Konföderation ausüben.

Ein internationaler UCI Kommissär darf in keinem Fall an einer internationalen Veranstaltung ein anderes Amt ausüben.

(Textänderung 01.01.00; 01.01.05; 1.01.07; 25.06.07; 01.01.09; 01.02.13; 01.01.19)

1.1.063 Die Mitglieder des Direktionskomitees der UCI sowie die Mitglieder des UCI-Personals dürfen das Amt des internationalen Kommissärs nicht ausüben.

(Textänderung 06.10.97)

1.1.064 Die Tätigkeit eines internationalen Kommissärs endet am 31. Dezember des Jahres, in dem er sein 70. Lebensjahr erreicht hat.

Für Indoor-Cycling jedoch, endet die internationale Karriere eines Kommissärs am 31. Dezember des Jahres in dem er das 65. Lebensjahr vollendet.

(Textänderung am 01.01.07; 01.10.11)

1.1.065 Jeder internationale Kommissär untersteht den Anweisungen der UCI, wenn er für einen internationalen Wettkampf ernannt wurde.

(Textänderung 01.01.17)

1.1.066 Wenn ein internationaler Kommissär, auch außerhalb eines Einsatzes für welchen er von der UCI benannt wurde, einen Verstoß gegen die UCI-Reglemente oder gegen den Code of Conduct für internationale Kommissäre begeht oder er irgendeinen moralischen oder materiellen Schaden für den Radsport oder die UCI verursacht, wird er mit einer der folgenden Maßnahmen bestraft:

- Er kann während eines noch festzulegenden Zeitraums nicht benannt werden.
- Qualifikation wird entzogen

(Textänderung 01.02.07; 26.01.07; 01.01.17)

- 1.1.067 Die Angelegenheit wird auf Anweisung der Disziplinarkommission der UCI vorgetragen. Die Entscheidung der Disziplinarkommission der UCI ist endgültig und eine Berufung nicht möglich.
(Textänderung 06.10.97, 01.01.03, 01.01.10)
- 1.1.068 Artikel gestrichen am 01.01.17
- Einsatz**
- 1.1.069 Der Titel des Kommissärs International UCI verleiht nicht das Recht, tatsächlich mit einem Einsatz beauftragt zu werden.
- 1.1.070 Die Kommissäre werden von der UCI und / oder vom nationalen Verband für die Überwachung der Rennen des internationalen Kalenders, wie in Artikel 1.12.116 angegeben, nominiert.
(Textänderung 15.10.04; 01.02.11; 01.01.17)
- 1.1.071 Wird er nicht von der UCI benannt, so kann ein internationaler Kommissär von seinem nationalen Verband für einen Einsatz in seinem Land benannt werden.
- 1.1.072 Ein Kommissär International UCI darf (nebst den Veranstaltungen des internationalen Kalenders für die er von der UCI benannt wurde) keine Auslandeinsätze ohne die Zustimmung seines nationalen Verbands und der UCI annehmen. Fehlt die Zustimmung der UCI, kommen die unter Artikel 1.1.066 genannten Sanktionen zur Anwendung.
(Textänderung 01.02.11; 01.02.11)
- 1.1.073 Die internationalen Kommissäre, die durch die UCI für einen Einsatz benannt werden, haben Anspruch auf eine Kostenerstattung, deren Betrag und Zahlungsmodalitäten durch das Direktionskomitee der UCI festgesetzt werden.
- 1.1.074 Die internationalen Kommissäre, die von der UCI oder **dem nationale Verband in seiner jeweiligen Disziplin gemäß Artikel 1.2.116** benannt wurden ~~oder einem Kommissärskollegium angehören, dessen Präsident durch die UCI benannt wurde~~, tragen die von der UCI bereitgestellte offizielle Kleidung. Die Kleidung darf nur bei diesen Einsätzen getragen werden.
(texte modifié au 01.01.19)

1.1.074 bis Die nationalen Kommissäre und die nationalen Elite-Kommissäre müssen die vom nationalen Verband für ihre jeweilige Disziplin bereitgestellte offizielle Kleidung tragen. Das UCI-Logo darf auf diesen Uniformen nicht erscheinen.
(Artikel eingefügt am 01.01.19)

§ 5 Sportliche Leiter

- 1.1.075 Jedes Teams, ausser Regional- und Clubteams, muss einen einzigen Verantwortlichen als Sportlichen Leiter ernennen.
Wenn innerhalb des Teams mehrere Personen den Titel des Sportlichen Leiters tragen, muss das Team eine Person als Sportlicher Leiter bezeichnet werden. Die anderen Personen werden als stellvertretender Sportlicher Leiter bezeichnet. Unter Vorbehalt des Artikel 1.1.077, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Abschnittes für den bestimmten Sportlichen Leiter.
(Textänderung 15.10.04; 01.01.13; 01.01.13)
- 1.1.076 Ein Team wird bei der UCI nicht registriert oder als Nationalmannschaft anerkannt, wenn kein Sportlicher Leiter festgelegt wurde. Eine Mannschaft kann

bei Veranstaltungen des internationalen Kalenders nicht teilnehmen, wenn kein Sportlicher Leiter bestimmt worden ist.

(Textänderung 15.10.04)

1.1.077 Der Sportliche Leiter muss eine Lizenz gelöst haben.

Der Sportliche Leiter und die stellvertretenden sportlichen Leiter der UCI WorldTeams und professionellen kontinentalen Team (Equipes Continentales Professionnelles UCI) müssen die von der UCI organisierte Prüfung bestanden haben. Ansonsten können sie sich unter Vorbehalt der untenstehenden Bestimmungen nicht als solche bei der UCI registriert werden.

Die Sportliche Leiter und die stellvertretenden sportlichen Leiter der UCI-Frauenteam müssen außerdem die von der UCI organisierte Prüfung ab der Saison 2020 bestehen.

Die Personen die das Amt des sportlichen Leiters (Stellvertreter) das erste Mal übernommen haben, müssen die Prüfung im laufenden Jahr vor ihrer Amtsübernahme bestehen.

Im Falle eines Nichtbestehens kann der Sportdirektor (Assistent) registriert bleiben, muss aber die Prüfung während der nächsten Session wiederholen, um erneut registriert zu werden. Im Falle eines erneuten Nichtbestehens kann die Person erst registriert werden, wenn sie die Prüfung bestanden hat.

(Textänderung 15.10.04; 01.01.13; 01.01.17; 01.07.18)

1.1.078 Über die Aufgaben und den Verantwortungsbereich hinaus, die im aufgrund reglementarischer Bestimmungen aufgelegt wurden, ist der Sportliche Leiter verantwortlich für die Organisation der sportlichen Aktivität seiner Fahrer, sowie der sozialen und ethischen Arbeitsbedingungen.

(Textänderung 01.01.05)

1.1.079 Der Sportliche Leiter muss konstant und systematisch und im Rahmen des Möglichen darauf achten, dass die Arbeitsbedingungen, die gesundheitlichen und sicherheitstechnischen Konditionen des Fahrers des Teams sich verbessern.

(Textänderung 01.01.05)

1.1.080 Der Sportliche Leiter muss darauf achten, dass das Reglement von allen eingehalten wird, die Teil des Teams sind oder die für das Funktionieren des Teams eingestellt wurden. Er muss sich selbst beispielhaft verhalten.

(Textänderung 01.01.05)

1.1.081 Der Sportliche Leiter muss dem Team in folgenden Gebieten spezielle Betreuung zugestehen: ärztliche Versorgung, Betreuung wie sie in Art. 13.3.001 und für Material vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass diese Betreuung von kompetenten Fachkräften durchgeführt wird und diese ggf. Träger der laut Reglement erforderlichen Lizenz sind.

(Textänderung 01.01.04; 01.01.05)

1.1.082 Der Sportliche Leiter müssen eine ausführliche Arbeitsteilung zwischen allen Personen mit Ausnahme der Fahrer die in Art. 1.1.080 genannt sind, einführen. Die Stellenbeschreibung der einzelnen Arbeitsbereiche muss präzise und reglementgerecht sein. Die Inhaber der einzelnen Funktionen/Arbeitsbereiche müssen namentlich erwähnt werden. Die Arbeitsaufteilung muss schriftlich erfolgen. Ein Exemplar dieser Ausführung muss allen beteiligten Personen, die in Art. 1.1.080 aufgeführt sind ausgehändigt werden. Ein Exemplar muss dem

nationalen Verband übergeben werden. Die bei der UCI registrierten Teams und Nationalteams müssen ebenfalls ein Exemplar der UCI übergeben.

(Textänderung 01.01.05)

1.1.083 Der Sportliche Leiter muss mit allen in Art. 1.1.080 genannten Personen regelmäßige Sitzungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, Materialbedingungen und mit dem Radsport verbundenen Risiken, organisieren. Zusätzlich muss er das Renn-Programm mit jedem einzelnen Fahrer abstimmen. Er muss einen Bericht über jede Sitzung erstellen. Auf Anfrage muss eine Kopie des Berichts dem nationalen Verband oder der UCI übergeben werden.

(Textänderung 01.01.05)

1.1.084 Jeder Verstoß des Sportlichen Leiters gegen die Verpflichtungen, die sich aus dem vorliegenden Paragraphen ergeben, wird mit einer Sperre von mindestens 8 Tagen bis höchstens 10 Jahren und/oder mit einer Geldstrafe von mind. CHF 500 bis maximal CHF 10'000 geahndet. Im Falle eines Verstoßes, der innerhalb von zwei Jahren nach einem ersten Verstoß begangen wurde, wird der Sportliche Leiter für die Dauer von mindestens 6 Monaten gesperrt oder definitiv seines Amtes enthoben und zu einer Geldstrafe von mindestens CHF 1'000 bis maximal CHF 20'000 verurteilt.

1.1.085 Alle Personen oder Teams, die diese Aufgabenverteilung im Sinne des Art. 1.1.082 nicht respektieren, werden mit einer Sperre von mindestens 1 Monat bis maximal 1 Jahr und/oder einer Geldstrafe von mind. CHF 750 bis max. CHF 10'000 bestraft. Im Wiederholungsfall innerhalb von zwei Jahren wird dieser Verstoß mit einer Sperre von mindestens 6 Monaten oder mit der definitiven Amtsenthebung und einer Geldstrafe von mind. CHF 1'500 bis höchstens CHF 20'000 geahndet.

(Textänderung au 01.01.05)

1.1.086 Der Sportliche Leiter kann für die von den in Art. 1.1.080 genannten Personen begangenen Verstöße verantwortlich gemacht werden und wird mit den für die entsprechenden Verstöße vorgesehenen Strafen bestraft, ausgenommen er beweist, dass der Verstoß ihm nicht aufgrund einer Nachlässigkeit seinerseits zuzuschreiben ist und dass er diesen Verstoß nicht toleriert hat.

(Textänderung au 01.01.05)

§ 6 Technischer Delegierter

1.1.087 Für jeden Radsportanlass kann die UCI einen Technischen Delegierten ernennen. Die Rolle des Technischen Delegierten wird in den jeweiligen Titeln der einzelnen Disziplinen definiert.

(Artikel eingeführt am 01.01.15)

§ 7 Diverses

1.1.088 **Wetten**
Es ist den UCI-Reglementen unterworfenen Personen verboten, sich Radsport-Wettorganisationen anzuschliessen.

Ausserdem ist es jedem Lizenzinhaber verboten, in Bezug auf die folgenden Wettkämpfe Wetten abzuschliessen oder mit einem Dritten den Abschluss einer Wette zu vereinbaren:

a) Wettkämpfe, an denen sein Team teilnehmen kann oder in die er anderweitig direkt involviert ist;

- b) nationale Meisterschaften sowie Kontinental- und Weltmeisterschaften in seiner/seinen Disziplin/en; und
- c) jegliche Multisport-Veranstaltungen, an denen er teilnimmt oder in die er anderweitig direkt involviert ist.

Verstöße gegen den vorliegenden Artikel können mit einer Geldbusse von CHF 2'000 bis CHF 200'000 und/oder einer Sperre von 8 Tagen bis 1 Jahr geahndet werden. Wenn ein Veranstalter gegen das im ersten Absatz oben aufgeführte Verbot verstossen hat, kann dies ausserdem durch den Entzug der Registrierung seiner Wettkämpfe bestraft werden.

Sponsoring

1.1.089

Ungeachtet der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen dürfen weder Tabakmarken, Spirituosen oder pornografische Artikel noch andere Produkte, welche dem Image der UCI oder dem Radsport generell schaden können, direkt oder indirekt mit einem Lizenzinhaber, einem UCI-Team oder einer nationalen oder internationalen Radsportveranstaltung in Verbindung stehen.

Im Sinne dieses Artikels sind Spirituosen Getränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15%.

1.1.090

Das Sponsoring durch Wettunternehmen ist verboten, es sei denn:

- das Wettunternehmen verzichtet darauf, Wetten in Bezug auf Wettkämpfe des betreffenden Veranstalters bzw. in Bezug auf Wettkämpfe zu organisieren, an denen das betreffende Team teilnimmt; und
- das Wettunternehmen ist der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde für Sportwetten (und gegebenenfalls für andere Wetten und Glücksspiele) angeschlossen und verfügt insbesondere über eine Lizenz zur Organisation von Radsportwetten. Sollte im Land des Wettunternehmens keine nationale Aufsichtsbehörde und/oder kein Lizenzsystem existieren, kann die UCI das Sponsoring unter der Voraussetzung genehmigen, dass der Wettanbieter vertraglich an eine Aufsichtsinstanz gebunden wird, die von der UCI zugelassen ist und sich bereit erklärt, der UCI sämtliche Berichte zu unterbreiten.

Der Veranstalter bzw. das Team, der/das von einem Wettunternehmen gesponsert werden möchte, reicht die Dokumente, aus denen die Einhaltung der oben genannten Bedingungen hervorgeht, zusammen mit seinem Registrierungsantrag bei der UCI oder dem nationalen Verband ein, wobei die jeweils anwendbaren Bestimmungen zu beachten sind. Sollte der Veranstalter bzw. das Team zu dem Zeitpunkt, zu dem er/es das Sponsoring durch ein Wettunternehmen anstrebt, bereits registriert sein, sind der UCI oder dem nationalen Verband die Dokumente unverzüglich, jedoch spätestens zwei Monate vor demjenigen Wettkampf vorzulegen, bei welchem der Veranstalter bzw. das Team dem Wettanbieter zu Sichtbarkeit verhelfen will.

Auf Grundlage eines Sponsoring-Vertrags, welcher die im ersten Absatz genannten Bedingungen nicht erfüllt und der vor Inkrafttreten des vorliegenden Artikels abgeschlossen worden ist, kann der betreffende Sponsor spätestens bis zum 31. Dezember 2019 von der Sichtbarkeit bei Wettkämpfen im Radsport profitieren.

1.1.091

Verstöße gegen die Artikel 1.1.089 und 1.1.090 können wie folgt geahndet werden:

- **Startverbot und/oder Geldbusse von CHF 1'000 bis CHF 25'000 für einen Lizenzinhaber (nur Art. 1.1.089);**
- **Verweigerung oder Entzug der Registrierung, Startverbot und/oder Geldbusse von CHF 1'000 bis CHF 200'000 für ein Team;**

Nichteintragung des Wettkampfs im Kalender bzw. Löschung des Wettkampfes aus dem Kalender und/oder Geldbusse von CHF 5'000 bis CHF 500'000 für einen Veranstalter.

II

Kapitel RENNEN

Sektion 1 Administrative Bestimmungen

§ 1 Kalender

1.2.001 Der Kalender ist die chronologische Auflistung der Radsport-Veranstaltungen, gegliedert nach Disziplin, Kategorie und/oder Geschlecht.

1.2.002 Für die folgenden Disziplinen wird ein Kalender erstellt:

1. Straße
2. Bahn
3. Mountainbike
4. Radquer
5. BMX und BMX Freestyle
6. Trial
7. Hallenradsport
8. Cycling for all
9. Para-Cycling

(Textänderung 15.10.04; 01.01.17)

1.2.003 Der Kalender wird jährlich für ein Jahr oder für eine Saison festgelegt.

1.2.004 In jeder Disziplin wird ein internationaler Kalender, ein kontinentaler Kalender nach Kontinenten sowie ein nationaler Kalender nach nationalen Verbänden erstellt.

Der internationale Kalender setzt sich aus dem internationaler Kalender und den kontinentalen Kalendern zusammen.

Ein internationales Rennen ist ein Rennen, das entweder im internationalen Kalender oder in einem der kontinentalen Kalender gemeldet ist.

Ein nationales Rennen ist ein Rennen, das in einem nationalen Kalender gemeldet ist.

(Textänderung 01.01.01)

1.2.005 Ausser der Rennen der UCI WorldTour werden die internationalen und kontinentalen Kalender vom Direktionskomitee der UCI auf Vorschlag der betreffenden kontinentalen Konföderationen genehmigt.

Der Kalender der UCI WorldTour wird durch den Conseil du cyclisme professionnel gemäss Titel II Kapitel XV erstellt.

(Textänderung 02.03.00; 15.10.04)

1.2.006 Der Veranstalter beantragt jährlich bei seinem nationalen Verband die Aufnahme seines Rennens in den internationalen oder kontinentalen Kalender.

Mit der Einreichung seines Aufnahmeantrages verpflichtet sich der Veranstalter zur Einhaltung der Statuten und Reglements der UCI.

Der Veranstalter eines im nationalen Kalender eingeschriebenen Radquer-, MTB oder BMX-Rennens, an dem Fahrer aus mindestens 3 ausländischen Nationen teilgenommen haben - 2 ausländische Nationen bei Bahn, Trial oder

Hallenradspportwettkämpfen - ist beim nächsten Mal dazu verpflichtet sein Rennen im internationalen Kalender zu melden. Das Rennen kann nicht im nationalen Kalender gemeldet werden, außer seiner Meldung im internationalen Kalender wird ihm verweigert.

Organisatoren von im nationalen Rennkalender aufgeführten Paracycling Wettbewerben an denen sich Fahrer mehrerer ausländischer Verbände beteiligen, sind laut Artikel 16.18.003 verpflichtet, die nächste Austragung ihres Wettbewerbs im internationalen Kalender zu beantragen.

Bei Strassenwettbewerben müssen die Nationalen Verbände diese Aufnahmeanträge - mit Kopie an die kontinentale Konföderation - an die UCI senden, und zwar bis spätestens 01. Juli des Vorjahres, für welches die Eintragung in den Kalender gewünscht wird.

Beim Hallenradspport, Paracycling Strasse und Cycling for all gilt der Termin 1. Juli. Bei MTB, BMX, BMX Freestyle und Trial gilt der letzte Freitag im Juli als Stichtag, während bei Bahn-, Paracycling Bahn und Querfeldeinwettbewerben der Stichtag 15. Dezember gilt.

Der Aufnahmeantrag der nationalen Verbände muss gemäss den Anweisungen der UCI-Administration erfolgen und in jedem Falle die Verpflichtung des Veranstalters zur Einhaltung der Statuten und Reglements der UCI bestätigen.

Führt ein Rennen über das Territorium mehrerer Länder, wird es nur mit der Zustimmung der Verbände aller betroffenen Länder in den Kalender aufgenommen.

Leitet ein Verband den Aufnahmeantrag nicht weiter, kann der Veranstalter sich direkt an die UCI wenden.

(Textänderung 01.06.98, 01.01.03, 01.10.04, 01.01.05; 01.07.09; 01.07.12; 01.07.13; 01.01.16; 01.01.17; 08.02.18; 01.07.18)

1.2.007 Die UCI sendet den Entwurf der kontinentalen Kalender an die entsprechenden kontinentalen Konföderationen, die innerhalb von 30 Tagen nach Versand des Entwurfs ihre Stellungnahme abgeben müssen.

Die kontinentalen Konföderationen müssen in jeder Ausgabe ihres kontinentalen Kalenders die Rennen des internationalen Kalenders aufführen, die auf ihrem Territorium ausgetragen werden.

1.2.008 Die nationalen Kalender werden von den jeweiligen nationalen Verbänden erstellt.

Die Verbände müssen in jeder Ausgabe ihres nationalen Kalenders die Rennen des internationalen Kalenders aufführen, die auf ihrem Territorium ausgetragen werden.

(Textänderung 01.01.05)

1.2.008 N **Kalender**
Die Veranstalter beantragen die Aufnahme seiner Veranstaltung in den nationalen Kalender vom folgenden Jahr, gemäss Ausschreibung Swiss Cycling.

Swiss Cycling bemüht sich, für jede Disziplin einen nationalen Kalender zu erstellen, in welchem sich die Veranstaltungen so wenig wie möglich konkurrenzieren. Folgende Kriterien werden berücksichtigt:
- Sportliche Aspekte

- Qualität der Veranstaltung
- Tradition des Wettkampfes
- Anzahl startenden Kategorien
- Datum der Anmeldung
- Geographische Verteilung

Nach Veröffentlichung des internationalen Kalenders kann Swiss Cycling eine Kalenderkonferenz zur Bereinigung des nationalen Kalenders veranstalten.

Swiss Cycling kann Schweizermeisterschaften und andere Veranstaltungen im Kalender schützen.

Klassierung der Veranstaltungen

Die Schweizer Meisterschaften und Swiss Cycling Cups geniessen einen Sonderstatus (Punkte für das Jahresklassement, Termine etc.). Swiss Cycling behält sich das Recht vor, jederzeit eine neue Klassierung der Veranstaltungen vorzunehmen.

Regional- und Trainingsrennen (inkl. Abendrennen):

Diese Rennen sind von regionalem Charakter oder werden als Trainingsrennen ausgetragen und weisen folgende Merkmale auf:

- Rennen ist nicht im nationalen oder internationalen Kalender
- Es wird Startgeld verlangt
- Es werden Startnummern ausgegeben
- Eine Rangliste wird herausgegeben

Organisationskomitee übernimmt die gesamte Verantwortung für das Rennen. Swiss Cycling schliesst jede Haftung aus. Das Rennen wird nicht von Swiss Cycling eingesetzten Kommissären überwacht, das UCI/SC Reglement muss jedoch zwingend angewendet werden. Kosten gemäss Kalendergebühren.

(Textänderung: 01.1.07; 01.01.09; 01.01.12)

1.2.009 Bei erstmaliger Eintragung eines Rennens in den internationalen Kalender müssen Unterlagen vorgelegt werden, die mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art des Rennens (Disziplin, Spezialität, Format)
- Beschreibung der Strecke inklusive der gesamten Kilometeranzahl und ggf. die Etappen und Rundkurse
- gewünschte Anzahl und Art der teilnehmenden Teams und/oder Kategorien der Fahrer
- Finanzierung (Preise und Prämien, Reise- und Aufenthaltskosten)
- Referenzen bezüglich der Organisation

Für Strassenwettbewerbe müssen die Unterlagen spätestens drei Monate vor der Sitzung des Direktionskomitees der UCI, in deren Rahmen der betreffende Rennkalender verabschiedet wird (in der Regel am 25. Juni), bei der UCI eingereicht werden. Bei allen anderen Disziplinen müssen die Unterlagen spätestens am gleichen Meldetermin, der in Artikel 1.2.006 für die jeweilige Disziplin genannt wird, bei der UCI eingereicht werden.

(Änderung 01.01.98, 01.01.04; 01.01.05; 01.07.13)

1.2.010 Artikel gelöscht am 01.01.05

1.2.011 Im Falle der Genehmigung der Unterlagen wird das Rennen probeweise für 1 Jahr eingetragen werden, und zwar zu einem mit den aktuellen Kalendern abgestimmten Termin. Das Rennen kann - auf Kosten des Veranstalters - durch einen Delegierten der UCI beaufsichtigt werden.

(Änderung 01.01.99)

1.2.012 Für die Eintragung eines Rennens in den internationalen Kalender ist eine Gebühr zu zahlen, die sogenannte Kalendergebühr, deren Höhe jährlich durch das Direktionskomitee der UCI festgesetzt wird.

Der Veranstalter muss die Gebühr an die UCI bis spätestens zwei Monate nach der Sitzung des Direktionskomitees der UCI, welches den besagten Kalender ratifiziert, bezahlt haben. Die o.g. Frist ist das Datum, an dem die Summe auf dem UCI-Konto überwiesen sein muss.

Im Falle einer verspäteten Zahlung, wird eine automatische Geldstrafe in Höhe von CHF 100 pro angefangenen Monat erhoben.

Die Meldung des Rennens im darauffolgenden Kalender wird abgelehnt, wenn die Gebühr und das Strafgeld wegen der Verspätung nicht bis spätestens ein Monat vor der Sitzung des Direktionskomitees der UCI, welches den besagten Kalender ratifiziert, bezahlt sind.

Außerdem wird die Anmeldung eines Rennens verweigert, dessen Meldegebühr aus jedem anderen vorausgehenden Rennen noch nicht beglichen worden ist oder dessen Veranstalter seine finanziellen Verpflichtungen mit der UCI noch nicht beglichen hat. Diese Maßnahme gilt ebenfalls für die neuen Radrennveranstalter und im Allgemeinen für die Veranstalter und/oder Rennen, dass das Direktionskomitee der UCI als Nachfolger eines anderen Veranstalters oder anderen Rennens betrachtet.

(Änderung 01.06.98; 01.02.03; 01.01.04; 01.01.05).

1.2.012 N Durch die Anmeldung ihrer Veranstaltung, verpflichten sich die Veranstalter, eine Kalendergebühr zu bezahlen. Die Kalendergebühren werden jährlich vom Vorstand von Swiss Cycling neu definiert. Sie werden auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

1.2.013 Die Aufnahme in den internationalen Kalender kann das Direktionskomitee der UCI verweigern. Der Veranstalter wird angehört. Falls der Veranstalter nicht die Gelegenheit hat, seinen Aufnahmeantrag zu rechtfertigen, darf er bei der Schiedskommission der UCI Berufung einlegen. Die Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig und eine Berufung nicht möglich.

(Textänderung 02.03.00, 01.1.05, 01.01.10)

1.2.014 Die Terminänderung auf Antrag des nationalen Verbandes des Ausrichters eines in den internationalen Kalender eingetragenen Rennens bedarf der vorherigen Genehmigung der UCI oder, wenn es sich um ein Rennen der UCI WorldTour handelt, des Conseil du cyclisme professionnel. Im Falle der Terminverlegung oder Streichung des Rennens hat der Veranstalter eine Geldstrafe zu zahlen, deren Höhe jährlich durch das Direktionskomitee der UCI festgesetzt wird. Es besteht die Möglichkeit der Berufung bei der Schiedskommission. Die Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig und eine Berufung nicht möglich.

(Textänderung 02.03.00, 01.01.05, 01.01.10)

§ 2 Bezeichnung der Rennen

1.2.015 Der Veranstalter darf für sein Rennen keine andere Bezeichnung als die verwenden, unter welcher das Rennen in den Kalender eingetragen wurde.

- 1.2.016 Der nationale Verband und die UCI können verlangen, dass die Bezeichnung des Rennens geändert wird, z. B. um die Verwechslung mit einem anderen Rennen zu vermeiden.
- 1.2.017 Kein Rennen darf als national, regional, kontinental, international, als Meisterschaft oder Cup oder mit einer Bezeichnung betitelt werden, die einem solchen Status gleichkommt, außer in den ausdrücklich in den Reglements der UCI vorgesehenen Fällen oder bei vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der UCI oder des zuständigen nationalen Verbandes im Zusammenhang mit seinem nationalen Kalender.
- 1.2.018 Der Veranstalter darf nicht den Eindruck erwecken, dass sein Rennen einen Status hat, den es nicht besitzt.

§ 3 Verbotene Rennen

- 1.2.019 Kein Lizenzinhaber darf an einem Rennen teilnehmen, das nicht in einen nationalen, kontinentalen oder internationalen Kalender eingetragen ist, oder das nicht durch einen nationalen Verband, eine kontinentale Konföderation oder die UCI anerkannt wurde.

Spezielle Abweichungen können für besondere Rennen oder Veranstaltungen durch den nationalen Verband des Landes genehmigt werden, in welchem dieses Rennen stattfindet.

Als besondere Rennen oder Veranstaltungen gelten u.a.:

- Gelegentliche Veranstaltungen, die ausserhalb des organisierten Sports stattfinden
- Veranstaltungen, deren Format nicht von der UCI geregelt ist.

Nationale Verbände, die Ausnahmen bewilligen möchten, haben bei der UCI-Administration zu Beginn der Saison und mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung ein begründetes Gesuch einzureichen. Der Entscheid der UCI ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

(Textänderung 25.09.14).

- 1.2.020 Die Lizenzinhaber dürfen nicht an Aktivitäten teilnehmen, die durch einen suspendierten nationalen Verband organisiert wurden, außer bei Anwendung des Artikels 18.2 der UCI-Statuten.
- 1.2.021 Im Falle des Verstoßes gegen Art. 1.2.019 oder 1.2.020 wird der Lizenzinhaber mit einer Sperre von 1 Monat und einer Geldstrafe von CHF 50 bis 100 bestraft.

§ 4 Zulassung zu einem Rennen

- 1.2.022 Kein gesperrter Lizenzinhaber darf zu einem Rennen zugelassen werden und darf auch keinen Zutritt zu den für Zuschauer gesperrten Bereichen haben. Verpflichtet oder meldet jemand wissentlich einen gesperrten Fahrer zu einem Rennen, wird dieser mit einer Geldstrafe von CHF 2'000 bis 10'000 bestraft.
- 1.2.023 Der Veranstalter gewährt den Mitgliedern der Organe seines nationalen Verbandes und der UCI eine Akkreditierung und den kostenlosen Zutritt.

Reisegenehmigung

- 1.2.023 bis Der Veranstalter und der nationale Verband unterstützen ein Team oder Fahrer, der zur Teilnahme eingeladen wurde (und dem ein Teilnahmeformular gemäß

Artikel 1.2.049 zugesandt wurde) in Bezug auf nötigen Reisegenehmigungen falls erforderlich.
(Artikel eingefügt am 25.06.18)

§ 5 Homologierung

- 1.2.024 Das Ergebnis jedes Rennens wird durch den nationalen Verband des Veranstalters so schnell als möglich nach Ende des Rennens homologiert.
(Textänderung 01.01.98; 01.01.05)
- 1.2.025 Die nationalen Verbände sorgen dafür, dass das Fehlen jeglicher Proteste gegen das Ergebnis des Rennens geprüft wird, bevor dieses homologiert wird.

§ 6 Wertungen und Cups

- 1.2.026 Die nationalen Verbände, ihre Mitglieder und Lizenzinhaber und, allgemein gesehen, die davon abhängigen Organe, dürfen aktiv oder passiv nicht an einer anderen Einzel- oder Teamwertung mitarbeiten, die auf den Rennen der internationalen Kalender basiert, außer an den Wertungen, die von der UCI etabliert oder ausdrücklich von der UCI genehmigt wurden.

Die Rennen eines Veranstalters, der das vorgenannte nicht respektiert, werden im Folgejahr aus dem Kalender gestrichen.

In den Disziplinen Mountain Bike und Querfeldein darf eine Wertung auf keinen Fall mehr als acht Wettbewerbe umfassen.
(Textänderung 01.08.00; 1.01.05; 01.07.13)

- 1.2.026 N **Jahresklassement**
Swiss Cycling erstellt für gewisse Disziplinen ein Jahresklassement. Die Punkte werden gemäss nationalem Reglement der verschiedenen Disziplinen verteilt (siehe auch im Internet unter Reglement).

Die erzielten Punkte werden jedem Athleten in der Jahreswertung seiner Kategorie und seiner Disziplin gutgeschrieben.
(Textänderung: 01.01.07)

§ 7 Nationale Meisterschaften

- 1.2.027 Die Nationalen Meisterschaften werden nach den UCI-Reglementen ausgetragen.
- 1.2.027 N Der Vorgang zur Auswahl der Nationalen Meisterschaften wird durch die jeweiligen nationalen Verbände geregelt.

Bewerbung und Durchführung

Grundsätzlich darf sich jeder Veranstalter (Clubs, Städte, IGs, AGs und andere Vereinigungen) für die Organisation einer Schweizer Meisterschaft bewerben. Veranstalter, welche sich für die Durchführung interessieren, können bei Swiss Cycling das Pflichtenheft verlangen.

Die Bewerbung wird erst dann als Kandidatur dossier betrachtet, wenn sie schriftlich bei Swiss Cycling eingereicht wurde und die Angaben gemäss Leitfaden „Technical Guide“ (Homepage: Team / Schweizermeisterschaften / Kandidaturen) vorliegen.

Die jeweilige Fachkommission trifft die Wahl des Austragungsortes.

Mindestanzahl Athleten für die Durchführung einer Schweizermeisterschaft pro Kategorie gemäss Aufstellung auf der Homepage (Trikot und Medaillen).

Schweizermeisterschaften können an einem von Swiss Cycling definierten Wettkampf ausgetragen werden.

(Textänderung: 01.01.07; 01.01.12)

Preisgelder

Die Minimalpreisgelder in Schweizer Franken für Schweizermeisterschaften sind:

- Für Trial, BMX, Radquer und Bahn siehe separates Reglement unter der Disziplin.
- Für Strasse und Mountainbike siehe auf der Homepage unter der Disziplin.

Bemerkungen:

- Für die Kategorien Strasse kann der Betrag um 50% reduziert werden, wenn weniger als 20 Athleten klassiert sind.
- Für die Kategorie Bahn kann der Betrag um 50% reduziert werden, wenn weniger als 9 Athleten klassiert sind.

(Textänderung: 01.01.07; 01.01.12)

- 1.2.028 Die Teilnahme an den Nationalen Meisterschaften wird durch die jeweiligen nationalen Verbände geregelt. Nur Fahrer, welche die Nationalität ~~seit dem 1. Januar des entsprechenden Jahres~~ besitzen, können um den Titel und die Punkte des nationalen Meisters fahren. **Ein Fahrer kann innerhalb einer Saison nicht in mehreren Ländern um den Titel und die Punkte des nationalen Meisters fahren.**

Wenn ein nationaler Verband Landesmeisterschaften in verschiedenen Kategorien derselben Disziplin organisiert, kann ein Fahrer nur in einer Kategorie Landesmeister werden. Maximal drei nationale Verbände könne ihre nationale Meisterschaft in einem gemeinsamen Rennen organisieren. **Für den Fall, dass ein nationaler Verband separate Wettkämpfe für die Vergabe der Titel als nationaler Strassenmeister in den Kategorien Elite und U23 ausrichtet, kann der nationale Verband im Sinne einer Ausnahme festlegen, dass U23-Fahrer zur Teilnahme an beiden Wettkämpfen berechtigt sind.**

Maximal drei nationale Verbände können ihre nationalen Meisterschaften in einer gemeinsamen Veranstaltung ausrichten.

(Textänderung 01.01.05; 01.01.19)

- 1.2.028 N Alle Athleten schweizerischer oder liechtensteinischer Nationalität dürfen in ihren Kategorien an der Schweizermeisterschaft teilnehmen, sofern die Teilnehmerkontingente es erlauben. Die Anmeldungen erfolgen in chronologischer Reihenfolge. Athleten, die einem Team oder einer Nationalteam angehören geniessen Priorität, wenn es darum geht, sie in ihrer Disziplin und Kategorie an den nationalen Meisterschaften teilnehmen zu lassen.

Strasse, Bahn und Radquer

Siehe nationales Reglement Strasse resp. Bahn.

BMX, Indoor, MTB und Trial

Siehe nationales Reglement der einzelnen Disziplinen

Swiss Cycling autorisiert in der Regel Schweizermeisterschaften nur für Kategorien, für welche die UCI eine Weltmeisterschaft organisiert. Auf schriftlichen Antrag hin, können auch Schweizermeisterschaften anderer Disziplinen und/oder Kategorien vom Vorstand von Swiss Cycling bewilligt werden.

(Textänderung: 01.01.07; 01.03.2015)

Daten der nationalen Meisterschaften

1.2.029 Die nationalen Meisterschaften auf der Straße für Elite Herren müssen in der letzten ganzen Juni-Woche durchgeführt werden. Alle Resultate müssen der UCI per E-Mail innerhalb zwei Tagen nach dem letzten Event übermittelt werden. Klassement welche nach dieser Frist eingereicht werden, werden von der UCI nicht mehr berücksichtigt. Die UCI-Punkte werden in der nächsten Woche nach Eingang der Resultate in das Klassement berechnet und übernommen.

Das Datum der nationalen Meisterschaften Radquer wird durch das Direktionskomitee der UCI festgelegt.

Die nationalen Meisterschaften im Mountainbike Cross Country (XCO) müssen am 29sten Wochenende des Jahres durchgeführt werden.

Die nationalen Meisterschaften im BMX müssen am ersten Wochenende im Juli durchgeführt werden.

Nationale Trial-Meisterschaften müssen am letzten Juni-Wochenende durchgeführt werden. Es ist ebenfalls möglich, diese gemeinsam mit den nationalen MTB Meisterschaften am 29. Wochenende eines Jahres durchzuführen.

Nationale Hallenradsport-Meisterschaften finden 4 Wochen vor Weltmeisterschaften statt.

Die UCI kann Ausnahmen für die südliche Hemisphäre oder unter außergewöhnlichen Umständen genehmigen.

In Bezug auf die Berechnung der UCI-Rangliste werden nationale Meisterschaften (ausgenommen der Meisterschaften auf der Strasse), welche vor oder nach dem obligatorischen Datum stattfinden betrachtet, als wenn sie am reglementierten Datum stattgefunden hätten.

(Textänderung 01.01.04; 01.01.05; 01.09.05; 01.01.06; 01.01.08; 01.01.09, 01.07.10; 01.07.12; 01.07.13, 01.01.16; 03.06.16; 01.01.17)

1.2.029 N Artikel gelöscht 01.01.2013

~~§ 8~~ — ~~Wetten~~

~~1.2.030 Artikel gestrichen am 01.01.19~~

~~Es ist sämtlichen Personen, die dem UCI-Reglement unterworfen sind, unter Androhung einer Sperre von 8 Tagen bis zu einem Jahr und/oder einem Strafgeld von CHF 2'000 bis 200'000 untersagt, sich direkt oder indirekt Organisationen anzuschließen, die über den Radsport Wetten abschließen.~~

~~Wenn ein Veranstalter einen derartigen Verstoß begangen hat, kann jedes von ihm durchgeführte Rennen für die Dauer eines Jahres aus dem Kalender ausgeschlossen werden.~~

~~Kommentar: Diese Bestimmung soll nicht als Ausschluss von Sponsoringverträgen zwischen Teams und Wettanbieter ausgelegt werden, vorausgesetzt dass die Teams der UCI oder dem nationalen Verband den Beweis erbringen, dass (i) Schutzmassnahmen zur Trennung der Aktivitäten der Wettanbieter und der sportlichen Aktivitäten des Teams getroffen sind und (ii) die Wettanbieter auf Wetten verzichten, welche die Grundsätze der sportlichen Integrität und Fairness bedrohen.~~

~~(Textänderung 01.01.00; 01.01.05; 14.08.17)~~

~~§ 9 Sponsoring~~

~~1.2.030 bis Artikel gestrichen am 01.01.19~~

~~Ungeachtet der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, darf kein Tabakmarke, Spirituosen oder pornografischer Artikel oder andere Produkte, welche dem Image der UCI oder dem Radsport im generellen schaden könnten, direkt oder indirekt mit einem Inhaber einer Lizenz, einem UCI-Team oder einer nationalen oder internationalen Raddemonstration in Verbindung sein.~~

~~Im Sinne dieses Artikels, sind Spirituosen Getränke, welche ein Alkoholgehalt gleich oder höher als 15% haben.~~

~~Außer der Ablehnung der Lizenzausstellung, der Aufnahme der Teams und der Einschreibung des Wettkampfes, werden die Verstöße gegen diesen Artikel wie folgt sanktioniert:~~

- ~~• Startverbot und Busse von CHF 1'000 bis CHF 200'000 für ein Team~~
- ~~• Startverbot und Busse von CHF 100 bis CHF 25'000 für einen Lizenzierten~~
- ~~• Löschung des Wettkampfes aus dem Kalender und/oder Busse von CHF 5'000 bis CHF 500'000 geschuldet solidarisch vom Lizenzinhaber, dem Eigentümer und dem Veranstalter.~~

~~(Artikel eingefügt 01.07.10)~~

Sektion 2 Organisation der Rennen

(Artikel Nummerierung geändert 1.01.05).

§ 1 Veranstalter

1.2.031 Der Veranstalter einer Radsport-Veranstaltung muss als solcher lizenziert sein. Er muss eine Lizenz des nationalen Verbandes des Landes haben, in dem das Rennen stattfindet.

1.2.032 Der Veranstalter ist vollständig und ausschließlich verantwortlich für die Organisation seines Rennens, sowohl im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den UCI-Reglements als auch in administrativen, finanziellen und rechtlichen Belangen.

Der Veranstalter ist alleinverantwortlich gegenüber den Behörden, Teilnehmern, Betreuern, Offiziellen und Zuschauern.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus vorhergehenden Veranstaltungen des Rennens ergeben, das durch einen Dritten organisiert wurde und für die Rennen, von denen seines vom Direktionskomitee der UCI als Nachfolgeveranstaltung betrachtet wird, oder, wenn das besagte Rennen eine UCI WorldTour Veranstaltung ist, vom Conseil du cyclisme professionnel.

(Textänderung 02.03.00; 01.01.05)

1.2.033 Die Kontrolle, die durch die UCI, die nationalen Verbände und die Kommissäre ausgeübt wird bezieht sich nur auf die sportlichen Erfordernisse, wobei der Veranstalter alleine verantwortlich für die Qualität und die Sicherheit der Organisation und der Einrichtungen ist.

1.2.034 Der Veranstalter muss eine Versicherung abschließen, welche die mit der Organisation seines Rennens verbundenen Risiken abdeckt. Diese Versicherung muss die UCI als Co-Versicherten angeben und die Forderungen, die in Verbindung mit dem Rennen eventuell gegenüber der UCI formuliert werden abdecken.
(Textänderung 01.01.05)

1.2.035 Der Veranstalter muss alle Sicherheitsmassnahmen ergreifen, die die Vorsicht erforderlich macht.

Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass das Rennen für alle betroffenen Parteien unter den besten materiellen Voraussetzungen durchgeführt werden kann: Fahrer, Betreuer, Offizielle, Kommissäre, Presse, Ordnungsdienst und medizinische Versorgung, Sponsoren, Zuschauer,

Sofern nichts anderes festgelegt ist, muss der Veranstalter die komplette für die Ausrichtung des Wettkampfs erforderliche Ausrüstung einschliesslich der Zeitmessung zur Verfügung stellen.
(Textänderung: 01.01.06)

1.2.036 Der Veranstalter bemüht sich darum, entsprechend der ihm zur Verfügung stehenden Mittel immer die beste Qualität der Organisation zu erzielen.

§ 2 Genehmigung der Durchführung

1.2.037 Eine Radsport-Veranstaltung darf nur durchgeführt werden, wenn sie in einen internationalen, kontinentalen oder nationalen Kalender eingetragen wurde.

Die Eintragung eines Rennens in den Kalender bewilligt gleichzeitig die Durchführung, aber sie beinhaltet nicht die Haftung der UCI oder des nationalen Verbandes welcher die Eintragung vorgenommen hat.

1.2.038 Der Veranstalter muss außerdem die erforderlichen behördlichen Genehmigungen die aufgrund der Gesetze und Regelungen des Landes, in dem das Rennen stattfindet erhalten.
(Textänderung 01.01.05)

1.2.039 Innerhalb der von seinem nationalen Verband festgesetzten Frist muss der Veranstalter diesem die technische Dokumentation seines Rennens vorlegen, welche mindestens die folgenden Angaben enthält (falls anwendbar):

- Sonderreglement des Rennens; dieses Reglement darf erst nach Genehmigung durch den nationalen Verband im Programm veröffentlicht werden
- Programm und Zeitplan der Wettkämpfe
- eingeladene Fahrer (Fahrerkategorien, Teams...)
- Empfang der Anmeldungen, Vergabe der Rückennummern
- Liste der Preise und Prämien
- finanzielle Konditionen in Bezug auf Reise- und Aufenthaltskosten
- Organisation der Verpflegung (Art und Weise, Anzahl, Verpflegungszonen ..)
- Organisation des Transports der Teilnehmer und des Gepäcks

- Beschreibung und detaillierte Pläne der Bahn oder der Strecke, einschließlich der Start- und Zielbereiche
- Anordnung der Podien und der Räumlichkeiten (Dopingkontrolle, Sekretariat, Presse, ...)
- Einrichtung eines Ordnungsdienst, des Sicherheitsdienst und der medizinischen Versorgung
- Installation von Zielfoto und Zeitmessung
- Lautsprecher- und Sprechanlagen
- Information über die Zugänglichkeit für Para-Cycling-Veranstaltungen
- *(Textänderung: 01.01.05; 01.07.11)*

1.2.039 N Artikel gelöscht 01.01.2013

§ 3 Sonderreglement

1.2.040 Der Veranstalter erstellt ein Sonderreglement für sein Rennen.

Das Reglement behandelt vor allem die für das Rennen charakteristischen sportlichen Elemente.

Es muss vollkommen mit dem vorliegenden Reglement übereinstimmen und im vorab durch den nationalen Verband des Veranstalters genehmigt werden.

1.2.040 N Für nationale Wettkämpfe ist kein Sonderreglement, aber eine vollständige Ausschreibung obligatorisch (Mindestinhalt: Datum und Zeit, Distanz, Kategorien, Preisgeldschema, Startnummernausgabe, Koordinaten, Veranstalter, Teilnahmegebühr, weitere spezielle Angaben). Diese muss spätestens drei Wochen vor dem Wettkampf via Swiss Cycling bekanntgegeben werden.

1.2.041 (N) Das Sonderreglement muss in das Programm und/oder den technischen Leitfaden des Rennens aufgenommen werden.

§ 4 Programm - technischer Leitfaden

1.2.042 Der Veranstalter muss ein Programm und/oder einen technischen Leitfaden zu seinem Rennen erstellen, welches(r) im vorab durch seinen nationalen Verband genehmigt werden muss.

Der Inhalt wird durch die Bestimmungen festgelegt, durch welche die unterschiedlichen Disziplinen geregelt werden.

Es muss mindestens in französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

1.2.042 N Für nationale Wettkämpfe ist die Erstellung eines Programmes und/oder eines technischen Leitfadens fakultativ. Falls der Veranstalter ein Programm erstellt, muss dieses spätestens drei Wochen vor dem Wettkampfdatum dem zuständigen amtierenden Jurypräsidenten vorgelegt werden.

1.2.043 Mit Ausnahme minimaler Änderungen der Uhrzeiten des Rennens, dürfen die Bestimmungen, die in das Programm und/oder den technischen Leitfaden aufgenommen wurden, dürfen nicht verändert werden, außer nach Einverständnis aller Betroffenen oder wenn sie in Übereinstimmung mit dem Reglement gebracht werden.

Der Veranstalter kann, wenn notwendig wesentliche Änderungen der Uhrzeiten des Rennens zu nachfolgenden Bedingungen durchführen:

- 1) er muss die Teams oder Fahrer sowie die internationalen Kommissäre mindestens 15 Tage im voraus benachrichtigen
- 2) er muss den Teams oder Fahrern, Kommissären, nationalen Verbänden und der UCI die Kosten zurückerstatten, die durch die Änderung der Uhrzeit entstanden sind.

(Textänderung 01.01.04)

- 1.2.044 Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Programms oder technischen Leitfadens wird der Veranstalter mit einer Geldstrafe von CHF 500 bis 2'000 bestraft.
- 1.2.045 Der Veranstalter muss das Programm und/oder den technischen Leitfaden an alle zur Teilnahme an dem Rennen eingeladenen Teams oder Fahrer versenden, spätestens, wenn diese ihre Meldung bestätigen.
Der Veranstalter muss das Programm und/oder den technischen Leitfaden 30 Tage vor dem Termin des Rennens an den/die internationalen Kommissär(e) schicken.
- 1.2.046 Bei der Sitzung der sportlichen Leiter muss der Veranstalter ihnen eine ausreichende Anzahl von Exemplaren des Programms und/oder technischen Leitfadens des Rennens für die Fahrer überreichen.
- 1.2.047 Mit seiner Teilnahme am Rennen wird vorausgesetzt, dass der Fahrer den Inhalt des Programms und/oder technischen Leitfadens kennt und akzeptiert, darunter vor allem das Sonderreglement des Rennens.

§ 5 Einladung - Meldung

Allgemeiner Grundsatz

- 1.2.048 (N) Außer im Falle einer besonderen Regelung ist der Veranstalter frei in der Auswahl der Teams und Fahrer, die er zu seinem Rennen verpflichten möchte, ohne eine eventuelle nationale Bevorzugung berücksichtigen zu müssen.

Bei Rennen, welche im internationalen Kalender ausgeschrieben sind - unbeschadet der Bestimmungen betreffend Mountainbike, BMX, Hallenradsport, Para-Cycling, Cycling for all, Bahn, Radquer und der Kategorie Master -, ist es den Organisatoren verboten, den Fahrern oder Teams Geld für die Teilnahme zu verlangen (Beteiligung an Kosten, Einschreibegebühr etc.)

(Textänderung 01.01.2002, 01.01.04, 01.01.05, 23.09.05; 01.2.07; 01.07.11; 01.07.13; 05.03.18; 01.07.18)

Modalitäten

- 1.2.049 (N) Der Veranstalter lädt, mindestens 60 Tage im voraus, die Teams oder Fahrer ein, indem er ihnen eine allgemeine Information zusendet. Handelt es sich um National-, Regional- oder Clubteams, informiert er den nationalen Verband des eingeladenen Teams.

Spätestens 50 Tage vor dem Rennen teilt der Eingeladene dem Veranstalter schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) mit, ob er an dem Rennen teilnehmen möchte oder die Einladung ablehnt.

Spätestens 40 Tage vor dem Rennen sendet der Veranstalter an die Gäste, deren Teilnahme er akzeptiert, ein offizielles UCI-Meldeformular. Gleichzeitig informiert der Veranstalter die anderen eingeladenen Teams, dass deren Teilnahme nicht akzeptiert wurde.

Spätestens 20 Tage vor dem Rennen sendet der Gast das Original und 3 Kopien des ordnungsgemäß ausgefüllten Bogens an den Veranstalter zurück.

Der Veranstalter behält das Original des Bogens und sendet, innerhalb 48 Stunden nach Eingang, die drei Kopien an jeden darauf genannten Empfänger.

72 Stunden vor dem Start des Rennens schicken die Teams dem Veranstalter per Fax oder Email das Meldeformular mit den Namen der Fahrer und deren Ersatzfahrer.

Bei Nichtbeachtung der vorgegebenen Fristen verliert er seine Rechte an die Partei, die sie überträgt.

(Textänderung, 01.01.01, 01.01.03, 01.01.04, 01.01.05; 01.10.10)

1.2.050 Der Veranstalter muss die Meldebögen an das Kommissärskollegium zur Kontrolle weiterleiten.

Allgemeine Bestimmungen

1.2.051 Für die Rennen eines nationalen Kalenders werden die Anmeldemodalitäten durch den nationalen Verband des Ausrichters festgelegt.

1.2.051 N Jede Veranstaltung wird via Swiss Cycling publiziert.

Alle Athleten mit einer entsprechenden Lizenz dürfen an Veranstaltungen ihrer Kategorie teilnehmen.

Ausschreibung

Die Ausschreibung im Kalender von Swiss Cycling ist zwingend und muss über die Eingabemaske auf der Homepage gemacht werden.

(Textänderung 01.01.12)

1.2.052 National-, Regional- oder Clubteams respektive deren Fahrer können nur an einem Rennen im Ausland teilnehmen, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Genehmigung des nationalen Verbandes sind (ausgenommen sind Teams, des gleichen Verbandes wie der Organisator des Rennens). Die Bewilligung muss die Geltungsdauer sowie alle Namen der betroffenen Fahrer enthalten.

Dieser Artikel bezieht sich nicht auf Fahrer, welche im Artikel 2.1.011 erwähnt sind.

Dieser Artikel gilt nicht für Fahrer, die an den Radquer-Wettbewerben teilnehmen.

(Textänderung 01.01.01; 01.01.04; 01.01.05; 01.07.18)

1.2.052 N Auslandstartbewilligungen (für Rennen der Disziplin Strasse) siehe Art. 2.1.011 N.

(Textänderung 01.01.12)

1.2.053 Tritt eines bei der UCI gemeldeten Teams oder ein gemeldeter Fahrer eines solchen Teams nicht an, so sind der Unterzeichner der Anmeldung und das Team das er vertritt, gemeinsam für die Zahlung einer Entschädigung verantwortlich, die doppelt so hoch ist wie die schriftlich vereinbarten Reise- und Aufenthaltskosten.

In anderen Fällen des Nichtantretens sind der Unterzeichner der Anmeldung und das Team das er vertritt, gemeinsam für die Zahlung einer Entschädigung verantwortlich, die so hoch ist wie die schriftlich vereinbarten Reise- und Aufenthaltskosten.

(Textänderung 01.01.02; 01.01.04; 01.01.05)

1.2.054 Der Veranstalter darf keine verspätete Meldung akzeptieren. Der Veranstalter muss den betreffenden Unterzeichner der Meldung darüber informieren. Im Falle eines Protestes entscheidet der Präsident des Kommissärskollegiums.

Der Veranstalter kann kein gemeldetes Team oder keinem gemeldeten Fahrer den Start verweigern. Er muss seine Einwände dem Kommissärskollegiums vortragen, welches dann entscheidet.

Sollte der Veranstalter ohne einen erklärlichen Grund einem gemeldeten Team den Start in einem Strassenrennen der Klasse HC oder 1 verweigern, muss der Veranstalter dem Team eine entsprechende Entschädigung zahlen, die das zweifache der Meldegebühr beträgt.

(Änderung 01.01.02, 01.01.05)

Strafen

1.2.055 Die folgenden Verstöße werden wie nachfolgend beschrieben bestraft:

1. Gemeldeter Fahrer (Rückennummer ausgegeben) am Start nicht anwesend:
 - nimmt nicht an einem anderen Rennen teil: Geldstrafe von CHF 50
 - nimmt an einem anderen Rennen teil: Ausschluss aus dem Klassement und Geldstrafe von CHF 500 bis 3'000

2. Bei Nichtverwendung des offiziellen Meldebogens durch den Veranstalter:
Geldstrafe von CHF 300 bis 1'000 pro Team

(Textänderung 01.01.05)

§ 6 Permanence - Sekretariat

1.2.056 (N) Der Organisator muss während der gesamten Dauer des Rennens ein Sekretariat betreiben. Ein Verantwortlicher der Organisation muss jederzeit präsent sein.

(Eingefügt am 01.01.05)

1.2.057 (N) Diese Permanence muss am Ort des Wettkampfes sichergestellt werden. Bei Strassenrennen muss die Permanence zwei Stunden vor Rennbeginn am Ort des Starts, und mindestens zwei Stunden vor der Zielankunft am Ort der Zielankunft sichergestellt werden.

1.2.058 (N) Die Permanence bei der Zielankunft muss betreut sein, bis die Resultate des Rennens der UCI zugestellt wurden. Oder, falls die Kommissäre ihre Arbeit nicht beendet haben, bis diese Arbeiten beendet sind.

(Eingefügt am 01.01.05)

1.2.059 (N) Die Permanence muss minimal mit einer Telephonlinie, einem Fax und mit einem Zugang zum Internet ausgerüstet sein.

(Eingefügt am 01.01.05)

§ 7 Strecke und Sicherheit

Sicherheit

1.2.060 Der Organisator muss einen angemessenen Sicherheitsdienst sowie eine effektive Zusammenarbeit mit dem Ordnungsdienst gewährleisten.

(Eingefügt am 01.01.05)

1.2.061 Unbeschadet der geltenden rechtlichen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen und der Vorsichtspflicht jedes Einzelnen, muss der Veranstalter dafür sorgen, dass auf der Strecke oder am Ort des Wettkampfes Stellen oder

Situationen vermieden werden, die ein besonderes Risiko für die Sicherheit der Personen (Fahrer, Betreuer, Offizielle, Zuschauer, ...) darstellen.
(Textänderung: 01.01.05)

1.2.062 Ungesehen der Bestimmungen, die einen vollkommen abgeschlossenen Rundkurs vorschreiben, muss jeder Verkehr bei der Durchfahrt des Rennens gestoppt werden.

1.2.063 Keinesfalls kann die UCI für Mängel an der Strecke, der Einrichtungen oder für Unfälle, die sich ereignen könnten, verantwortlich gemacht werden.
(Textänderung: 01.01.05)

1.2.063 N In keinem Fall kann Swiss Cycling für Fehler der Strecke oder für Unfälle die sich daraus ergeben haftbar gemacht werden.

1.2.064 Die Fahrer müssen die Strecke voraus besichtigen.
Außer auf Anweisung eines Vertreters der öffentlichen Hand dürfen sie sich nicht von der vorgeschriebenen Strecke entfernen und sie dürfen nicht einen Irrtum in diesem Zusammenhang oder einen sonstigen Grund vorschützen, wie z. B. falsche Anweisung der Personen, fehlende oder schlecht platzierte Pfeile usw.
Nimmt jedoch ein Fahrer eine Umleitung, die eine Abkürzung bedeutet, wird er gemäss Artikel 12.1.040.15 sanktioniert, abgesehen der anderen vorgesehenen Strafen.
(Textänderung: 01.01.07)

1.2.064 bis Artikel ist in Artikel 2.2.025 verschoben worden

Es ist verboten Trottoirs und Velowege ausserhalb des durch Strassenrand, Höhenunterschied oder anderen physischen Merkmalen, gegenzeichneten Parcours zu benutzen, wenn das benutzen dieser eine gefährliche Situation für andere Fahrer, Zuschauer oder Personal der Organisation darstellt oder wenn sich der Fahrer durch dieses Manöver einen signifikanten Vorteil gegenüber der anderen Fahrer verschafft.

Der Verstoss gegen diese Regel wird gemäss Artikel 12.1.040.14bis unbeschadet aller anderen Sanktionen bestraft.
(Eingefügt am 01.10.13, Textänderung 07.03.14)

1.2.065 Wenn ein oder mehrere Fahrer sich auf Anweisung eines Vertreters einer Behörde von der Strecke entfernen, werden sie nicht bestraft. Wenn diese Umleitung einen Vorteil darstellt, müssen die betreffenden Fahrer bei ihrer Ankunft auf der normalen Strecke warten und wieder die Position einnehmen, die sie vor der Umleitung innehatten.

Wenn alle oder ein Teil der Fahrer in die falsche Richtung fahren, muss der Veranstalter alles Mögliche unternehmen, um die Fahrer wieder an der Stelle auf die Strecke zu führen, an der sie ihn verlassen haben.

1.2.065 bis Vorbehaltlich strengerer Gesetzen der nationalen Rechtsvorschriften ist die Verwendung einer Drohne oberhalb des Kurses und innerhalb von 10 Metern des Kurses verboten.

Darüber hinaus stellt der Benutzer sicher, dass die Verwendung der Drohne die Sicherheit von Fahrer, Staff-Mitglieder und Zuschauern zu keiner Zeit gefährdet.
(Artikel eingefügt 01.01.18)

§ 8 Medizinische Versorgung

- 1.2.066 Der Veranstalter muss eine entsprechende medizinische Versorgung einrichten.
- 1.2.067 Der Veranstalter benennt einen oder mehrere Ärzte, um die medizinische Versorgung der Fahrer zu gewährleisten.
- 1.2.068 Ein schneller Transport zum Krankenhaus muss gesichert sein. Mindestens ein Krankenwagen begleitet das Rennen oder steht in der Nähe des Rundkurses zur Verfügung.

Der Veranstalter muss den teilnehmenden Teams vor jedem Rennstart bei jedem Rennen oder jeder Etappe eine Liste der Krankenhäuser, die sich in der Nähe der Strecke befinden, zur Verfügung stellen. Die Krankenhäuser müssen vorgängig über eventuelle Aufnahmen von Verletzten informiert worden sein.

(Textänderung: 01.01.98; 01.01.05)

§ 9 Preise

- 1.2.069 Alle Informationen hinsichtlich der Preise (Anzahl, Art, Betrag, Bedingungen, Vergabe) müssen eindeutig im Programm/technischen Leitfaden des Rennens enthalten sein.
- 1.2.070 Für die Rennen, die im internationalen Kalender eingetragen sind, kann das Direktionskomitee der UCI einen Mindestbetrag der Preise festsetzen. Für Straßenrennen der UCI WorldTour werden die Mindestpreisgelder vom Conseil du cyclisme professionnel festgelegt.
(Modifiziert am 02.03.00, 01.01.05)
- 1.2.070 N Swiss Cycling schreibt folgende Preisgelder vor. Es handelt sich hierbei um Minimalbeträge. Der Veranstalter ist frei, diese zu erhöhen und die Liste der Preisgeldbezüge zu erweitern.

Strasse

Übersicht gemäss Schema Homepage Swiss Cycling unter des Disziplin Strasse.

Mountainbike

Übersicht gemäss Schema Homepage Swiss Cycling unter des Disziplin MTB.

Falls mehrere Kategorien gemeinsam fahren (ausgenommen Masterkategorien), ohne dass eine separate Rangliste erstellt wird, ist das minimale Preisgeld der höchsten Kategorie plus 30% anzuwenden.

Werden verschiedene Ranglisten erstellt, so müssen separate Preisgelder, gemäss Tabelle weiter oben erwähnt ausbezahlt werden.

Die Beträge sind Minimalbeträge. Swiss Cycling schlägt den Veranstaltern vor, wenn immer möglich, diese Beträge nach oben zu korrigieren, damit der Stellenwert ihrer Veranstaltung erhöht wird.

Für die Kategorie Jeunesse sind keine Minimalbeträge vorgeschrieben. Der Veranstalter ist frei, die Preise autonom zu bestimmen. Es können auch Naturalpreise vergeben werden.

Bahn

Pro Veranstaltungstag und pro ausgetragener Disziplin CHF 200.

Der Veranstalter kann die Aufteilung der Preisgelder frei gestalten, muss aber die ersten 3 der Rangliste berücksichtigen.

Die obenerwähnten Beträge sind Minimalbeträge. Swiss Cycling schlägt den Veranstaltern vor, wenn immer möglich, diese Beträge nach oben zu korrigieren, damit der Stellenwert ihrer Veranstaltung erhöht wird.

BMX, Trial, Kunstrad und Radball

Bei diesen Disziplinen ist es den Veranstaltern freigestellt, ob sie Preisgelder ausschütten. Werden Preisgelder ausbezahlt, so finden die geltenden Bestimmungen unter *Bahn* Anwendung.

Zahlungsmodalitäten

Preisgelder können nicht durch Naturalien ersetzt werden und sind bar auszubehalten, sofern die betroffenen Parteien nicht eine andere Zahlungsart untereinander vereinbaren.

Für zeitliche Bestimmungen, siehe Artikel 1.2.112 N des UCI/SC-Reglements.

Naturalpreise/Geschenke/Pokale

In diesem Bereich sind die Veranstalter frei, die Teilnehmer nach belieben auszuzeichnen.

(Textänderung: 01.01.07, 01.02.10)

- 1.2.071 Spätestens 30 Tage vor dem Rennen muss der Ausrichter den Gesamtbetrag der Preisgelder an seinen nationalen Verband zahlen. Der nationale Verband kümmert sich um deren Verteilung. Die Zahlung kann durch eine Bankgarantie ersetzt werden, in diesem Fall werden die Preise durch den Veranstalter ausgezahlt.
- 1.2.071 N Artikel gelöscht 01.01.2012
- 1.2.072 Die Preise müssen spätestens 90 Tage nach Beendigung des Rennens an die Begünstigten oder ihre Vertreter gezahlt werden.
- 1.2.072 N Bei nationalen Wettkämpfen müssen die Veranstalter die Preise spätestens eine Stunde nach Wettkampfbende der jeweiligen Kategorie verteilen.
- 1.2.073 Gibt es einen Protest, der den Rang für den es ein Preisgeld gibt beeinträchtigen könnte, wird der Preis solange zurückgehalten, bis darüber entschieden wurde.

Ausser im Falle besonderer Bestimmungen rücken die Nächstfolgenden einen Rang vor und haben Anrecht auf das entsprechende Preisgeld.

Verliert ein Fahrer einen Platz, der ihm einen Preis eingebracht hat, muss er diesen innerhalb eines Monats zurückerstatten. Geschieht dies nicht, wird der Betrag rechtens um 20% erhöht und der Organisator kann die UCI einschalten. Der Fahrer oder das Team wird gesperrt, wenn der um 20% erhöhte Betrag nicht innerhalb des Monats, in welchem die Mahnung geschickt wurde, bezahlt wird. Sie bleiben solange gesperrt, bis der entsprechende Betrag bezahlt wird.

(Textänderung 01.01.05; 01.10.05; 01.01.09)

Rechte der Fahrer (in den Disziplinen Strasse, Bahn, Mountainbike und Radquer)

- 1.2.073 N Der Sportler kann, sollte ein Tatsachenentscheid nicht seinem Empfinden entsprechen, seine Unzufriedenheit dem urteilenden Kommissärskollegium

vortragen und auf Gehör hoffen. Dazu stehen ihm folgende Verfahren zu Verfügung.

Eine Reklamation: Ist eine abzuklärende Mitteilung an das Zielgericht durch einen Sportler, der sich wegen eines Tatsachenentscheids unrecht behandelt fühlt. Es kann sich um eine vermeintlich falsche Klassierung oder um eine durch einen Mitstreiter begangene Behinderung im Zielbereich oder um eine nicht geahndete Regelwidrigkeit im Rennverlauf handeln. Die Reklamation kann in sachlicher und anständiger Form mündlich beim Kommissärskollegium innert 30 Minuten nach der Zielankunft oder nach dem Anschlagen der Klassierung vorgetragen werden. Das KK erwähnt die Reklamation und deren Auswirkung im Bericht an den Verband.

Ein Protest: Ist eine Mitteilung an das Kommissärskollegium über einen nicht geahndeten Rennvorfall, einen Verstoss gegen die Materialvorschriften oder eine unberechtigte Teilnahme am Rennen. Der Protest ist innert 30 Minuten nach Rennankunft in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Kommissärskollegium vorzutragen.

Das Kommissärskollegium muss den Protest behandeln, wobei die Beweispflicht durch den Protestierenden zu erbringen ist. Eine abgewiesene oder nicht behandelte Reklamation kann Grund zu einem Protest werden.

Gegen das Strafmass einer im Verlaufe des Rennens geahndeten Strafe, die nach der Tabelle im Rennreglement Art. 12.1.040 ausgesprochen wurde, besteht kein Protestrecht.

Im Sinne der Beschleunigung des Verfahrens wird auf das Einziehen einer Gebühr verzichtet.

Die Jury wird ihren Entscheid so bald wie möglich schriftlich mitteilen. Bis zur Erledigung des Protestes und sofern die preisberechtigten Ränge betroffen werden, kann die Preisverteilung nicht stattfinden.

Das Kommissärskollegium erstellt über den Ablauf des Protestes und deren Auswirkungen einen Bericht an den Verband.

Rekursmöglichkeiten sind im Rechtspflegereglement von Swiss Cycling aufgeführt.

(Text neu eingefügt: 01.02.14; 25.02.17)

- 1.2.074 Wird ein Rennen oder eine Etappe mit einem unnormal niedrigen Stundenmittel gefahren, kann das Kommissärskollegium nach Beratung mit dem Veranstalter beschließen, die Preisgelder zu reduzieren oder zu streichen.

§ 10 Reise- und Aufenthaltskosten

- 1.2.075 1. Unbeschadet der unten genannten Bestimmungen wird die gesamte Höhe der Reise- und Unterbringungsgelder der Teams oder der Fahrer bei einem Rennen des internationalen Kalenders zwischen den Parteien ausgehandelt.

Die Unterbringungskosten schliessen Essen und Getränke (nur Mineralwasser) während der Dauer des Rennens mit ein.

2. Das Direktionskomitee der UCI oder der Conseil du cyclisme professionnel können den Organisatoren bestimmter Rennen die Zahlung eines Startgeldes auferlegen und den Minimalbetrag festlegen. Diese Entschädigung der Teilnehmer deckt die Reisekosten.

(Textänderung: 01.01.02; 01.01.03; 01.01.05; 01.01.06, 01.10.09).

- 1.2.076 Das Startgeld wird spätestens am Ende des Rennens ausbezahlt.

Was die Etappenrennen von 4 und mehr Tagen betrifft, wird das vereinbarte Startgeld durch das Team fakturiert und wird vom Veranstalter per Banküberweisung zum vereinbarten Termin an das Team überwiesen.

Sonderbestimmungen für die Strassenwettbewerbe

Für die Wettkämpfe der Elite Herren der UCI WorldTour, der Klasse HC und 1 sowie für die Wettkämpfe Elite Frauen der UCI Women's Tour und der Klasse 1, muss das Startgeld innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Ausstellung der Rechnung vom Team bezahlt werden, wobei diese erst ab dem Tag nach Wettkampfe gültig ausgestellt werden kann.

Im Falle einer ungerechtfertigten Verzögerung bei der Bezahlung des Startgelds hat das Team in vollem Umfang und ohne, dass es einer vorherigen Aufforderung bedarf, Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 15% pro Jahr.

Sofern in der Zwischenzeit nicht die Schiedskommission der UCI angerufen wurde, sind die unten genannten Beträge ausserdem als Vertragsstrafe fällig, vorausgesetzt, dass das Team dem Veranstalter mindestens 10 Tage vor Fälligkeit jeder Vertragsstrafe eine Mahnung zukommen lässt:

- 50% des vereinbarten Startgelds im Falle eines Verzugs von mehr als 30 Tagen;

- 50% des vereinbarten Startgelds im Falle eines Verzugs von mehr als 60 Tagen.

(Textänderung 01.01.05; 01.10.13; 01.01.15; 01.01.16; 01.01.17)

Sektion 3 Durchführung der Wettkämpfe

(Artikel Numerierung geändert 01.01.05)

§ 1 Organisations- und Rennleitung

1.2.077 Die allgemeine praktische Leitung des Rennens übernimmt der Veranstalter oder dessen Vertreter. Die Organisationsprobleme rein materieller Art werden von der Organisationsleitung unter Beachtung der allgemeingültigen Reglements und nach Beratung mit dem Kommissärskollegium gelöst.

1.2.078 Der Präsident des Kommissärskollegiums übernimmt, in Zusammenarbeit mit den Kommissären, die sportliche Leitung und Kontrolle des Wettkampfes.

(Textänderung 01.01.05)

§ 2 Verhalten der Teilnehmer an Radsport-Veranstaltungen

1.2.079 Jeder Lizenzinhaber muss jederzeit die korrekte Kleidung tragen und sich auch außerhalb der Rennen unter allen Umständen ordentlich verhalten.

Er hat von Tätlichkeiten, Bedrohungen, Verletzungen und jedem sonstigen Verhalten Abstand zu nehmen, das anstößig ist oder andere gefährdet.

Er darf weder durch Worte, Gesten, Schriften noch auf sonstige Weise dem Ruf der anderen Lizenzinhaber, Offiziellen, der Sponsoren, der Verbände, der UCI und des Radsports im allgemeinen schaden oder deren Ehre in Frage stellen.

1.2.080 Jeder Lizenzinhaber nimmt, in welcher Form auch immer, an Radsport-Veranstaltungen auf sportliche und loyale Weise teil. Er achtet darauf, dass er auf loyale Weise zum sportlichen Erfolg der Rennen beiträgt.

1.2.081 Die Fahrer müssen ihre eigenen Chancen sportlich verteidigen.

Alle Absprachen oder jegliches Verhalten, das darauf abzielt, das Interesse des Wettkampfs zu verfälschen oder ihm zu schaden, ist verboten.

- 1.2.082 Die Fahrer müssen die größtmögliche Vorsicht beachten. Sie sind für Unfälle, die sie verursachen, verantwortlich.

Sie müssen im Zusammenhang mit ihrem Verhalten während des Rennens die gesetzlichen Bestimmungen des Landes einhalten, in welchem das Rennen stattfindet.

- 1.2.083 Während des Wettkampfes ist es verboten, Glasbehälter mit sich zu führen oder zu benutzen.

§ 3 Sportlicher Leiter

- 1.2.084 Bei den Rennen wird jedes Team, ausser der Regional- und Clubteams, von einem sportlichen Leiter angeführt, der zu diesem Zweck bestimmt ist.
(Textänderung am 01.01.99, 01.01.05)

- 1.2.085 Der Sportliche Leiter achtet darauf, dass die Fahrer seines Teams zu den vorgegebenen Zeitpunkten an den gewünschten Orten anwesend sind (Unterschriftskontrolle am Start, Start, Dopingkontrolle usw.). Er muss den Aufforderungen des Präsidenten des Kommissärskollegiums oder der Rennleitung Folge leisten.
(Textänderung au 01.01.99)

- 1.2.086 Der Sportliche Leiter kann die Fahrer vor dem Kommissärskollegium vertreten.

§ 4 Sitzung der Sportlichen Leiter

- 1.2.087 Innerhalb 24 Stunden vor Beginn, spätestens aber 2 Stunden vor dem Wettkampf muss der Veranstalter eine Sitzung mit den Vertretern der Organisation, den Sportlichen Leitern, den Kommissären und -gegebenenfalls- den Verantwortlichen für die neutralen Fahrzeuge und den Ordnungsdienst in einem geeigneten Raum einberufen, um die jeweiligen Aufgaben zu koordinieren und um - je nach Bereich - die Besonderheiten des Rennens und die Sicherheitsmaßnahmen darzulegen.

Bei Radquer Weltcup-Rennen muss die Sitzung am Vortag des Rennens stattfinden.

Bei MTB-Rennen Weltmeisterschaften, Weltcup, Kontinental-meisterschaften, Etappenrennen Hors Class und Etappen Class1 muss die Sitzung am Vortag der Veranstaltungen stattfinden.

(Textänderung; 1.01.04; 01.01.05; 01.01.06; 01.01.08; 01.01.09; 01.10.13; 01.01.15; 01.01.16; 01.01.18)

- 1.2.088 Bei dieser Besprechung erinnern die Kommissäre an die gültigen Bestimmungen des Reglements, insbesondere im Zusammenhang mit den Besonderheiten des Rennens. Der Veranstalter informiert über speziell anwendbare gesetzliche Bestimmungen, beispielsweise im Dopingbereich.

Die Sitzung wird nach dem von der UCI für diesen Zweck erstellten Schema durchgeführt.

(Änderungen 01.01.04, 01.01.05)

§ 5 Kontrolle der Anmeldungen

- 1.2.089 Der Veranstalter überreicht dem Kommissärskollegium rechtzeitig eine Liste der gemeldeten Fahrer, die als Fahrer oder als Ersatzfahrer bestätigt wurden (Meldeliste).
(Textänderung 01.01.02)
- 1.2.090 Vor Beginn der Sitzung der Sportlichen Leiter (s. Art. 1.2.087) müssen der Sportliche Leiter oder sein Vertreter dem Kommissärskollegium die Identität der Fahrer am Start mitteilen, indem sie das Anmeldeformular (Artikel 1.2.050) unterschreiben, auf dem die Namen der startenden Fahrer deutlich hervorgehoben werden. Das Kommissärskollegium überprüft die Lizenzen der Fahrer, die am Start erscheinen und kontrolliert, ob sie auf der Meldeliste eingetragen sind.
- Fahrer, die als Starter bestätigt worden sind, können nicht ersetzt werden, ausgenommen besonderer Regelung gemäss UCI Reglement. Das Kommissärskollegium überprüft ebenfalls die Teilnahmegenehmigung des in Art. 1.2.052 genannten nationalen Verbandes.
- Die o.g. Abklärungen müssen so organisiert werden, dass sie spätestens 15 Minuten vor der Sitzung der Sportlichen Leiter beendet sind.
(Änderung 01.01.02; 01.01.04; 01.01.05; 01.05.16; 01.05.17; 01.01.18)
- 1.2.091 Ein Fahrer, dessen Lizenz überprüft wurde, erhält seine Identifikationsnummer(n).
(Änderung 01.01.04; 01.01.05)
- 1.2.092 Ein Fahrer, dessen Lizenz nicht geprüft werden oder dessen Status als nicht-gesperrter Fahrer nicht überprüft werden konnte, darf nicht starten und darf nicht in der Wertung des Rennens erscheinen.
(Änderung 01.01.05)
- 1.2.093 Die Lizenzkontrolle muss an einem Ort stattfinden, der ausreichend groß und für Zuschauer unzugänglich ist.

§ 6 Start des Rennens

- 1.2.094 Vor dem Start müssen die Fahrer von Strassenrennen unter Aufsicht eines Kommissärs die Startliste unterzeichnen.
(Änderungen 01.01.04; 01.01.05; 03.06.16)
- 1.2.094 N gestrichen
- 1.2.095 Der Start wird mit Hilfe einer Pistole, einer Pflöfe, einer Glocke, einer Fahne oder einer elektronischen Vorrichtung erteilt.
- 1.2.096 Der Start wird durch einen Kommissär oder unter Aufsicht eines Kommissärs (dem Starter) erteilt, welcher als einziger die Gültigkeit des Starts beurteilen kann.
- 1.2.097 Der Fehlstart wird durch ein doppeltes Signal der Pistole, Pflöfe oder Glocke angezeigt.
- 1.2.098 Die Kommissäre überprüfen, ob die Fahrer, die sich an der Startlinie aufstellen, dem Reglement entsprechend ausgestattet sind (Rennrad, Rennkleidung, Identifikationsnummer, ...)
(Änderungen 01.01.05)

§ 7 Ziel

Ziellinie

1.2.099 Die Ziellinie besteht aus einer 4 cm breiten schwarzen Linie auf einem 72 cm breiten weißen Streifen, also 34 cm zu jeder Seite der schwarzen Linie. Für MTB müssen es 20 cm sein, also 8 cm zu jeder Seite der schwarzen Linie.

(Textänderung, 01.01.04, 01.01.05)

1.2.099 N Bei nationalen Veranstaltungen kann ein weisser Strich von ca. 6 – 10 cm Breite verwendet werden.

1.2.100 Die Zieldurchfahrt findet in dem Augenblick statt, in dem der Schlauch/Reifen des Vorderrades die senkrechte erhöhte Fläche am Beginn der Ziellinie berührt. Jedoch ist immer das Zielfoto ausschlaggebend.

Ausser gegensätzlichen Bestimmungen, kann die Feststellung der Zieldurchfahrt auch durch passende- und durch das Kommissärskollegium genehmigte technische Hilfsmittel erfolgen.

(Änderung 01.01.00, 01.01.04, 01.01.05)

1.2.101 Bei Strassen-, MTB, BMX- und Radquerrennen wird über der Ziellinie und quer über die Straße oder die Strecke ein Band mit der Aufschrift „ZIEL“ aufgehängt. Falls das Band verschwindet oder beschädigt wird, wird die Ziellinie durch eine Fahne mit schwarz-weißem Karomuster gekennzeichnet.

Ein Band wird auch an jeder Ankunft oder Zwischenpassage für eine Wertung und auf der Straße am Gipfel einer Steigung verwendet. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Bandes, wird eine schwarz-weiß karierte Fahne verwendet.

Bei Strassenrennen können zwei Fahnen auf beiden Strassenseiten zur Markierung einer Wertung oder eines Bergpreises anstelle eines Bandes verwendet werden. Die Fahnen müssen genug hoch sein, damit die Sichtbarkeit für die Fahrer und die Begleitfahrzeuge gewährleistet ist.

(Änderungen 1.1.05; 01.07.11; 01.01.15)

1.2.102 (N) Das Zielfoto mit dem Streifen für die elektronische Zeitmessung ist zwingend vorgeschrieben bei

- Strassenrennen
- Bahnrennen
- MTB Rennen der Olympischen Spiele, Weltmeisterschaften und Weltcups
-

Bei einem Weltcuprennen Radquer ist nur der Foto-Finish obligatorisch.

(Textänderung, 01.01.04, 01.01.05; 01.01.06)

1.2.102 N gelöscht 01.02.10

1.2.103 Der Zielfilm, der Streifen mit der elektronischen Zeitmessung und jedes anderer Hilfsmittel, welches die Zielankunft registriert, stellen immer Dokumente dar, die als Beglaubigung dienen. Im Falle einer Anfechtung der Zielreihenfolge können sie von den betreffenden Parteien zu Rate gezogen werden.

(Änderungen 01.01.05)

Zeitmessung

1.2.104 Für jedes Rennen muss der nationale Verband des Veranstalters eine ausreichende Anzahl von Kommissärs-Zeitnehmern, die durch ihn lizenziert

wurden, benennen. Die Kommissärs-Zeitnehmer können bei Einsätzen im Ausland bei der eigentlichen Zeitnahme von anderen Personen assistiert werden, die vom nationalen Verband des Veranstalters eine Lizenz erhalten haben.

(Änderungen 01.01.05)

1.2.105 Die Kommissärs-Zeitnehmer registrieren die Zeiten auf einem Blatt, das sie unterzeichnen und dem Zielrichter übergeben.

(Änderungen 01.01.05)

1.2.106 Die Zeitnahme erfolgt durch ein elektronisches Zeitmessgerät.

Bei den Rennen auf der Bahn und bei den Downhill-Rennen im Mountainbike werden die Zeiten bis auf die 1/1000 Sekunde genommen.

Bei den anderen Rennen erfolgt die Zeitmessung bis auf die Sekunde oder weniger. Die Ergebnisse werden auf die Sekunde bekanntgegeben.

Falls es erforderlich oder sinnvoll ist, wird außerdem eine manuelle Zeitmessung vorgenommen.

1.2.106 N Elektronische Zeitmessung

Der Gebrauch von einem elektronischen Zeitmesssystem schliesst den Einsatz einer Zielfilmanlage nicht aus (siehe 2.3.038).

Die benutzte elektronische Zeitmessung muss anerkannt sein, einwandfrei funktionieren und in jedem Fall (Stromausfälle, Wettereinflüsse, Morast usw.) eine korrekte Rangliste ermöglichen. Falsches Handling der Chips, (Chipverwechslungen, Chip vergessen, Chip falsch montiert usw.) muss durch manuelle Eingriffe jederzeit korrigiert werden können. Die Rundenkontrolle wird durch das System gewährleistet und alle Rundendurchfahrten können ausgewiesen werden.

Die Verantwortung für die Zeitnahme liegt bei der verantwortlichen Person der elektronischen Zeitmessung. Der Kommissär unterstützt diesen falls ausnahmsweise manuelle Korrekturen notwendig werden.

Die Verantwortung für das Klassement liegt beim Jurypräsidenten.

Die Verantwortliche Person der elektronischen Zeitmessung muss an der Sitzung des Kommissärskollegium anwesend sein.

Die Liste der anerkannten elektronischen Zeitmessfirmen ist auf der Homepage von Swiss Cycling ersichtlich.

(Text eingefügt: 01.09.07, Text angepasst 01.02.10, 01.01.11, 01.11.12; 01.01.15)

1.2.107 Im Fall einer Massenankunft erhalten alle Fahrer des gleichen Fahrfeldes die gleiche Zeit gutgeschrieben.

Gibt es eine Differenz von einer oder mehr Sekunden zwischen dem Ende des Hinterrades des letzten Fahrers der Gruppe und dem Beginn des Vorderrades des ersten Fahrers der folgenden Gruppe, so wird der erste Fahrer dieser Gruppe mit einer neuen Zeit. Jede Differenz von einer oder mehr Sekunden (Hinterrad - Vorderrad) zwischen den Fahrern bedeutet eine neue Zeit.

(Änderungen 01.01.05; 01.01.09)

Klassement

- 1.2.108 Außer im Falle einer Sonderbestimmung muss jeder Fahrer das Rennen vollständig aus eigenen Kräften und ohne irgendwelche Hilfe beenden um gewertet zu werden.
- 1.2.109 Der Fahrer kann die Ziellinie zu Fuß überqueren, muss dies aber obligatorisch mit seinem Fahrrad tun.
(Änderungen 01.01.05)
- 1.2.110 Die Zielreihenfolge, die erreichten Punkte und die Anzahl der gefahrenen Runden werden vom Zielrichter registriert. Gegebenenfalls wird das Klassement anhand des Streifens der elektronischen Zeitmessung ermittelt.
(Änderungen 01.01.05)
- 1.2.111 Ungeachtet der Änderungen, die aus der Anwendung des Reglements durch die zuständigen Instanzen hervorgehen, kann das Klassement des Rennens aufgrund eines sachlichen Fehlers in der Anmeldung der Startordnung des Fahrers durch den nationalen Verband des Veranstalters und innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Rennens korrigiert werden.
Der nationale Verband des Veranstalters teilt dem Veranstalter sowie den interessierten Fahrern, ggf. über ihren Teams, jede Korrektur mit. Für die Rennen internationalen Kalenders, informiert er ebenfalls die UCI. Der nationale Verband des Veranstalters sorgt ebenfalls dafür, dass sämtliche Auswirkungen der Klassementkorrektur geregelt werden.
(Änderungen 01.01.98, 01.01.05)

§ 8 Siegerehrung

- 1.2.112 Jeder betroffene Fahrer ist dazu verpflichtet, an der mit seinen Plätzen, seiner Wertung und Leistungen verbundenen Siegerehrung teilzunehmen: Übergabe des Trikots, des Blumenstraußes, der Medaille, Ehrenrunde, Pressekonferenz ...
- 1.2.112 N Bei nationalen Wettkämpfen sind die Veranstalter verpflichtet, spätestens eine ¼ Stunde nach der Zieleinfahrt der ersten drei mit der Siegerehrung zu beginnen
- 1.2.113 Ausser anderslautenden Bestimmungen, müssen die Fahrer in Rennkleidung zur Siegerehrung erscheinen.
Für Straßenrennen müssen Fahrer außer in Ausnahmefällen 10 Minuten nach der Ankunft bei der Siegerehrung erscheinen.
Für den Fall, dass zwei Rennen des internationalen Kalenders am selben Tag und selben Ort durchgeführt werden, kann der Veranstalter eine gemeinsame Preisverleihung für beide Veranstaltungen organisieren. Die Zeremonie des ersten Wettkampfes darf aber nicht später als 2 Stunden nach der Ankunft stattfinden.
Änderungen 01.01.05; 01.01.16; 01.01.17)

Sektion 4 Kontrolle des Rennens

(Artikel Nummerierung geändert 01.01.05)

§ 1 Allgemeine Bestimmung

- 1.2.114 Die Kontrolle der Rennen des nationalen Kalenders wird durch den nationalen Verband des Veranstalters geregelt.

Die Kontrolle der Rennen des internationalen Kalenders wird durch den vorliegenden Abschnitt geregelt.
(Änderungen 01.01.05)

§ 2 Kommissärskollegium

Aufgabe und Zusammensetzung

1.2.115 Die Durchführung der Radsport-Veranstaltungen wird durch ein Kommissärskollegium kontrolliert.

Der Veranstalter muss insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Kommissäre ihre Arbeit unter den besten Voraussetzungen erledigen können.

1.2.116 Das Kommissärskollegium besteht aus Kommissären gemäss Artikel 1.1.070.

Die Anzahl und der Status der für jedes Rennen zu benennenden Kommissäre wird durch die nachfolgenden Tabellen festgesetzt:

Bei Bedarf und je nach Verfügbarkeit, müssen die nationalen Verbände die Kommissäre nach folgenden Prioritäten ernennen: internationalen Kommissär International UCI, der Kommissär Elite National (für die Strasse, **Bahn**, MTB und BMX), Kommissär National zu ernennen:

(Änderungen 01.01.05, 26.01.07; 01.10.11; 01.01.17; 01.01.19)

ROUTE

Fonction et statut	Désigné par	JO	CM	CC, JR	CMM UWCT	UWT	Grands Tours	HC	CL1	CL2	WWT	MJ, MU, WJ	CN
Président du collège	UCI						1						-
	FN						-						1 ⁽³⁾
Membres du collège	UCI	7	6	-	-	2	3				-		
	FN	-	-	3 ⁽¹⁾	3 ⁽¹⁾	-	-	2 ⁽¹⁾	2 ⁽²⁾	2 ⁽³⁾	2 ⁽²⁾	2 ⁽³⁾	2 ⁽³⁾
Commissaire-Support (Membre du collège)	UCI	1	1			1 ⁽⁴⁾	1						
Chronométrateur (pour les courses par étapes)	FN						1 ⁽³⁾						
Commissaire-juge à l'arrivée	FN						1 ⁽³⁾						
Un minimum de commissaires supplémentaires travaillant dans des voitures ou sur des motos en fonction du nombre de participants et de la nature de la course.	FN	6 ⁽³⁾	10	5 ⁽³⁾	9 ⁽³⁾	3 ⁽²⁾	4 ⁽²⁾	3 ⁽³⁾	3 ⁽³⁾	3 ⁽³⁾	3 ⁽³⁾	3 ⁽³⁾	3 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Commissaire international UCI

⁽²⁾ Commissaire international UCI. En l'absence de Commissaire international UCI dans le pays, un des deux commissaires peut être un Commissaire national élite du pays.

⁽³⁾ Commissaire international UCI, Commissaire national élite ou Commissaire national (dans cet ordre)

⁽⁴⁾ Sur les épreuves déterminées par l'UCI

(texte modifié au 1.03.18).

CYCLO-CROSS

Fonction et statut	Désigné par	CM	CMM	CDM	CC	CL1	CL2	CN
Président	UCI			1				-
	FN			-				1**
Secrétaire Juge à l'arrivée	UCI	1			-			
	FN	-	1**	1*		1**		1**
Membre	UCI	2			-			
	FN	-	1*	2*	1*	1*	1**	1**
Commissaires supplémentaires	FN	4**	3**		4**	3**	2**	3**

* Commissaire international UCI

** Commissaire international UCI ou Commissaire national

ÉPREUVES SUR PISTE

Fonction et statut	Désigné par	Jeux Olympiques et Paralympiques	Championnats du Monde	Championnats du Monde junior	Championnats Masters mondiaux	Championnats Continentaux + Jeux régionaux	Coupe du Monde	C1	C2	Championnats Nationaux
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	1	1	1	1	1	1	1	-	-
	FN	-	-	-	-	-	-	-	1*	1*
Secrétaire du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	1	1	1	-	-	1	-	-	-
	FN	-	-	-	1	1	-	1	-	-
Secrétaire du collège des commissaires, commissaire international UCI	FN	-	-	-	-	-	-	-	1	-
	UCI	1	1	1	-	-	1	-	-	-
Starter, commissaire international UCI	FN	-	-	-	1	1	-	1	-	-
	UCI	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Starter, commissaire national	FN	-	-	-	-	-	-	-	1	-
	UCI	-	-	-	-	-	-	-	-	-

ÉPREUVES SUR PISTE (suite)

Fonction et statut	Désigné par	Jeux Olympiques et Paralympiques	Championnats du Monde	Championnats du Monde junior	Championnats Masters mondiaux	Championnats Continentaux + Jeux régionaux	Coupe du Monde	C1	C2	Championnats Nationaux
Juge-arbitre, commissaire international UCI	UCI	1	1	1	-	-	1	-	-	-
	FN	-	-	-	1	1	-	1	-	-
Juge-arbitre, commissaire national	FN	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Membre du collège des commissaires (nombre minimum), commissaire international UCI	UCI	1	3	3	-	-	1	-	-	-
	FN	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Membre du collège des commissaires (nombre minimum), commissaire national	FN	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Commissaires complémentaires, commissaires internationaux UCI ou nationaux	FN	10	12	10	10	10	11	5	5	-

* en l'absence de commissaire international dans le pays, le choix d'un commissaire national doit être préalablement soumis à l'UCI.

(texte modifié au 15.07.08; 1.02.10; 1.07.12 ; 15.03.16)

MTB

Fonction et statut	Désigné par	JO	CM	CM (Marathon)	CMM (Masters)	CDM	SHC, HC	S1, S2, CL1, CL2	CL3	Marathon Series, Enduro	CC	JR	CN
Président	UCI							1					-
	FN							-					1****
Président adjoint	UCI		1		-	1****			-				
	FN		-		1**	1*			1**		1*	1**	1****
Secrétaire	UCI		1		-	1			-				
	FN		-		1*				1****		1*	1*	1****
Commissaire au départ - 1 pour épreuves XC - 1 pour épreuves DHI - 2 pour épreuves XC et DHI	UCI	1	2	1					-				
	FN		-		2***	2*			2***		2*	2*	2***
Commissaire à l'arrivée	UCI		1						-				
	FN		-		1***	1*			1***		1*	1*	1****
Commissaires supplémentaires. <i>En fonction du nombre de participants et de la nature du parcours</i>	UCI	2**		4-6***		2-4***	2***	1***	-		4-6***		0-2***
	FN												

* Commissaire international UCI

** Commissaire international UCI. En l'absence de Commissaire international UCI dans le pays, un Commissaire national élite devra être désigné.

**** Commissaire international UCI désigné uniquement en cas de double épreuve : XCO et DHI

*** Commissaire international UCI, Commissaire national élite ou Commissaire national (dans cet ordre)

Trials

Fonction et statut	Désigné par	CM	CDM	HC	C1	CC	JMJ	CN
Président	UCI				1			-
	FN				-			1**
Secrétaire	UCI	1			-		1	-
	FN	-			1*		-	
Commissaire de zone minimum, en fonction du nombre de participants et de la nature de la course	UCI	4				-		
	FN				5**			

* Commissaire international UCI

** En l'absence de Commissaire international UCI dans le pays, un Commissaire national devra être désigné

BMX

Fonction et statut	Désigné par	JO	CM	CDM	JR; CC	HC; CL1	CN
Président	UCI			1			-
	FN			-			1***
Adjoint	UCI		1			-	
	FN		-		1*	1**	1***
Secrétaire	UCI	1	1	1		-	
	FN		-		1*	1**	1***
Membre	UCI	2	4	1		-	
	FN	-		1**		1**	1***
Commissaires supplémentaires	FN	4***	9***		4***		-

* Commissaire international UCI

** Commissaire international UCI. En l'absence de Commissaire international UCI dans le pays, un Commissaire national élite devra être désigné.

*** Commissaire international UCI, Commissaire national élite ou Commissaire national (dans cet ordre)

Cyclisme en salle

Fonction et statut	Désigné par	Cycle-ball	Cyclisme artistique	Cycle-ball	Cycle-ball épreuves CI A	Cyclisme artistique épreuves CL A	Cycle-ball épreuves CL B	Cyclisme artistique épreuves CL B
		CM	CDM					
Président du Collège des Commissaires	UCI		1					
	FN		-			1*		1**
Membres du Collège des Commissaires	UCI	5	6	3 (4 à la finale)				
Membres du Collège des Commissaires	FN		-		2*(venant de 2 pays différents)	2*(venant de 2 pays différents, commissaires présentateurs)	2**	2**(commissaires présentateurs)
								2 commissaires-juges licenciés

*Commissaire international

**Commissaire national ou international

Paracyclisme

Fonction et statut	Désigné par	PG	CM	CDM	C1	C2
President	UCI		1			-
	FN		-			1*
Secrétaire	UCI		1			-
	FN			-		
Membre	UCI	4		1		-
	FN					
Un minimum de commissaires supplémentaires, en fonction du nombre de participants et de la nature de la course.	FN	10		7		3

*Commissaire international

- 1.2.117 (N) Das Kommissärskollegium wird durch die Zeitnehmer und einen Sekretär unterstützt, welche durch den nationalen Verband des Veranstalters benannt und lizenziert wurden.
(Änderung am 01.01.05)

Präsident des Kommissärskollegiums

- 1.2.118 Der Präsident des Kommissärskollegiums wird, je nach Rennen, durch den nationalen Verband des Veranstalters oder durch die UCI benannt.

Der Präsident des Kommissärskollegiums oder der von ihm benannte Kommissär übt die Funktion des Rennleiters aus.

(Änderung am 01.01.05)

Zielrichter

- 1.2.119 Ein Mitglied des Kommissärskollegiums übernimmt die Funktion des Zielrichters.

Der Zielrichter kann sich unter seiner Verantwortung von Personen unterstützen lassen, die durch den nationalen Verband des Veranstalters benannt und lizenziert wurden.

Der Zielrichter ist der einzige Zielrichter. Er notiert die Reihenfolge der Zieleinfahrt, die Anzahl der gewonnenen Punkte und die Zahl der gefahrenen Runden auf einem ad-hoc-Formular, das er unterzeichnet und an den Präsidenten des Kommissärskollegiums weitergibt.

(Änderung am 01.01.05; 01.03.18)

- 1.2.120 (N) Der Zielrichter muss über ein erhöhtes und überdachtes Podium auf der Höhe der Ziellinie verfügen.

(Änderung am 01.01.00; 1.01.05; 01.03.18)

Unterstützungskommissärs

- 1.2.121 Eines der Mitglieder des Kommissärskollegiums übernimmt die Funktion des Unterstützungskommissärs, wenn dies in Artikel 1.2.116 vorgesehen ist.

(Änderung am 01.03.18)

Besprechung

- 1.2.122 Das Kommissärskollegium versammelt sich vor Beginn jedes Rennens. Es nimmt außerdem an der Sitzung mit dem Veranstalter und den Sportlichen Leitern teil.

Bericht

- 1.2.123 Das Kommissärskollegium erstellt einen ausführlichen Bericht über das Rennen, mithilfe des von der UCI zur Verfügung gestellten Formulars. Dieser Bericht muss mit folgenden Dokumenten ergänzt werden:

- die Meldeliste
- die Startliste
- das/die Klassement(s)
- Ein Exemplar des guide technique

Die Blätter der Zeitnehmer und die Berichte der einzelnen Kommissäre müssen beigefügt werden. Der Bericht wird zwecks amtlicher Bestätigung des Rennens an den nationalen Verband des Veranstalters gesandt.

(Änderung am 01.01.05)

- 1.2.123 N Für nationale Wettkämpfe muss der Bericht nur dem nationalen Verband und nicht der UCI geschickt werden.

Die vom Jurypräsident abgeseigneten Ranglisten müssen am Renntag elektronisch an Swiss Cycling übermittelt werden.

(Änderung am 01.01.17)

- 1.2.124 Die internationalen UCI-Kommissäre, die als Präsident des Kommissärskollegiums benannt werden, müssen außerdem auf dem ad-hoc-Formular einen ausführlichen Bericht mit einer Bewertung des Rennens verfassen und ihn innerhalb einer Frist von maximal 14 Tagen an die UCI senden. Sie müssen ebenfalls so schnell wie möglich, spätestens aber nach 2 Stunden -per elektronischer Post, oder einem anderem von der UCI definiertem Mittel- das komplette Ergebnis des Rennens der UCI schicken.

(Textänderung 01.01.04, 01.01.05)

Kosten

- 1.2.125 Die Kommissäre haben ein Anrecht auf eine Kostenerstattung. Mit Ausnahme dessen, was die von der UCI für ein Kommissärskollegium benannten internationalen Kommissäre anbelangt, werden die Beträge und die Zahlungsmodalitäten durch den nationalen Verband des Veranstalters festgelegt.

§ 3 Befugnisse des Kommissärskollegiums

- 1.2.126 Das Kommissärskollegium überprüft die Übereinstimmung des Sonderreglements eines Rennens mit dem vorliegenden Reglement. Es korrigiert oder läßt die abweichenden Bestimmungen korrigieren und bringt diese bei der Sitzung mit dem Veranstalter und den Sportlichen Leitern vor.
- 1.2.127 Das Kommissärskollegium läßt jede Unregelmäßigkeit korrigieren, die es im Zusammenhang mit der Organisation eines Rennens feststellt.
- 1.2.128 Die Kommissäre stellen Verstöße fest und sprechen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Strafen aus.

Jeder Kommissär stellt die Verstöße individuell fest und trägt sie in einem Bericht mit seiner Unterschrift ein. Die Berichte der Kommissäre haben Beweiskraft in Bezug auf die Tatsachen, die sie feststellen, außer bei Beweis des Gegenteils.

Die Strafen werden durch das Kommissärskollegium, mit der Mehrheit der Stimmen, ausgesprochen.

- 1.2.129 Außerdem ist jeder Kommissär individuell dazu berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. den Fahrern den Start zu verweigern, die nicht in Ordnung sind oder offenbar nicht in der Lage sind, am Rennen teilzunehmen
2. Verwarnungen zu erteilen und Tadel auszusprechen
3. einen Fahrer sofort aus dem Wettkampf zu nehmen, der einen schwerwiegenden Fehler begeht, der offenbar nicht mehr in der Lage ist, den Wettkampf fortzusetzen, der einen unaufholbaren Rückstand hat oder der eine Gefahr für andere Personen darstellt.

Diese Entscheidungen werden in einem unterzeichneten Bericht notiert.

(Textänderung 01.01.00; 01.01.05)

- 1.2.130 Das Kommissärskollegium oder, bei Bedarf, jeder einzelne Kommissär trifft alle Entscheidungen, die notwendig sind, um die ordnungsgemäße Durchführung des Rennens zu gewährleisten. Diese Entscheidungen werden in

Übereinstimmung mit den geltenden Reglementbestimmungen getroffen und - so weit möglich - nach Beratung mit der Organisationsleitung.

Wird eine nicht Übereinstimmung gegen die Vorschriften nicht fristgerecht korrigiert, kann der Start des Rennens verschoben oder definitiv verweigert oder das Rennen abgebrochen werden. Gegebenenfalls zieht sich das Kommissärskollegium entweder auf eigene Initiative oder auf Weisung der UCI zurück.

(Textänderung 01.02.11)

1.2.131 Die Lizenzinhaber, die den Anweisungen der Kommissäre nicht folgen, werden mit einer Sperre bestraft, die auf eine Dauer zwischen einem Tag und sechs Monaten festgelegt wird und/oder mit einer Geldstrafe von CHF 100 bis 10'000.

1.2.132 Ohne Vorbehalt des Art. 12.1.012 in disziplinarischer Hinsicht ist keine Beschwerde gegen die Tatbestände, die Abschätzung der Rennsituation und die Anwendung der Wettkampfbestimmungen des Kommissärskollegiums oder ggf. eines einzelnen Kommissärs oder gegen sämtliche von ihnen getroffenen Entscheidungen zugelassen.

(Textänderung 01.01.00; 01.01.05)

Sektion 5 Cups, Serien und Wertungen der UCI

1.2.133 Von den UCI-Wertungen sowie von den Wertungen für Cups und Serien der UCI ausgeschlossen werden:

1. gesperrte Fahrer; im Falle einer Sperrung bis zum letzten Wettkampf, der für die Wertung zählt, wird der Fahrer sofort von der Wertung ausgeschlossen.
Gesperrte Fahrer; im Falle einer Sperrung bis zum letzten Wettkampf, der für die Wertung zählt, wird der Fahrer jedoch sofort von der Wertung ausgeschlossen

2. Fahrer, von denen angenommen wird, einen Verstoss gegen das Antidoping-Reglement begangen zu haben, und deren Identität gemäss Artikel 352 des Antidopingreglements der UCI bekanntgegeben wurde, bis zum definitiven Freispruch.

Der Ausschluss bewirkt, dass der Name des Fahrers nicht in der Wertung erscheint und sein Platz freigelassen wird.

(Textänderung : 01.09.05; 19.09.06, 01.01.10; 01.01.17)

1.2.134 Ein Fahrer, der wegen eines Verstosses gegen die Antidoping-Regeln verurteilt wurde, wird von jeder Wertung ausgeschlossen, die in der Periode berechnet wird, in die das Datum des Verstosses fällt.

(Text eingefügt: 01.09.05).

III

Kapitel AUSRÜSTUNG

Sektion 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

1.3.001 Jeder Lizenzinhaber muss dafür Sorge tragen, dass seine Ausrüstung (Rennrad mit Zubehör und montierten Vorrichtungen, Helm, Kleidung ...) durch ihre Qualität, ihr Material oder ihre Konzeption keine Gefahr für ihn selbst oder für andere darstellt.

1.3.001 bis Jeder Lizenzinhaber muss dafür Sorge tragen, dass seine Ausrüstung, die er bei einem Straßen-, Bahn- oder Radquerrennen verwendet, von der UCI entsprechend der Bestimmungen des gültigen, auf der Internetseite der UCI bereitgestellten Homologierungsprotokolls homologiert wird.
(Artikel hinzugefügt 01.01.11)

1.3.002 Die UCI trägt keine Verantwortung für Konsequenzen, die sich aus der Auswahl der von den Lizenzinhabern benutzten Ausrüstung ergeben, ebensowenig für ihre Mängel oder das Abweichen von den Richtlinien. Die benutzte Ausrüstung muss ~~den offiziellen geltenden Qualität und Standards entsprechen.~~ **allen einschlägigen, von der ISO erlassenen Qualitäts- und Sicherheitsnormen zur Konzeption von Fahrrädern (diese Normen sind zur Information im Clarification Guide auf der Website der UCI aufgeführt) sowie allen anderen im Wettkampfland geltenden Normen entsprechen.**

~~Der Lizenznehmer ist unter keinen Umständen dazu befugt, jegwelche Veränderungen an dem in Wettkämpfen verwendeten Material vorzunehmen.~~

Der Lizenzinhaber darf nur zugelassenes und den Qualitäts- sowie Sicherheitsnormen entsprechendes Material in der vom Hersteller gelieferten Form ohne irgendwelche Veränderungen benutzen. Für jegliche Veränderungen am gelieferten Material ist – insbesondere im Schadensfall – einzig und allein der Lizenzinhaber verantwortlich. Derartige Veränderungen können ausserdem die in den UCI-Reglementen vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen

(Textänderung: 01.04.07; 01.10.11; 01.01.19)

1.3.002 N Swiss Cycling trägt keine Verantwortung für Konsequenzen, die sich aus der Auswahl der von den Lizenzinhabern benutzten Ausrüstung ergeben, ebenso wenig für ihre Mängel oder das Abweichen von den Richtlinien. Die benutzte Ausrüstung muss der offiziellen geltenden Qualität und Standards entsprechen.

1.3.003 In keinem Fall macht die Tatsache, dass ein Fahrer oder ein anderer Lizenzinhaber für den Start zugelassen wurde, die UCI haftbar. Die Kontrolle der Ausrüstung welche durch die Kommissäre, einem Bevollmächtigten oder eine Instanz der UCI durchgeführt werden beschränken sich nur auf die Übereinstimmung der rein sportlichen und technischen Anforderungen. Bei Bedarf kann die Kontrolle der Ausrüstung und des Materials vor, während oder nach dem Rennen auf Antrag des Präsidenten des Kommissärskollegium, eines Bevollmächtigten oder einer Instanz der UCI durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck können die Kommissäre der UCI das Material für eine Kontrolle vor, während oder nach dem Rennen beschlagnahmen. egal ob das Material während des Rennens im Einsatz ist oder nicht.

Entspricht das beschlagnahmte Material nicht dem UCI-Reglement, kann die UCI das betreffende Material bis zum Ende eines allfälligen Disziplinarverfahrens zurückhalten.

- 1.3.003 bis Wer sich einer Materialkontrolle entzieht, eine Kontrolle nicht zulässt oder die Arbeit des Kommissärs oder einer anderen zuständigen Stelle, welche eine Kontrolle durchführt behindert, wird wie folgt bestraft:
Fahrer oder andere Team-Mitglieder: Suspendierung von einem Monat bis zu einem Jahr und/oder eine Busse zwischen CHF 1'000 und CHF 100'000.

Team oder andere von einem Fahrer vertretenen Einheit: Suspendierung von einem Monat bis zu einem Jahr und/oder eine Busse zwischen CHF 1'000 und CHF 100'000.

(Textänderung: 01.01.05, 01.07.10; 01.10.11; 06.02.17)

§ 2 Technische Neuheiten

- 1.3.004 Ausser beim MTB dürfen technische Neuerungen hinsichtlich aller Dinge, die die Fahrer und Lizenzträger benutzen oder während des Rennens mit sich führen (Fahrräder, jegliche Art von angebrachten Vorrichtungen, Zubehör, Helme, Fahrerbekleidung, Kommunikationsmittel, etc.) erst nach Genehmigung durch die UCI angewandt werden. Die Anträge müssen zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen bei der UCI eingereicht werden.

Der vom Antragsteller zu übernehmende Anteil an den Verfahrenskosten wird durch das Direktionskomitee der UCI festgelegt und hängt ab von der Komplexität der der Anfrage zugrundeliegenden technischen Neuerung.

Auf Vorschlag der Materialkommission beurteilt der Exekutivausschuss der UCI beurteilt die Zulässigkeit der technischen Neuerungen auf sportlicher Ebene und gibt seinen Entscheid innerhalb von 6 Monaten nach Einreichen des Antrags bekannt. Die Anwendung der technischen Neuerung ist ab dem Tag, an dem die Erlaubnis erteilt wurde zulässig.

Um keine technische Neuheit im Sinne des aktuellen Artikels handelt es sich, wenn die Neuheit in den Spezifikationen, die im Reglement vorgesehen sind, enthalten ist.

(Änderung vom 01.01.02; 01.01.04; 01.01.05; 01.02.11)

- 1.3.005 Stellt das Kommissärskollegium beim Start eines Rennens oder einer Etappe eine von der UCI noch nicht genehmigte technische Neuerung fest, verweigert es dem Fahrer den Start, falls er nicht auf die Verwendung der Neuerung verzichtet.

Falls ein Fahrer sie dennoch während einer Veranstaltung benutzt, wird er aus dem Rennen genommen oder disqualifiziert. Gegen den Beschluss des Kommissärskollegiums kann kein Einspruch erhoben werden.

Wurde die technische Neuerung weder durch das Kommissärskollegium festgestellt noch sanktioniert, kann die Disqualifikation durch die Disziplinarkommission der UCI ausgesprochen werden. Die Disziplinarkommission wird von der UCI vorgeschlagen, sei es durch die Geschäftsstelle oder auf Anfrage aller Beteiligten. Die Disziplinarkommission wird erst nach Anhörung der Materialkommission eine Entscheidung treffen.

Außerhalb der Rennen entscheidet die UCI, ob es sich um eine technische Neuerung handelt, und ob die in Artikel 1.3.004 vorgesehene Verfahrensweise befolgt werden muss.

(Textänderung 01.01.05; 01.02.12)

1.3.006 Das Material muss einem Typ entsprechen, der vermarktet wird und somit von allen Radsportlern zur eigenen Benutzung erworben werden kann.

Für alle Ausrüstungsgegenstände, die sich in der Entwicklung und noch nicht im Verkauf befinden (Prototypen), muss vor der Benutzung ein Genehmigungsantrag bei der UCI Materialkommission gestellt werden. Eine Genehmigung wird nur für Ausrüstungsgegenstände erteilt, die sich in der finalen Entwicklungsphase befinden und die spätestens zwölf Monate nach der Erstbenutzung im Wettkampf auf den Markt gebracht werden. Der Hersteller kann eine einmalige Verlängerung des Prototypenstatus beantragen, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen.

Bei der Prüfung eines Antrags auf Benutzung von Materialien, die noch nicht im Handel erhältlich sind, legt die UCI Materialkommission besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der ihr zur Genehmigung vorgelegten Ausrüstungsgegenstände.

Die Benutzung von Materialien, die speziell für die Erzielung einer besonderen Leistung (z.B. eines Rekords) konzipiert worden sind, ist nicht gestattet.

Am Ende des Genehmigungszeitraums für die Benutzung eines Prototyps (noch nicht auf dem Markt erhältliches Material) muss das Material vermarktet werden, um bei Wettkämpfen im Radsport benutzt werden zu dürfen. Der Begriff Vermarktung bezeichnet den Umstand, dass das Material von allen Verbraucherinnen und Verbrauchern über ein allgemein zugängliches Bestellsystem (bei Herstellern, Vertriebsträgern oder Einzelhändlern) käuflich erworben werden kann. Nach Erteilung der Bestellung muss diese innerhalb von 30 Tagen bestätigt werden, und die Auslieferung des Produkts muss innerhalb von 90 weiteren Tagen erfolgen. Der Verkaufspreis muss ausserdem öffentlich gemacht werden. Er darf nicht so ausgestaltet werden, dass das Material de facto unverfügbar ist. Und er darf im Vergleich mit Produkten ähnlicher Kategorien nicht unverhältnismässig hoch sein.

Die Benutzung von Material, das nicht im Handel erhältlich und nicht genehmigt ist (keine Zulassung durch die UCI Materialkommission bzw. Genehmigungszeitraum abgelaufen), ist bei den UCI-Reglementen unterliegenden Veranstaltungen untersagt. Ein Verstoß gegen diese Regel wird durch Disqualifikation der mit besagtem Material erzielten Ergebnisse und/oder eine Geldbusse in Höhe von CHF 5'000 bis CHF 100'000 bestraft.

(Textänderung 01.11.10; 01.10.11; 01.01.17; 15.10.18)

Sektion 2 Fahrräder

Vorwort

Die Fahrräder müssen dem Geiste und Anspruch des Radsports entsprechen. Der Geist des Sports fordert, dass die Fahrer bei Wettkämpfen gleichberechtigt antreten. Zudem sollte der Mensch vor der Maschine den Vorrang haben.

§ 1 Grundsätze

Definition

1.3.007 Das Fahrrad ist ein Fahrzeug, dessen Räder einen gleich großen Durchmesser haben; das Vorderrad ist richtungsweisend, das Hinterrad ist angetrieben und wird durch ein Pedalsystem über eine Kette bewegt.

Ausnahmen von diesem Artikel können für bestimmte Disziplinen bestehen, in diesem Fall sind die Regeln in der jeweiligen Disziplin festgelegt.

(Textänderung 01.01.19)

Position

1.3.008 Der Fahrer muss auf seinem Rad eine Sitzposition einnehmen (Grundposition). Diese Position erfordert folgende Punkte: Füße auf den Pedalen, Hände am Lenker und sitzen auf dem Sattel.

(Textänderung 01.01.09)

Lenkung/Steuerung

1.3.009 Das Fahrrad wird mit einem Lenksystem ausgestattet, mit dem es möglich ist, bei jeder Gelegenheit und mit absoluter Sicherheit zu steuern und zu manövrieren.

Antrieb

1.3.010 Der Antrieb erfolgt mit den Beinen (unterer Muskelapparat) durch eine kreisförmige Bewegung mit den Pedalen und ohne elektrischer oder anderer Hilfe.

Ausnahmen von diesem Artikel können für bestimmte Disziplinen bestehen, in diesem Fall sind die Regeln in der jeweiligen Disziplin festgelegt.

Beim Para-Cycling dürfen mechanischen Orthesen/Prothesen für untere oder obere Gliedmassen nur von Athleten verwendet werden, die laut UCI Klassifizierungsverfahren bewertet wurden und den Status „review“ (R) oder „confirmed“ (C) haben.

Auf keinen Fall dürfen mechanischen Orthesen/Prothesen für untere Gliedmassen ausserhalb von Para-Cycling-Wettbewerben benutzt werden.

(Änderung 01.01.05; 01.10.13; 01.01.19)

§ 2 Technische Angaben

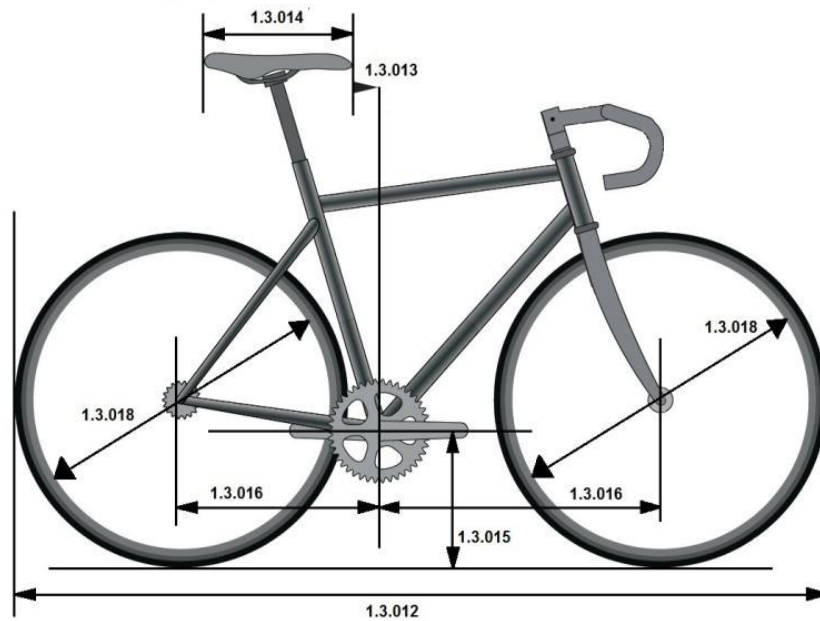
Außer bei gegensätzlichen Bestimmungen gelten die technischen Angaben für Straßen-, Bahn- und Radquer-Fahrräder.

Die Bestimmungen über Fahrräder, welche beim MTB, BMX, BMX Freestyle, Trial Hallenradsport und beim Para-Cycling benutzt werden, werden in den jeweiligen Kapiteln geregelt.

(Änderung 01.01.05; 25.06.07)

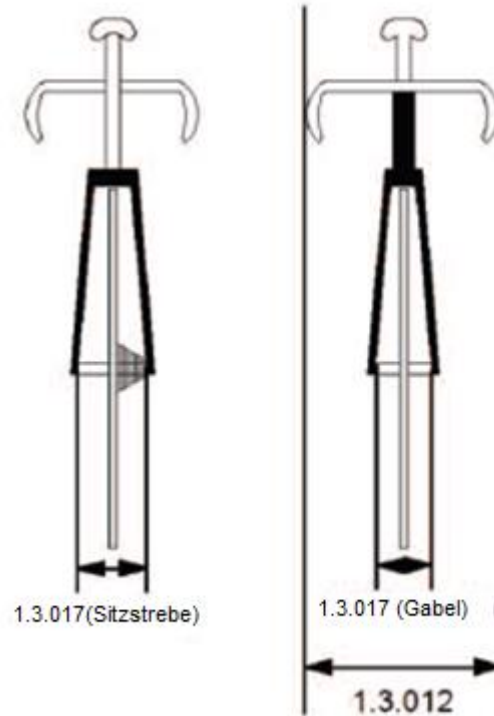
1.3.011 a) Maße (siehe Schema „Mesures (1)“)

Mesures (1)



Ansicht von hinten

Ansicht von vorne



1.3.011 N Der flache, gerade Lenker und das Mountainbike sind bei Radquer-Rennen ausschliesslich für die Kategorie, U17, U13 + U15 und JeKaMi gestattet.
(Textänderung 22.08.17; 15.03.18)

1.3.012 Die Gesamtlänge eines Fahrrads darf nicht länger als 185 cm und die Gesamtbreite nicht breiter als 50 cm sein.

Ein Tandem darf nicht länger als 270 cm und breiter als 50 cm sein.

- 1.3.013 Die Spitze des Sattels muss mindestens 5 cm hinter einer vertikalen Linie die durch die Tretlagerachse geht liegen. Der genannte Abstand von 5 cm gilt nicht für Fahrer von Fahrräder die an einem Sprintrennen auf der Bahn (200 m mit fliegendem Start, Runde mit fliegendem Start, Sprint, Teamsprint, Sprint, Keirin, 500m- und 1000 m Zeitfahren) teilnehmen wobei jedoch die Sattelspitze nicht über die vertikale Linie welche durch die Tretlagerachse verläuft hinausgehen darf.

Die Spitze des Sattels kann bis zur vertikalen Linie (welche durch die Tretlagerachse verläuft) vorgeschoben werden, sofern dies aus morphologischen Gründen erforderlich ist. Unter morphologischen Gründen versteht man alles, was mit der Größe oder der Länge der Gliedmaße des Fahrers zusammenhängt.

Ein Fahrer, der aus diesen Gründen der Auffassung ist, dass er ein Fahrrad mit geringeren Abständen als angegeben verwenden kann, muss das Kommissärskollegium bei der Fahrradkontrolle darüber informieren.

Aufgrund der Morphologie kann nur eine Ausnahme beantragt werden; entweder das Verschieben des Sattels oder das Verschieben des Zeitfahraufsatzes gemäss Artikel 1.3.023.

Mesures (2)



(Textänderung 01.10.10; 01.02.12; 01.10.12; 01.01.14)

- 1.3.014 Die Linie durch die höchsten Punkt vorne und hinten des Sattels darf max. ein Winkel von 9 Grad von der Horizontalen aufweisen. Die Länge des Sattels muss mindestens 24 cm und darf höchstens 30 cm betragen. Eine Toleranz von 5 mm ist zulässig.

(Textänderung, 01.01.03, 01.02.12; 01.01.16)

- 1.3.015 Der Abstand zwischen Tretlagerachse und Boden muss mindestens 24 cm und darf höchstens 30 cm betragen.

- 1.3.016 Die vertikal gemessene Distanz, zwischen Tretlagerachse und Vorderradachse, muss mindestens 54 cm und höchstens 65 cm (1) sein.

Die vertikal gemessene Distanz, zwischen Tretlagerachse und Hinterradachse muss mindestens 35 cm und höchstens 50 cm sein.

1.3.017 Der Abstand zwischen den inneren Kanten der Gabel darf nicht größer als 11,5 cm sein; der Abstand zwischen den inneren Kanten der Sitzstrebe darf höchstens 14,5 cm nicht überschreiten.

1.3.018 Der Durchmesser der Räder darf einschließlich Reifen maximal 70 cm und minimal 55 cm betragen. Bei Radquer-Räder darf die Reifenbreite (gemessen an der breitesten Stelle) 33 mm nicht überschreiten und die Reifen dürfen keine Spikes und Nägel enthalten.

Für Straßenrennen mit Massenstart sowie Radquer-Rennen sind nur Laufräder zugelassen, die im Vorfeld von der UCI genehmigt worden sind. Die Laufräder müssen mindestens 12 Speichen haben; die Speichen können rund, abgeflacht oder oval sein solange keine Durchmessermaß der Speiche 10 mm überschreitet.

Um genehmigt zu werden, müssen die Laufräder einem vertikalen Falltest unterzogen werden, der wie folgt definiert ist:

Testmethode: vertikaler Falltest:

vertikaler Falltest (Neutralisierung des Ambossrückpralls)

Energieniveau:

40 Joule

Geometrie des Aufprallambosses:

Flacher Amboss aus Stahl, die Aufprallfläche ist von einer 20mm dicken Gummischicht aus Silikon überzogen (Härte Shore A = 50 +/- 5, Verdichtung von 40% gemäss ASTM D395 Methode B). Die Gummischicht muss in gutem Zustand sein.

Aufprallmasse:

Spanne von 6 bis 10 kg. Die Energie muss beim Aufprall immer bei 40 Joule in einer Toleranz von +/- 5% bleiben.

Aufprallpunkt:

Der Aufprall muss 90° zum Ventilloch erfolgen, der Aufprallpunkt muss zwischen den Speichen liegen.

Um zertifiziert zu werden, müssen die Laufräder aus Alu und/oder Karbon den Test erfolgreich bestanden haben:

- Keine sichtbaren Risse/Deformationen oder Ablösungen/Delaminationen
- Keine um 1.0mm grössere Veränderung des Seitenschlags/Planlaufs oder der seitlichen Verschiebung
- Keine um 1.0mm grössere Veränderung des Höhenschlags/Rundlaufs oder der radialen Verschiebung

Räder, welche gemäss untenstehenden als traditionelle Räder gelten, müssen nicht homologiert werden.

Definition von traditionellen Räder:

Kriterien:

Höhe der Felge: weniger als 25 mm

Material der Felge: Aluminium

Speichen: Minimum 20 ablösbare Speichen aus Eisen

Allgemein: Alle Komponenten müssen identifizierbar und im Handel erhältlich sein.

Bei Wettkämpfen auf der Bahn ist der Gebrauch von Scheibenrädern als Vorderrad nur bei Prüfungen gegen die Uhr erlaubt.

Ungeachtet dieses Artikels, obliegt die Wahl und der Gebrauch von Laufrädern Artikel 1.3.001 bis 1.3.003.

(Änderung, 01.01.02; 01.01.03; 01.09.03; 01.01.05, 01.10.10; 01.07.13; 01.01.16)

1.3.018 N Bei Radquer-Rädern ist die Reifenbreite (gemessen an der breitesten Stelle) für die Kategorie U17 und U15 - U13 offen.

(Artikel eingefügt am 15.03.18)

b) Gewicht

1.3.019 Das Fahrrad darf nicht weniger als 6,8 kg wiegen.

c) Form

1.3.020 Für Radquer-Rennen und Wettkämpfen auf der Strasse (ausgenommen Zeitfahren) muss der Rahmen des Fahrrads die klassische „dreieckige“ Form haben. Er besteht aus geraden oder verjüngten Rohren (rund, oval, eckig, tropfenförmig oder sonstige). Die Mitte eines jeden Bestandteils muss jedoch eine gerade Linie bilden, ausgenommen der Ketten- und Sitzstreben. Die Bestandteile sind so angeordnet, dass die Verbindungspunkte folgendem Schema folgen: das Oberrohr (1) verbindet den oberen Teil des Steuerkopfrohrs (2) mit dem oberen Teil des Sitzrohres (4); das Sitzrohr (welches sich durch die Sattelsitze verlängert) trifft auf das Tretlager; das Unterrohr (3) trifft im unteren Teil des Steuerkopfrohrs (2) auf das Tretlager. Die hinteren Dreiecke setzen sich durch die Sitzstreben (5), die Kettenstrebe (6) und des Sitzrohres (4) zusammen.

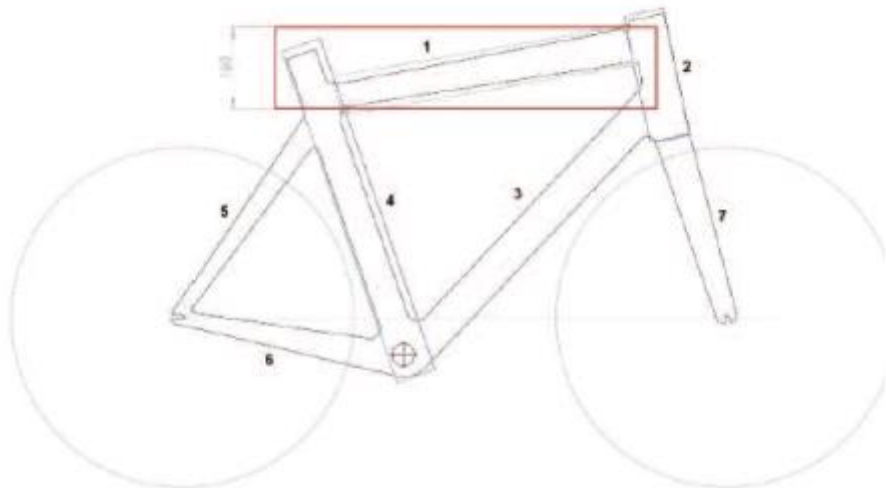
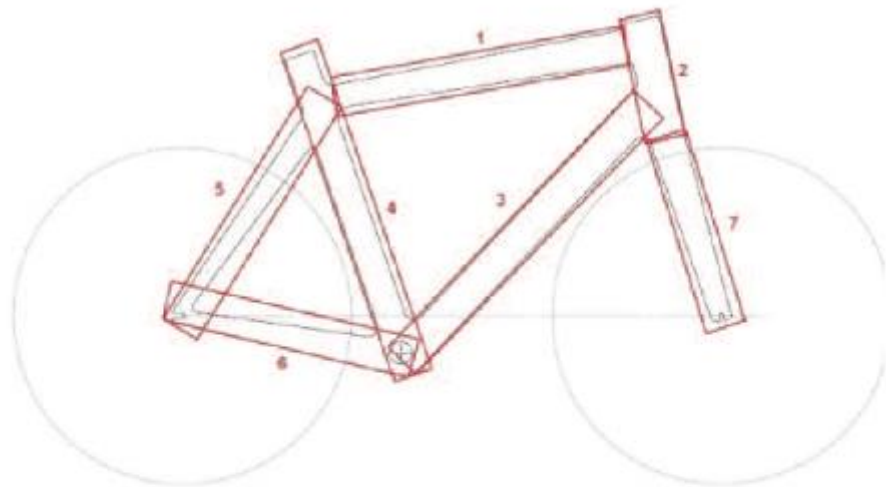
Die Bestandteile haben eine maximale Höhe von 8 cm und eine Mindestdicke von 2,5 cm. Die minimale Dicke ist auf 1 cm für die Sitzstrebe (5) und die Kettenstrebe (6) reduziert. Die Mindestdicke der Bestandteile der Vorderradgabel beträgt 1 cm, diese sind gerade oder gebogen (7). (siehe Schema „Forme (1)“)

Eine Neigung des Oberrohrs (1) ist gestattet, wenn sie horizontal in die definierte Schablone passt, deren Höhe max. 16 cm beträgt und eine Dicke von 2,5 cm hat.

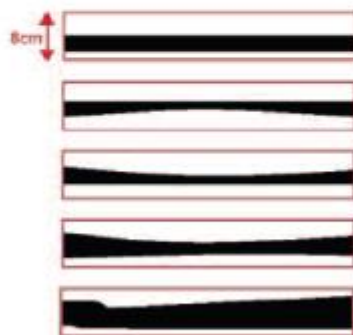
Die effektive Breite des Steuerkopfrohrs darf an der engsten Stelle nicht größer als 16 Zentimeter zwischen der inneren Ecke des Ober- und des Unterrohres und der Vorderseite des Steuerkopfrohrs sein.

(Textänderung, 07.06.00; 01.01.05; 01.07.12)

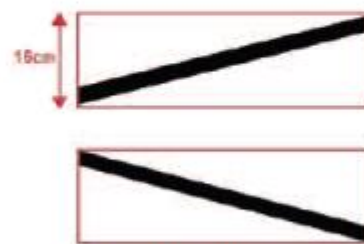
Forme (1)



Rohr 1, 2, 3, 4: 2,5 cm minimum & 8 cm maximum
 Rohr 5, 6, 7: 1 cm minimum & 8 cm maximum



gerade oder konisch
 zulaufende Rohre



Neigung des Oberrohres



Durch die Mitte jedes Bestandteils muss eine
 gerade Linie gezogen werden können

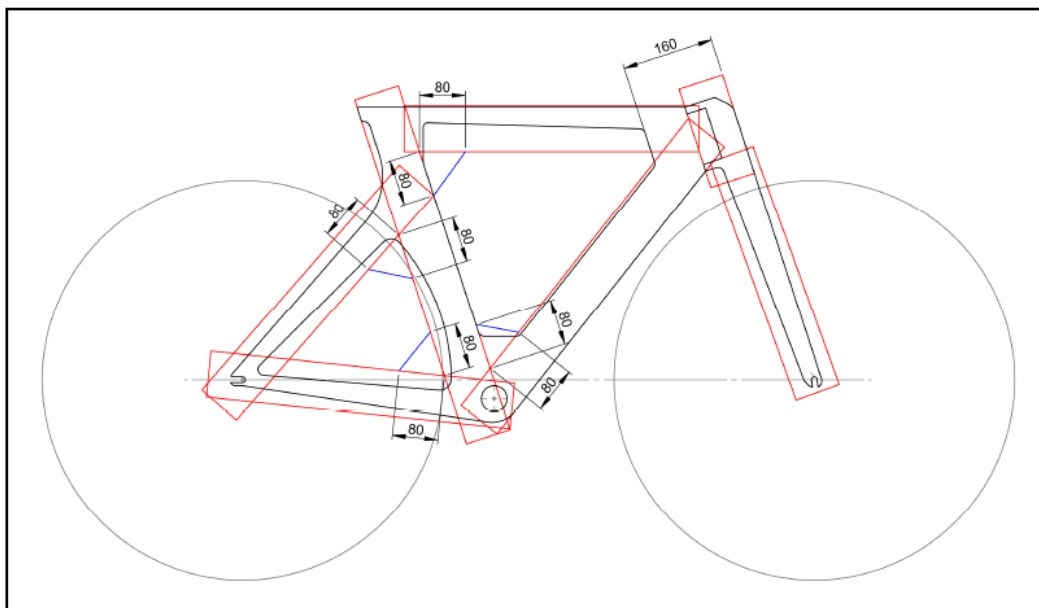
1.3.021

Für Zeitfahren auf der Straße und Bahnrennen:

- Bestandteile des Rahmens des Fahrrads können röhrenförmig oder kompakt, zusammenmontiert oder in einem einzigen Stück sein und freie Formen haben (Bogenkonstruktion, gewölbt, Balkenkonstruktion oder sonstige). Diese Bestandteile einschließlich des Tretlagers, müssen eine dreieckige Form wie in Art. 1.3.020 definiert beschreiben (siehe Schema "Forme (2)").
- Flächen in Form eines gleichschenkligen Dreiecks von 8 cm Schenkellänge sind zur Verbindung der Bestandteile des Rahmens mit Ausnahme der Verbindung der Sitz- und Kettenstrebe erlaubt. Zudem ist das Verbindungsdreiecks von Ober- und Unterrohr gemessen an der Vorderseite des Steuerkopfes auf 16 cm begrenzt.
- Der Steuerkopfbereich darf an der engsten Stelle gemessen zwischen der inneren Ecke des Ober- und des Unterrohres und der Vorderseite des Steuerkopfrohrs 16 cm nicht überschreiten.

Position von Lager und Verbindungsdreiecken

Forme (2)



(Textänderung 07.06.00; 01.01.05; 01.07.12; 01.10.12; 01.07.13)

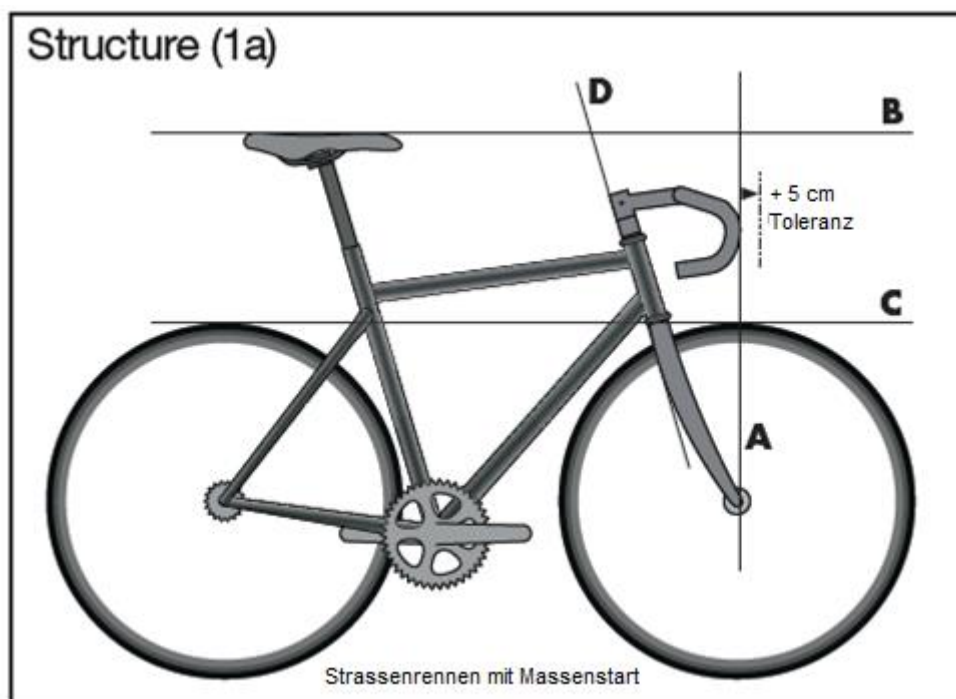
d) Struktur

1.3.022

In den im Artikel 1.3.023 nicht genannten Wettkämpfen, ist nur der klassische Lenker zugelassen (siehe Schema „Structure (1)“). Der Lenker muss sich wie folgt in einem festgelegten Bereich befinden: unterhalb der horizontalen Linie, die durch die horizontale Fläche des Sattels (B) verläuft; oberhalb der Horizontalen, die durch den höchsten Punkt der beiden Räder verläuft (wobei diese einen gleich großen Durchmesser haben) (C); vor dem Steuerkopfrohr (D), hinter der Vertikalen, welche durch die Vorderradachse geht (A) mit einer Toleranz von 5 cm (siehe Schema „Structure (1a)“). Für Fahrer von Fahrräder die an einem Sprintrennen auf der Bahn (200 m mit fliegendem Start, Runde mit fliegendem Start, Sprint, Teamsprint, Sprint, Keirin, 500 m- und 1000 m Zeitfahren) teilnehmen gilt der Abstand in Punkt (A) nicht, dürfen aber 10 cm der Vertikalen die durch das Vorderrad geht nicht überschreiten.

Die Bremsen, die am Lenker fixiert sind, bestehen aus zwei Griffen mit Bremshebeln. Die Hebel müssen durch das Ziehen betätigt werden können. Eine Erweiterung oder Umnutzung der Griffe für andere Zwecke ist verboten. Die Kombination von Brems- und Schaltsystem ist zugelassen

(Textänderung 01.01.05; 01.02.12)



1.3.023 Bei Zeitfahren auf der Strasse und bei der Einzel- und Mannschaftsverfolgung auf der Bahn darf ein zusätzlicher, fixer Lenker (bestehend aus zwei Verlängerungen/Ausleger) am Lenksystem angebracht werden (siehe Schema « STRUCTURE (1B) »).

Für 500 m- und 1000 m Zeitfahren auf der Bahn ist es ebenso möglich Verlängerungen/Ausleger am Lenksystem anzubringen. Aber in diesem Fall muss die Spitze des Sattels im Minimum 5 cm hinter der vertikalen Linie liegen welche durch die Tretlagerachse geht.

Die Distanz zwischen der vertikalen Linie, die durch die Tretlagerachse geht und dem Lenker darf 75 cm nicht überschreiten; die anderen Begrenzungen in Art. 1.3.022 (B, C, D) bleiben unverändert.

Beim Zeitfahren auf der Strasse dürfen die Schalter oder Hebel, welche an den Verlängerungen/Ausleger angebracht sind die Distanz von 75 cm nicht überschreiten.

Bei in Absatz eins genannten Bahn- oder Strassenrennen, kann der Abstand von 75 cm auf 80 cm ausgeweitet werden, falls dies aus morphologischen Gründen notwendig ist. Unter morphologischen Gründen versteht man alles, was mit der Größe oder der Länge der Gliedmasse des Fahrers zusammenhängt. Ein Fahrer, der aus diesen Gründen der Auffassung ist, den Abstand zwischen 75 cm und 80 cm nutzen zu müssen, muss das Kommissärskollegium bei der Fahrradkontrolle darüber informieren.

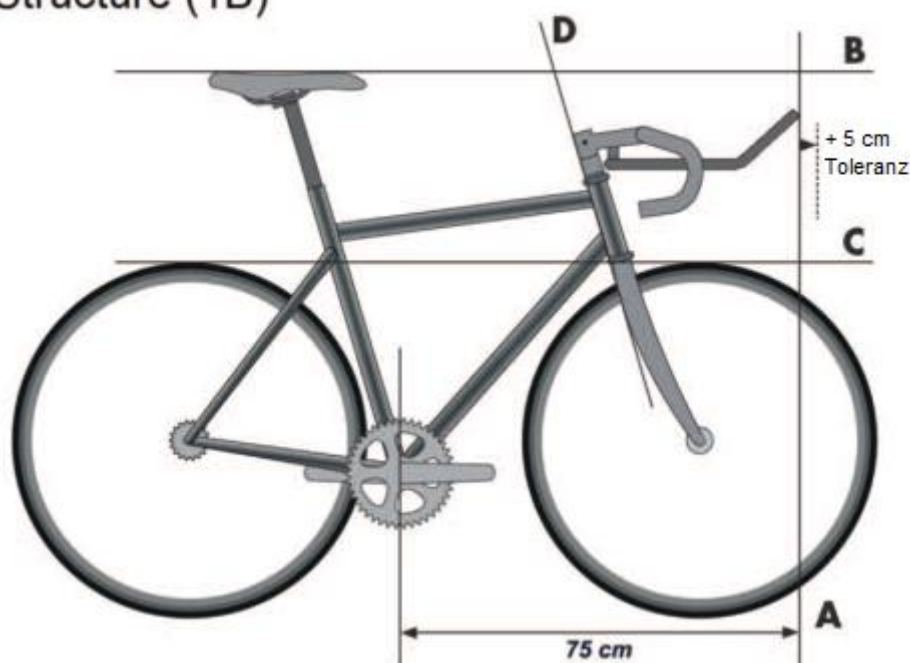
Für Fahrer welche 190cm oder grösser sind, kann die horizontale Distanz zwischen der vertikalen Linie zwischen Tretlager und der Extremität des Lenkers, inklusive aller Teile auf 85 cm verlängert werden.

Aufgrund der Morphologie kann nur eine Ausnahme beantragt werden; entweder das Verschieben des Zeitfahransatzes oder das Verschieben des Sattels gemäss Artikel 1.3.013.

Darüber hinaus müssen alle Verlängerungen/Ausleger und Ellbogenstützen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Die Ellenbogenstützen müssen aus zwei Teilen bestehen (ein Teil für jeden Arm) und sind nur erlaubt, wenn Verlängerungen/Ausleger hinzugefügt werden;
- Die maximale Breite jeder Ellbogenstütze beträgt 12,5 cm
- Die maximale Länge jeder Ellbogenstütze beträgt 12,5 cm;
- Die maximale Neigung jeder Ellenbogenstütze (gemessen an der Auflagefläche des Arms) beträgt 15 Grad;
- Der maximale Durchmesser der Verlängerungen/Ausleger beträgt 4 cm;
- Der Höhenunterschied zwischen dem Ellbogen-Auflagepunkt der Ellbogenstütze (Mitte der Ellenbogenstütze) und dem höchsten oder niedrigsten Punkt der Verlängerungen/Ausleger (einschließlich Anbauteile) darf nicht mehr als 10 cm betragen.

Structure (1B)



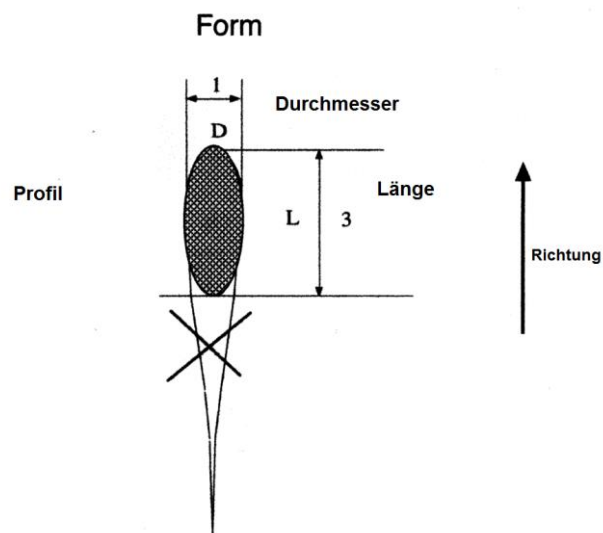
(Textänderung 07.06.00; 01.01.05; 01.04.07; 01.01.09; 01.02.12; 01.10.12; 01.01.14;29.04.14; 29.04.14; 15.10.18)

- 1.3.024 Jede die an der Struktur befestigt oder eingearbeitete Vorrichtung, die zur Verringerung des Luftwiderstands oder zur künstlichen Antriebsbeschleunigung bestimmt ist, wie z. B. Schutzschirm, Rumpfverkleidung oder sonstiges, ist verboten.

Structure (2)

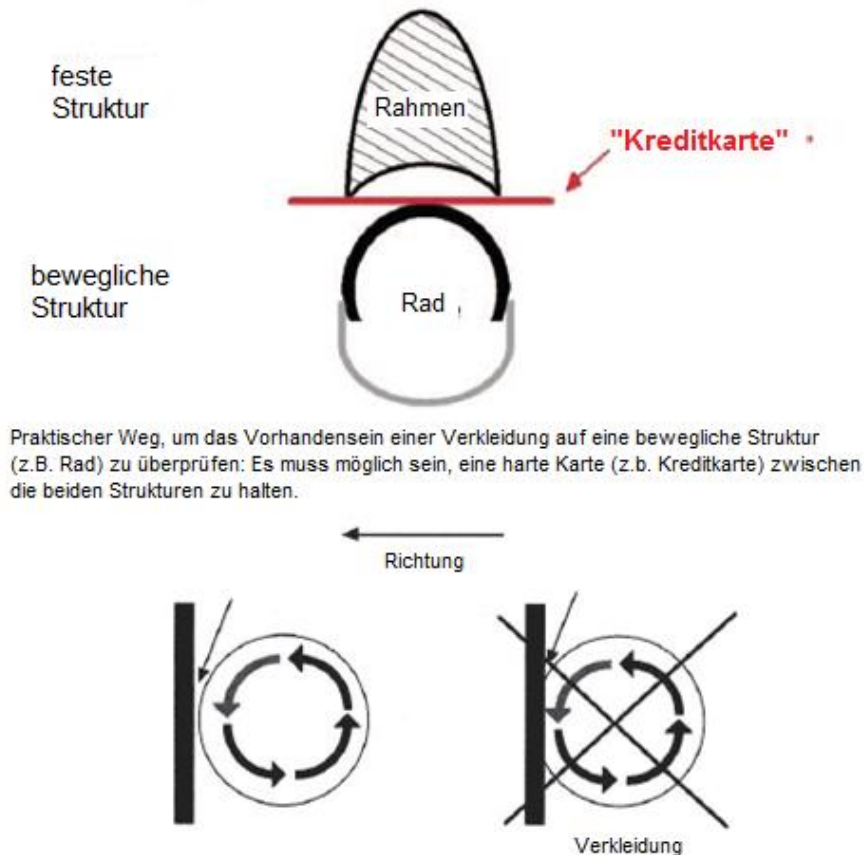


Ein Schutzschirm ist ein festes Element, das als Windschutz oder Windabweiser dazu dient, einen anderen festen Bestandteil des Fahrrades zu schützen, damit die aerodynamischen Widerstände reduziert werden.



Der Rumpf beruht auf einer Verlängerung oder stromlinienförmiger Veränderung des Profils. Der Rumpf wird in dem Bereich toleriert, wo das Verhältnis der Länge L zum Durchmesser D 3 nicht überschreitet. Diese Regel gilt nicht für den Rahmen oder die Gabel des Fahrrades

Structure (3)



Die Verkleidung beruht darauf, einen Bestandteil des Fahrrades so zu nutzen oder zu verformen, dass sie ein bewegliches Teil des Fahrrades wie die Reifen oder die Kurbelgarnitur verkleidet. Zwischen der festen Struktur und dem beweglichen Teil muss eine harte Karte (z.B. Kreditkarte) durchgesteckt werden können.

(Textänderung 01.01.17)

1.3.024 bis Trinkflaschen dürfen nicht im Rahmen integriert sein und dürfen nur innseitig des Rahmens am Unter- oder am Sitzrohr platziert werden. Die maximale Abmessung des Schnitts einer Trinkflasche darf 10 cm nicht über- und 4 cm nicht unterschreiten und die Kapazität muss zwischen 400 ml im Minimum und 800 ml im Maximum liegen.
(Artikel eingefügt 01.10.11)

1.3.024 ter Die Fahrräder dürfen mit einer mobilen technischen Ausrüstung ausgestattet werden, die in der Lage ist und das Ziel verfolgt, Daten, Informationen oder Bilder zu erfassen oder zu übermitteln. Zu solchen Ausrüstungen gehören Telemetrie-Systeme, Transponder und Videokameras. Die Fahrräder dürfen unter folgenden Bedingungen mit solchen Ausrüstungen ausgestattet werden:

- Das Befestigungssystem der Ausrüstung muss für die Verwendung auf Fahrrädern konzipiert sein und darf die Zertifizierung keiner anderen Komponente des Fahrrades beeinträchtigen;

- Das Befestigungssystem darf keine Möglichkeit bieten, die Ausrüstung während des Rennens zu demontieren; die Ausrüstung gilt somit als nicht abnehmbar;
- Der Fahrer darf keinen direkten Zugriff auf Bilder oder Informationen zu den anderen Fahrern haben, die während des Rennens erfasst oder übermittelt werden.

Die Einhaltung der oben genannten Bedingungen sowie aller anderen anwendbaren Bestimmungen des UCI-Reglements bedeutet, dass die Verwendung einer mobilen Technologie genehmigt wird, bewirkt aber in keiner Weise eine Haftung der UCI. Die UCI kann weder für Folgen aus dem Einbau und der Verwendung einer mobilen Ausrüstung durch Lizenznehmer noch für mögliche versteckte Mängel derselben oder deren Nichtkonformität haftbar gemacht werden.

Der vorliegende Artikel sowie die oben genannten Forderungen gelten nicht für die Computer / Informationssysteme der Fahrer.

Ungeachtet der Bestimmungen des vorliegenden Artikels bleiben die Artikel 4.3.014 oder 6.1.060 in Zusammenhang mit der Verwendung von mobilen technologischen Ausrüstungen wirksam.
(Artikel eingefügt 01.01.16)

- 1.3.025 Der Freilauf, die Gangschaltung und die Bremsen sind beim Training und bei Wettkämpfen auf der Bahn verboten.
Scheibenbremsen sind im Radquer beim Training und Rennen erlaubt.
Scheibenbremsen sind im MTB beim Training und Rennen erlaubt.
Scheibenbremsen sind auf der Strasse bei Trainings, Strassenrennen und Zeitfahren erlaubt.
Scheibenbremsen sind im BMX beim Training und Rennen erlaubt
Scheibenbremsen sind im Trial beim Training und Rennen erlaubt.

Auf Strasse und im Radquer ist die Verwendung des starren Antriebes untersagt: Das Bremssystem muss auf beide Räder wirken.
(Textänderung 01.09.04, 01.01.05; 01.01.09, 01.01.10, 01.07.10; 28.03.17; 01.07.18)

Sektion 3: Bekleidung der Fahrer

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.3.026 Jeder Fahrer muss im Wettkampf ein Trikot mit Ärmeln und eine Rennhose oder einen Einteiler tragen. Mit Rennhose ist eine Hose gemeint, die bis oberhalb der Knie reicht. Ärmellose Trikots sind verboten.

Bei Downhill und 4-Cross-Wettkämpfen, beim BMX, Trial und im Hallenradsport sind spezifische Bestimmungen im jeweiligen Disziplinenabschnitt geregelt.

(Textänderung 01.01.02, 01.01.04, 01.09.05)

1.3.027 Das Aussehen des Trikots muss sich ausreichend von dem der Weltmeistertrikots, der Leadertrikots bei Cups und UCI-Wertungen und der Nationaltrikots unterscheiden.

Im Falle von Strassenrennen bei grossen Rundfahrten (Grands Tours), liegt es bei den Teams, dass sich das Trikot des Teams vom Trikot des Leaders des Einzelklassements unterscheidet.

(texte modifié au 01.01.16)

1.3.028 Außer in den im vorliegenden Reglement ausdrücklich vorgesehenen Fällen darf ein auszeichnendes Trikot weder vergeben noch getragen werden.

1.3.029 Kein Stück der Bekleidung darf die Aufschriften auf dem Trikot und auch die Identifikationsnummer nicht verdecken, insbesondere nicht während des Wettkampfes und während der Siegerehrung.

(Textänderung 01.01.05)

1.3.030 Das Design der Regenkleidung muss durchsichtig sein oder muss eine der Hauptfarben des Trikots des Teams enthalten. Der Teamname muss genannt werden.

(Textänderung 01.01.00; 01.01.15)

1.3.031 1. Das Tragen des festen Sicherheitshelms ist bei den Wettkämpfen und beim Training in folgenden Disziplinen zwingend vorgeschrieben: Bahn, Mountainbike, Radquer, Trial, BMX, BMX Freestyle, Para-Cycling sowie bei den Anlässen Cycling for all.

2. Bei Straßenrennen besteht Helmpflicht.

Für das Training auf der Straße sowie im o.g. Fall wird das Tragen des festen Helms empfohlen. Die Fahrer müssen sich jedoch immer nach den gesetzlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang richten.

3. Jeder Fahrer ist selber verantwortlich für:

- Darauf achten, dass der benutzte Helm ein homologiertes Modell ist, gemäss der offiziellen Sicherheitsnorm und dass die Identifikation dieser Homologation auf dem Helm ersichtlich ist.
- Das Tragen des Helmes gemäss den Sicherheitsrichtlinien, damit bestmöglicher Schutz geboten wird. Insbesondere geht es um das korrekte Tragen des Helmes und das Festzurren des Helmes mithilfe des Kinnbandes.
- Das Verhindern jeglicher Manipulation, welche die Schutzfähigkeit des Helmes vermindert oder das Tragen eines Helmes, welcher manipuliert wurde und dadurch eine verminderte Schutzfähigkeit aufweist.

- Das Benutzen eines homologierten Helmes, welcher keinen Unfall oder Stoss erlitten hat.
- Das Benutzen eines Helmes, welcher nicht modifiziert oder verändert wurde gemäss seiner Konzeption und seiner Form.
- Der Einsatz nur von Helm-Zubehör welches vom Hersteller zugelassen ist.

(Textänderung am 03.05.03, 01.01.04, 1.8.04, 01.01.05; 01.02.07; 01.07.11; 01.01.15; 28.03.17)

1.3.032 gestrichen

1.3.033 ~~Der Einsatz von Gegenständen, durch die die Leistung des Fahrers möglicherweise beeinflusst werden kann, ist verboten. Es ist insbesondere untersagt, nicht erforderliche Kleidung zu tragen, durch die der Luftwiderstand verringert oder die das Äussere/die Physiognomie des Fahrers verändert (Kompression, Streckung, Stütze).~~

~~Bekleidung oder Trainingsanzüge können als erforderliche Gegenstände eingestuft werden, falls diese aufgrund der Witterungsbedingungen für die Sicherheit und Gesundheit der Fahrer erforderlich sind. Die Entscheidung, ob zusätzliche Kleidungsstücke oder Trainingsanzüge als gerechtfertigt gelten, obliegt ausschließlich den Kommissären.~~

~~Das Tragen von Schuhüberzügen auf gedeckten Rennbahnen ist verboten.~~

~~Vom Fahrer getragene Ausrüstungsgegenstände (Helme, Schuhe, Trikots, Rennhosen usw.) dienen zu Kleidungs- oder Sicherheitszwecken und können durch die Ergänzung mechanischer oder elektronischer Systeme, die nicht als technische Innovationen im Sinne von Artikel 1.3.004 genehmigt wurden, nicht zweckentfremdet werden.~~

Die Bekleidung darf die Morphologie des Fahrers nicht verändern. Jedes nicht erforderliche Element und jeder nicht erforderliche Ausrüstungsgegenstand, welches/welcher nicht ausschliesslich dem Schutz dient, ist verboten.

Eine Veränderung der Oberflächenbeschaffenheit der Bekleidung ist gestattet, sofern sie ausschliesslich über die Maschenstruktur, die Webart oder das Zusammennähen von Stoffen erfolgt. Die Veränderung der Oberflächenbeschaffenheit (Textur) ist auf eine Höhendifferenz von maximal 1 mm zu begrenzen.

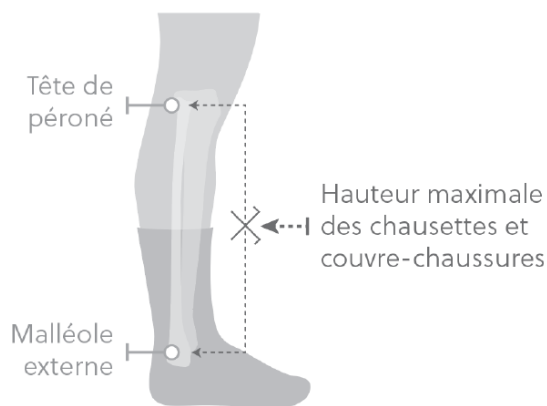


Die Messung hat so zu erfolgen, dass weder Druck noch Zug auf die Bekleidung ausgeübt wird.

Bei jedem Kleidungsstück muss die ursprüngliche Textur der Textilien erhalten werden. Kleidungsstücke dürfen nicht durch die Integration von formgebenden Elementen angepasst werden. Folglich darf ein Kleidungsstück im ungetragenen Zustand keinesfalls selbsttragende oder steife Teile aufweisen.

(Textänderung, 01.01.02, 01.01.04; 01.01.09; 01.10.10; 01.02.12; 04.03.19)

1.3.033 bis Die im Wettkampf benutzten Strümpfe und Schuhüberzüge dürfen maximal so hoch sein, dass sie nicht mehr als die Hälfte der Strecke zwischen der Mitte des Aussenknöchels und der Mitte des Wadenbeinkopfes bedecken.



1.3.034 Während der Rennen darf das Betreuerumfeld der Fahrer nur die Werbung tragen, die für die jeweiligen Fahrer für das betreffende Rennen genehmigt wurde.

§ 2 Bei der UCI registrierte Teams

Allgemeine Bestimmungen

1.3.035 Jedes Team darf nur ein und dieselbe Bekleidung haben (Farben und Anordnung), die während des Kalenderjahres nicht verändert werden darf.

Die UCI WorldTeams und die professionellen kontinentalen Team (Equipes Continentales Professionnelles UCI) müssen ihre Ausstattung vor der Produktion und bis spätestens am 1. Dezember vor dem betreffenden Jahr der UCI zur Zulassung unterbreiten. Die anderen Teams müssen ihre Ausstattung anlässlich der Einschreibung des Teams beim jeweiligen nationalen Verbandes zur Zulassung hinterlegen und dies bis spätestens am 10. Dezember vor dem betreffenden Jahr.

(Textänderung 01.01.00; 01.01.05, 01.10.09, 01.01.15; 03.06.16; 25.10.17)

1.3.036 **Bestimmungen für dauerhaften Wechsel während der Saison**

Jede dauerhafte Änderung der Bekleidung muss begründet und der UCI mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Datum des Inkrafttretens vorgelegt werden. Die UCI teilt dem Team ihre Antwort spätestens 15 Tage vor dem gewünschten Datum des Inkrafttretens mit.

Bestimmungen für vorübergehenden Wechsel während der Saison

Jedes Strassenteam kann jedes Jahr für einen vollständigen Wettkampf eine andere Bekleidung wählen. Die Bekleidung muss von der UCI mindestens 60 Tage vor dem Beginn des betreffenden Wettkampf genehmigt werden. Die Genehmigung kann verweigert werden. Die UCI teilt dem Team ihre Antwort spätestens 30 Tage vor dem Beginn der betroffenen Veranstaltung.

Anfragen für eine dauerhafte oder vorübergehende Änderung werden in der Reihenfolge berücksichtigt, in der sie bei der UCI eingegangen sind.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Kleidung oder Ausrüstung der Nationa-I und, Kontinentalmeister deren Änderungen dem Vorbehalt der

Zustimmung der jeweiligen nationalen Verbänden und kontinentalen Konföderationen unterliegen.

(Textänderung 01.01.00; 01.01.04; 01.01.05; 01.10.11, 01.01.15; 25.10.17)

- 1.3.037 Die Bekleidung der Fahrer muss immer mit dem hinterlegten Muster identisch sein.
(Textänderung 01.01.99)

Werbeaufschriften

- 1.3.038 Der Name, die Firma oder die Marke des Hauptsponsors muss auf der Vorder- und Rückseite des Trikots in der oberen Hälfte in besonderer Weise erscheinen (in fettgedruckten Buchstaben).

Sind bei der UCI zwei Hauptsponsoren gemeldet, muss mindestens einer der beiden wie oben beschrieben aufgeführt werden.

- 1.3.039 Es ist gestattet, die Reihenfolge der Aufschrift der beiden Hauptsponsoren auf dem Trikot von einem Rennen zum anderen innerhalb eines Kalenderjahres zu ändern.

- 1.3.040 *gestrichen*

- 1.3.041 *gestrichen.*

- 1.3.042 Die anderen Werbeaufschriften sind frei und können je nach Rennen und Land variieren.

- 1.3.043 Auf jeden Fall müssen die Werbeaufschriften und ihre Anordnung für alle Fahrer eines Teams beim gleichen Rennen einheitlich sein.
(Textänderung 01.01.00; 01.01.05)

- 1.3.044 Bei den Bahnrennen kann durch ein gemeinsames Abkommen zwischen dem Veranstalter des Rennens und des Teams das Trikot des Teams durch ein Trikot ohne irgendeine Werbung, selbst ohne die Bezeichnung des Teams, ersetzt werden.

Bei den Sechs-Tage-Rennen darf der Veranstalter Trikots mit der Werbung seiner Wahl vorschreiben, wobei dem Sponsor des Fahrers die Möglichkeit geboten wird, darauf in einem max. 6 cm hohen Rechteck zu erscheinen.

(Textänderung 01.01.00; 01.01.05)

§ 3 Regional- und Clubteam

Allgemeine Bestimmungen

- 1.3.045 Bei den Rennen des nationalen Kalenders darf ein Team nur ein Trikot (Farbe und Anordnung) haben. Dieses muss während des Jahres immer gleich bleiben. Alles andere betreffend dieses Punktes wird durch den nationalen Verband des Ausrichterlandes geregelt.

Bei den Rennen des internationalen Kalenders gelten die nachstehenden Regeln für die Fahrer eines Regional-, oder Clubteams, ausser für Fahrer, welche ebenfalls Mitglied eines Teams sind, welches bei der UCI registriert ist.

(Änderung 01.01.05)

- 1.3.046 Jedes Regional- oder Clubteam, aus denen ein oder mehrere Fahrer an einem Rennen des internationalen Kalenders teilnehmen, muss am Anfang des Jahres

seine Bekleidung bei seinem nationalen Verband anmelden, indem er die Farben und deren Anordnung sowie die Hauptsponsoren genau angibt. Der Name der Region und/oder des Clubs kann vollständig oder als Abkürzung auf dem Trikot erscheinen.

(Textänderung 01.01.05)

1.3.047 Die Fahrer des Clubs müssen eine einheitliche Bekleidung tragen, die mit der in Art. 1.3.046 genannten Anmeldung vollständig übereinstimmt. Außer im Falle einer gegenteiligen Bestimmung wird es keinem Fahrer gestattet, mit den Farben einer anderen Vereinigung oder Gesellschaft zu fahren, die nicht der in seiner Lizenz eingetragene Verein ist.

1.3.047 N gelöscht 01.03.2011

Werbeaufschriften

1.3.048 Die Vereine dürfen als Werbeaufschrift auf ihrer Bekleidung die Bezeichnungen (Name oder Marke) kommerzieller Sponsoren erscheinen lassen.

Ein schriftlicher Vertrag muss in diesem Zusammenhang zwischen dem Verein und dem Sponsor abgeschlossen werden.

1.3.049 Der Name, die Firma oder Marke des oder der Sponsoren dürfen frei auf dem Trikot erscheinen. Außerdem darf das Trikot je nach Rennen und Land andere, auch unterschiedliche Aufschriften tragen, ohne Begrenzung der Anzahl.

1.3.050 gestrichen am 1.01.05

§ 4 Leadertrikot

Etappenrennen

1.3.051 Das Aussehen des Leadertrikots der Wertungen bei Etappenrennen muss sich ausreichend von dem der Teams und Vereine sowie von den Nationaltrikots, dem Trikot des Weltmeisters und den Trikots der Leader der Cups und Serien der UCI unterscheiden.

Bei grossen Rundfahrten (Grands Tours) auf der Strasse, muss sich das Trikot des Teams vom Leadertrikot des Führenden im Einzelklassement unterscheiden.

(Textänderung 01.01.05, 01.01.16)

1.3.052 (N) Das Leadertrikot der Einzelgesamtwertung nach Zeit ist vorgeschrieben.

1.3.053 (N) Auf dem Leadertrikot ist die Werbung dem Veranstalter des Rennens vorbehalten.

Jedoch müssen auf dem oberen Teil, auf Vorder- und Rückseite, in einem weißen Rechteck mit der Höhe von 32 cm und der Breite von 30 cm die unteren 22 cm den Teams, Vereinen oder Auswahlmannschaften zur Verfügung stehen. Der obere horizontale Teil des Rechtecks beginnt beim tiefsten Punkt des Kragens des Trikots. Der oder die Hauptsponsoren der Teams muss (müssen) im Vergleich zu jeder anderen Werbung hervorgehoben werden.

Diese Bestimmung gilt auch für die Kombination des Leaders, bei der der untere Teil (Rennhose) für die Werbung der Teams reserviert ist und zwar innerhalb eines 9 cm langen horizontalen Bandes auf jedem Oberschenkel.

(Textänderung 01.01.00; 01.01.05, 01.01.16)

1.3.054 Der Träger des Leadertrikots erhält die Möglichkeit, die Farbe seiner Hose der seines Trikots anzugleichen.
(Änderung 01.01.99)

1.3.055 Bei den Zeitfahr-Etappen dürfen die Leader das aerodynamische Trikot / Kombination ihres Teams oder ihres Vereins anziehen, wenn der Veranstalter kein aerodynamisches Leadertrikot /-kombination zur Verfügung stellt.
(Textänderung 01.01.05)

Cups, Serien und Klassemente der UCI

1.3.055 bis 1. Die Gestaltung des Leadertrikots aller UCI Rennen und Serien wird durch die UCI vorgegeben und ist ihr Eigentum. Sie dürfen nicht ohne Bewilligung der UCI reproduziert werden. Sie dürfen nur verändert werden, was die Werbung der Teamsponsoren des Trägers betrifft.

2. Die Werbung auf den Trikots aller UCI Rennen und Serien ist der UCI vorbehalten.

Jedoch bleiben auf dem oberen Teil, auf Vorder- und Rückseite, in einem weißen Rechteck mit der Höhe von 32 cm und der Breite von 30 cm die unteren 22 cm den Teams vorbehalten. Der oder die Hauptsponsoren des Teams muss (müssen) im Vergleich zu jeder anderen Werbung hervorgehoben werden.

Diese Bestimmung gilt auch für die Kombination des Leaders, bei der der untere Teil (Rennhose) für die Werbung des Teams reserviert ist und zwar innerhalb eines 9 cm langen horizontalen Bandes auf jedem Oberschenkel.

3. Der Träger des Leadertrikots kann die Farbe seiner Rennhose mit derjenigen des Trikots harmonisieren.

4. Bei Zeitfahr-Etappen kann der Leader das Trikot oder den Zeitfahranzug seines Teams tragen, falls von der UCI keine solches geliefert wird.

(Text eingefügt: 01.01.05; Textänderung: 01.09.05; 01.01.06, 01.01.09; 01.01.17)

§ 5 Nationaltrikot

1.3.056 Jeder nationale Verband muss dem Kommissärskollegium des Events die Nationalteam-Kleidung gemäss Art. 1.3.059 zur Validierung vorlegen. Farben, Design, Layout, Grösse und Platz der Werbung müssen bei allen am entsprechenden Event identisch sein.

Es wird empfohlen, vor der Produktion ein Muster der UCI zur Kontrolle zu senden.

Die Ausrüstung von Fahrern aus einem Nationalteam muss mit dem letzten hinterlegten Muster übereinstimmen.

(Textänderung, 17.07.98, 01.01.2004; 25.06.07)

1.3.057 Die folgenden Werbeflächen sind zugelassen:

- Vorderseite des Trikots: 2 Logos mit max. 80 cm²
- Rückseite des Trikots: rechteckiges Band mit einer Höhe vom 20 cm
- Fläche, die Schultern und Ärmel umfasst: Rand mit einer maximalen Höhe von 5 cm
- Seitenpartien des Trikots: seitlicher Streifen mit 9 cm Breite
- Seitenpartien der Rennhose: seitlicher Streifen mit 9 cm Breite
- Rückseite der Rennhose: rechteckiges Band mit einer Höhe vom 20 cm

- der Namenszug des Herstellers (max. 30 cm²) ist auf jedem Kleidungsstück nur einmal zulässig (einmal auf dem Trikot und einmal auf jedem Bein der Rennhose)

Die Werbefläche, wie oben beschrieben, wird nach Ermessen des nationalen Verbandes gewünscht werden.

Die Werbung auf dem Trikot und der Rennhose kann von einem Fahrer zum anderen unterschiedlich sein. Das Design des Trikots und der Rennhose kann von einer Fahrerkategorie zur anderen unterschiedlich sein.

Die Werbung auf einer Schutzhose bei Downhill-Rennen, Trial und BMX unterliegt nicht den Restriktionen der Werbung auf der Rennhose.

Außerdem kann der Name des Fahrers auf der Rückseite des Trikots stehen. Die o.g. Bestimmungen werden analog auf die anderen Kleidungsstücke angewandt, die während des Wettkampfes getragen werden (Regenschutz, etc.)

(Textänderung 01.01.00; 01.01.03; 01.01.04; 01.01.05; 01.01.17; 08.02.18)

1.3.057 N Der Vorstand von Swiss Cycling legt fest, welche Werbefläche den Athleten der Kategorie Elite Frauen und Herren der Nationalteams zur Verfügung stehen.

1.3.058 Die Werbeflächen sind dem nationalen Verband vorbehalten, mit folgenden Ausnahmen:

a) Bahn-Welt-Cup

Für Fahrer, die einem bei der UCI registrierten Team angehören, sind die Werbeflächen des Teams vorbehalten, außer einem Logo von 64 cm² auf der Trikotvorderseite. Diese Fläche ist für den nationalen Verband reserviert.

b) Radquer Welt-Cup

[Artikel zu Artikel 5.3.010 transferiert

c) BMX-Weltmeisterschaften und kontinentale BMX-Meisterschaften.

Wenn ein Fahrer einen/mehrere Sponsoren hat, ist ihm/ihnen ein Rechteck von 10 cm Höhe auf der Vorderseite des Trikots vorbehalten. In diesem Fall ist das Rechteck die einzige zugelassene Fläche auf diesem Teil des Trikots. Nur bei Sponsorenmangel des Fahrers kann der nationale Verband über ein Logo von 64 cm² auf der Trikotvorderseite verfügen. Die anderen Werbeflächen des Trikots (Streifen auf Schulter, Ärmel, Seiten) sind dem/den Sponsoren des nationalen Verbandes vorbehalten.

Jeder Fahrer mit einer festen UCI-Nummer (siehe § 10 von Titel 6 des UCI-Reglements) muss seine Nummer gemäss den folgenden Vorgaben auf dem Nationalteamtrikot anbringen:

- Die Farbe der Nummer muss im Kontrast zur Farbe des Untergrundes stehen.
- Der Abstand zwischen den Ziffern muss 1,5 cm betragen.
- Die Mindesthöhe der Nummer muss 20 cm betragen.
- Die Breite der Nummern muss betragen:
 - - mindestens 10 cm bei einstelligen Nummern
 - mindestens 20 cm bei zweistelligen Nummern
 - mindestens 25 cm bei dreistelligen Nummern
- Die Nummer muss sich auf einer werbefreien Fläche mit ringsum mindestens 5 cm Abstand zur nächsten Werbung befinden.
- Auf Wunsch kann der Fahrer seinen Familiennamen zwischen den Schultern über der Nummer anbringen.

(Textänderung 17.07.98; 01.01.05, 14.10.08, 19.06.09)

- 1.3.059 Das Tragen der Ausrüstung der Nationalteams ist Pflicht:
- bei den Weltmeisterschaften
 - bei kontinentalen Meisterschaften
 - für die Fahrer, die einem Nationalteam angehören.
 - bei den Olympischen Spielen in Einklang mit den Reglements der IOC und NOK's

Kontinental- und nationale Meister müssen dieser Bestimmung folgen und das Nationaltrikot bei den genannten Ereignissen tragen.

(Textänderung 01.01.1998, 01.01.04, 1.01.05, 1.01.06; 01.10.10); 26.07.17

§ 6 Bekleidung des Weltmeisters

- 1.3.060 Die «Regenbogenfarben» sind ausschließliches Eigentum der UCI. Die Verwendung von «Regenbogenfarben» zu kommerziellen Zwecken ist strengstens untersagt

(Textänderung 01.10.10)

- 1.3.061 Das Modell jedes Weltmeistertrikots entsprechend Kategorie und/oder der Disziplin, einschließlich der Farben und deren Anordnung, respektive das Logo für die UCI Weltmeister im Mannschaftszeitfahren, sind ausschließliches Eigentum der UCI. Das Trikot, respektive das Logo, dürfen nicht ohne Genehmigung der UCI vervielfältigt werden. An dem Modell dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

(Textänderung 01.10.10; 01.07.12; 01.07.12)

- 1.3.062 (gestrichen am 1.1.05)

- 1.3.063 Bis zum Vortag der Weltmeisterschaft des Folgejahres müssen Weltmeister ihr Trikot bei allen Rennen der Disziplin, Spezialdisziplin und der Kategorie, in der sie ihren Titel erworben haben, tragen. Dies gilt nicht für andere Rennen.

Vom 1. Januar bis am 31. Dezember des Folgejahres nach Gewinn des Weltmeistertitels im UCI Mannschaftszeitfahren, muss dasjenige Team während allen Strassenrennen das Logo auf ihren Trikots tragen.

Der Weltmeister im Einzelzeitfahren darf sein Weltmeistertrikot bei Mannschaftszeitfahren nicht tragen.

Bei einem Sechstagerennen tragen nur die Weltmeister im Zweier-Mannschaftsfahren ihr Trikot, auch wenn sie nicht in der gleichen Mannschaft fahren.

Beim Para-Cycling müssen im Tandem (B), Team Relay (TR) und im Team Sprint (TS) Weltmeister das Regenbogentrikot tragen, selbst wenn das Paar oder die Mannschaft sich trennen.

Das Weltmeistertrikot, respektive das Logo für die Weltmeister im Mannschaftszeitfahren, müssen in jeglicher Situation allgemein sichtbar und erkennbar sein. Das gilt insbesondere für Wettbewerbe, protokollarische Feierlichkeiten, Pressekonferenzen, Fernsehinterviews, Autogrammstunden, Fototermine.

(Textänderung: 01.01.05; 01.09.05; 01.01.06, 01.10.10; 01.07.12)

- 1.3.064 Unbeschadet von Absatz 2 unten kann nur ein Fahrer, der aktuell im Besitz des Weltmeistertitels ist, ein Band mit den Regenbogenfarben auf seiner

Ausrüstung (z.B. Rad, Helm, Schuhe) entsprechend der technischen Spezifikationen aus der Broschüre, die er von der UCI erhalten hat, anbringen. Allerdings kann er die Ausrüstung mit dem Band in Regenbogenfarben nur bei Rennen in der Disziplin, der Spezialdisziplin und der Kategorie, in der er den Titel bekommen hat nutzen. Bei anderen Rennen ist dies nicht gestattet.

Der Weltmeister im Einzelzeitfahren darf ein Band mit den Regenbogenfarben an seinem Zeitfahrrad anbringen und mit diesem das Einzel- und Mannschaftszeitfahren bestreiten.

Falls der Fahrer nicht mehr im Besitz des Weltmeistertitels ist, kann er ein Band mit den Regenbogenfarben gemäß der technischen Spezifikationen aus der Broschüre, die er von der UCI bekommen hat, am Kragen und an den Ärmeln seines Trikots anbringen. Dies gilt nicht für andere Ausrüstungsgegenstände. Allerdings kann er das Trikot nur bei Rennen in der Disziplin, der Spezialdisziplin und der Kategorie, in der er den Titel bekommen hat nutzen. Bei anderen Rennen ist dies nicht gestattet. Gemäß Artikel 1.3.056 und 1.3.059 kann er das Band mit den Regenbogenfarben nicht auf seinem nationalen Trikot anbringen.

Ausrüstungsgegenstände, auf denen das Band mit den Regenbogenfarben befestigt ist, müssen vor der Herstellung der UCI zur Genehmigung vorgelegt werden.

(Textänderung: 01.01.05; 01.09.05; 01.10.10, 01.01.15)

1.3.065 Artikel gestrichen am 01.07.17

1.3.066 Das bei der Siegerehrung überreichte Weltmeistertrikot darf nur die von der UCI festgelegte Werbung tragen.

1.3.067 Der Weltmeister kann am Folgetag nach den protokollarischen Feierlichkeiten bis zum Vorabend der nächsten Weltmeisterschaft Werbung auf seinem Trikot anbringen.

Die genaue Anbringung von Werbeflächen wird in der Broschüre, die der jeweilige nationale Verband, dessen Fahrer Weltmeister geworden ist, von der UCI bekommt, dargelegt.

Der Besitzer des Weltmeistertrikots hat die Möglichkeit, die Farbe seiner Rennhose an die Farbe des Trikots anzupassen.

(Text geändert 01.01.01; 01.10.10).

§ 7 Trikot des nationalen Meisters

1.3.068 Die nationalen Meister müssen in der entsprechenden Kategorie, Disziplin und Spezialdisziplin das Nationalmeistertrikot tragen. In anderen Wettkämpfen dürfen sie das Trikot nicht tragen.

Dem nationalen Meister im Einzelzeitfahren ist es nicht erlaubt sein Nationalmeistertrikot bei Mannschaftszeitfahren zu tragen.

Bei sechs-Tage-Rennen tragen nur die Nationalmeister im Madison ihr Trikot, auch wenn sie nicht im gleichen Team fahren.

Ein Ex-Nationalmeister kann auf dem Kragen und den Ärmeln gemäss den Vorgaben des nationalen Verbandes, ein Band mit den Nationalfarben tragen.

Er darf aber dieses Trikot nur in den Wettkämpfen tragen, in deren Disziplin er den nationalen Titel gewonnen hat.

Das Trikot des nationalen Meisters muss in jeglicher Situation allgemein sichtbar und erkennbar sein. Dies gilt insbesondere für Wettbewerbe, protokollarische Feierlichkeiten, Pressekonferenzen, Fernsehinterviews, Autogrammstunden, Fototermine.

(Textänderung : 01.01.99; 01.01.04; 01.01.05; 01.09.05; 01.01.06; 01.10.10; 01.10.12; 01.01.13; 01.01.15; 01.01.17)

- 1.3.069 Die genaue Anbringung der Werbeflächen wird für alle Disziplinen in der Broschüre, die auf der Internetseite der UCI hinterlegt ist, beschrieben.

Vor der Anfertigung muss das Design (Farben, Fahne, Zeichnung) des Landesmeister-Trikots, das ein prämiertes Fahrer verändert, vom betroffenen Landesverband genehmigt werden. Ferner müssen dessen Bestimmungen eingehalten werden.

Jeder Landesverband muss das Design seines Landesmeister-Trikots bei der UCI für jede Disziplin mindestens 21 Tage vor den Landesmeisterschaften in der entsprechenden Disziplin registrieren.

Der Träger des Trikots des nationalen Meisters hat die Möglichkeit, die Farbe seiner Rennhose an die Farbe des Trikots für nationale Meister anzupassen.

Mit Zustimmung des entsprechenden nationalen Verbandes, haben die nationalen Meister im MTB DHI, MTB 4X und BMX die Möglichkeit, anstelle des Trikots des nationalen Meisters im Sinne des Artikel 1.3.068 ff ein unverwechselbares Landesmeistertrikots zu tragen, an dessen linkem Ärmel die Nationalflagge des Fahrers repräsentiert wird.

Auf dem linken Ärmel des Landesmeistertrikots sind Werbeanbringungen nicht erlaubt. Mit Ausnahme des linken Ärmels und unbeschadet von Artikel 1.3.026 bis 1.3.044 können die restlichen Flächen des Trikots (Vorder- und Rückseite, rechter Ärmel) vollständig vom Fahrer genutzt werden, um dort seine Sponsoren kenntlich zu machen. Die entsprechenden technischen Spezifikationen befinden sich in der Broschüre, die auf der Webseite der UCI bereitgestellt wird.

(Textänderung 01.01.01; 01.01.04; 01.01.10; 01.07.11)

- 1.3.069 N Swiss Cycling überreicht bei der Siegerehrung der nationalen Meisterschaft ein Original Schweizermeister-Trikot, welches die Verbandswerbung trägt. Nur dieses Original Schweizermeister-Trikot darf an diesem Tag getragen werden. In dem Zeitraum ab dem Tag nach der Siegerehrung bis zum Vortag der folgenden Schweizermeisterschaften darf der Schweizermeister gemäss Art. 1.3.069 auf seinem Trikot persönliche oder Teamwerbung erscheinen lassen.

Das Modell, einschliesslich der Farben und deren Anordnung, ist ausschliessliches Eigentum des nationalen Verbandes. Das Trikot darf nicht ohne Genehmigung des nationalen Verbandes vervielfältigt werden. Änderungen des Modells müssen schriftlich bei Swiss Cycling beantragt werden.

Die Grundfarbe des Schweizermeistertrikots ist rot (Pantone 186C). Das Schweizerkreuz (weiss) ist auf der Brust und auf dem Rücken plziert. Die Grösse des Kreuzes muss mind. 20x20cm betragen, wobei die Proportionen gewahrt werden müssen (EPS Vorlage auf Anfrage erhältlich). Elemente und Sponsoren des Teamtrikots dürfen übernommen werden.

Für die Schweizermeistertrikots der Disziplinen MTB DH, MTB 4X und BMX ist ein Trikot gemäss Artikel 1.3.069 zulässig.

Alle Schweizermeistertrikots müssen von Swiss Cycling homologiert werden.

Das Tragen von nicht homologierten Schweizermeistertrikots wird mit einer Busse von CHF 2'000 – 5'000 bestraft.

Es ist nur den Ex-Schweizer-Meistern erlaubt, auf den Ärmeln und dem Kragen ihres Trikots das Schweizerkreuz zu tragen, in deren Disziplin er den Schweizermeistertitel gewonnen hat.

(Textänderung: 01.01.07; 01.01.09; 01.01.12)

§ 8 Trikot des kontinentalen Meisters

1.3.070 Wird bei einer kontinentalen Meisterschaft ein Trikot vergeben, so darf der Fahrer es bei allen Wettkämpfen in der Disziplin/Format tragen, in der er den Titel errungen hat, und zwar so lange er den Titel hält.

Die kontinentalen Konföderationen können in Disziplinen, Spezialitäten und Kategorie ihrer Wahl das Tragen des Trikots des Kontinentalmeisters verlangen.

Die genehmigten Werbeflächen sind identisch mit denen des Weltmeistertrikots.

Das vom Titelverteidiger reproduzierte Design des Trikots des kontinentalen Meisters (Farbe, Flagge, Zeichnungen) muss vom der kontinentalen Konföderation genehmigt werden und den letztgenannten Bestimmungen entsprechen.

Das Modell jedes Weltmeistertrikots entsprechend Kategorie und/oder der Disziplin, einschließlich der Farben und deren Anordnung, respektive das Logo für die UCI Weltmeister im Mannschaftszeitfahren, sind ausschliessliches Eigentum der UCI. Das Trikot, respektive das Logo, dürfen nicht ohne Genehmigung der UCI vervielfältigt werden. An dem Modell dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

(Textänderung, 01.01.04; 01.01.05; 01.09.05, 01.01.16; 01.01.17)

§ 9 Prioritätenreihenfolge

1.3.071 Soweit keine anderslautenden Bestimmungen greifen, gelten für alle Disziplinen für das Tragen von verschiedenen Trikots eines Fahrers folgende Prioritätenreihenfolge:

1. Leadertrikot (Etappenrennen)
2. Weltmeistertrikot
3. Das Leadertrikot des Cups, der Serie oder der UCI Klassierung
4. Trikot des kontinentalen Meisters
5. Trikot des nationalen Meisters
6. Nationaltrikot

(Textänderung: 26.08.04; 1.01.05; 1.01.06, 1.02.07, 01.09.08, 01.10.09; 01.10.10; 01.07.13; 01.01.15; 26.07.17)

§ 10 Strafen

1.3.072 Die folgenden Verstöße werden wie nachstehend angegeben bestraft: (die Beträge stellen die Geldstrafen in CHF dar):

1.	Ausstattung nicht nach Maßgabe (Farbe und Anordnung)	- Fahrer: 50 bis 200 Startverbot - Team 250 bis 500 pro Fahrer
2.1	Werbung nicht nach Maßgabe	Team pro Fahrer, der eine Werbung trägt, die nicht dem Reglement entspricht: - Trikot: 500 bis 2'100 - Rennhose: 300 bis 1'050 - Einteiler: 700 bis 3'000 Startverbot für alle betroffenen Fahrer
2.2		- Veranstalter: 1'000 bis 2'100 pro betroffenen Fahrer. Fahrer muss das Trikot nicht tragen. - Team: 1'000 bis 2'100 pro betroffenen Fahrer. Startverbot für den betroffenen Fahrer
3.	Leadertrikot	Veranstalter: 1'000 bis 2'100 pro betroffenen Sportler
	3.1 Fehlen der im Rennreglement vorgeschriebenen Trikots bzw. Kombinationen	
	3.2 Trikot bzw. Kombination des Leaders kann nicht getragen werden	Veranstalter: 1'000 bis 2'100 pro betroffener Sportler
	3.3 Vergabe von nicht genehmigten Trikots	Veranstalter: 1'000 bis 2'100 pro betroffenem Trikot
4.	Fahrer trägt nicht - das Weltmeistertrikot - das Leadertrikot des Welt-Cups, eines Rennens, einer Serie oder eines Klassementes der UCI - das Trikot des Nationalen Meisters - das Trikot des kontinentalen Meisters - Nationalteambekleidung	Team: 2'500 bis 5'000. Startverbot für den betroffenen Fahrer Fahrer: Startverbot und Verlust von 20 Punkten im UCI Einzel-Klassement Team: 2'500 bis 5'000 Team: 2'500 bis 5'000 Startverbot für den betroffenen Fahrer Team: 1'250 bis 2'000 Startverbot für den betroffenen Fahrer Team: 500 bis 1'000 Startverbot für den betroffenen Fahrer
5.	Nationalteambekleidung (Nichtvorlegen bei UCI Art. 1.3.056)	nationaler Verband 500-10'000
6.	Bekleidung des Weltmeisters: - Verstoß gegen die Artikel 1.3.066 oder 1.3.067 - Tragen des Trikots in der falschen Disziplin Verstoss gegen Art. 1.3.065 Verstoss gegen Art. 1.3.064 Fehlen des Logos beim Weltmeisterteam Mannschaftszeitfahren	Fahrer 2'000 bis 100'000 Fahrer: 200 – 10'000 Fahrer: 2'000 – 10'000 Fahrer: 2'000 – 10'000 Team: 10'000
7.	Trikot des nationalen Meisters Verstoss gegen Art. 1.3.068, Absatz	Fahrer: 200 – 10'000

2	
---	--

Die Beträge der Strafgeelder werden verdoppelt, wenn sich das Vergehen während einer Weltmeisterschaft ereignet.

(Textänderung, 01.03.01; 01.01.04; 01.01.05; 01.01.06; 01.10.10; 01.07.12.)

Setktion 4 Identifikation der Fahrer

1.3.073 Identifikationsnummern*

Bei den Rennen erfolgt die Identifikation der Fahrer gemäß den folgenden Bestimmungen:

Disziplin	Rücken- nummer	Rahmen- nummer	Ärmel- nummer*	Fahrrad- schild
Straße				
- Ein-Tages-Rennen	2	1		
- Etappenrennen	2	1		
- Zeitfahren	1			
Radquer	1		2	
Bahn				
- Sprint	2			
- Einerverfolgung	1			
- Mannschaftsverfolg.	1			
- 1000 m Zeitfahren	1			
- 500 m Zeitfahren	1			
- Punktefahren	2			
- Keirin	2			
- Olympischer Sprint	1			
- Madison	2			
- Omnium (toutes les épreuves)	2			
BMX		2 (seitlich) **		1
MTB (Alle Rennen)	1			1
Trial	1			1

* Die Schulternummer muss von vorn gut sichtbar auf dem Oberarm getragen werden.

** Die Rahmennummer im BMX muss nur verwendet werden, wenn dies gemäß technischen Leitfaden des Wettkampfes verlangt wird.

(Textänderung, 01.01.01, 01.01.04, 01.01.05, 01.01.06; 01.02.11; 01.02.12)

1.3.073 N Veranstalter dürfen zusätzliche Identifizierungsmittel einsetzen, diese müssen aber im Sonderreglement der Veranstaltung erwähnt werden.

1.3.074 Außer im Falle einer Sonderbestimmung sind es schwarze Ziffern auf weißem Grund.

1.3.074 N Bei einem Wettkampf mit gleichzeitiger Beteiligung verschiedener Kategorien müssen diese leicht an ihren kategorienspezifischen Identifikationsnummern unterschieden werden können.

1.3.075 Die Ziffern und Hilfsmittel müssen folgende Maße haben:

	Rücken-	Rahmen-	Ärmel-	Lenker-
--	---------	---------	--------	---------

	nummer	nummer & Kleber für Fahrradhelm und Handbikes	nummer	nummer
Höhe	18 cm	9 cm	9 cm	18 cm MTB 20 cm BMX
Breite	16 cm	13 cm	7 cm	18 cm MTB 25 cm BMX
Ziffern	10 cm	6 cm	5 cm	8 cm MTB 10 cm BMX
Stärke des Schriftzugs	1,5 cm	0,8 cm	0,8 cm	1,5 cm MTB und BMX
Werbung	Höhe 6 cm auf dem unteren Teil	Rechteck von 11 x 2 cm auf dem unteren oder oberen Teil	Höhe 1.5 cm auf dem unter und oberen Teil	MTB 4 cm Höhe auf dem oberen und unteren Teil BMX 6 cm Höhe auf dem oberen Teil Trial 2.5 cm Höhe auf dem unteren Teil

(Textänderung, 01.01.01; 01.01.04; 01.10.09; 01.01.1; 28.06.17)

- 1.3.075 N Die Helmnummer ist gegenwärtig das beste Hilfsmittel für die Zielfotos. Selbsthaftende Nummern sind stark empfohlen. Die Masse sind wie folgt: Höhe 10 cm, Breite 10 cm, Ziffern 6 cm, Stärke des Schriftzuges 1,5 cm. Werbung in der Höhe von 6 cm darf auf dem unteren Teil im Hintergrund erscheinen.
- 1.3.076 Die Fahrer müssen darauf achten, dass die Identifikationsnummer immer gut sichtbar und lesbar ist. Die Identifikationsnummer muss gut festgemacht sein und darf nicht zerknittert oder verformt sein.
(Textänderung, 01.01.05)
- 1.3.077 Die Identifikationsnummern werden vom Veranstalter ausgegeben und müssen von den Fahrer ohne jegliche Änderungen verwendet werden. Sie werden von den Organisatoren kostenlos zur Verfügung gestellt und werden nach der Lizenzkontrolle durch das Kommissärskollegium verteilt.
(Textänderung, 01.01.05; 01.01.17)
- 1.3.078 *Bei Weltmeisterschaften werden die Identifikationsnummern von der UCI zur Verfügung gestellt. Die Werbung bleibt der UCI vorbehalten.*
(Textänderung, 01.01.05)
- 1.3.079 gestrichen am 1.1.05.
- 1.3.080 Ein Fahrer, der aufgibt, muss sofort seine Identifikationsnummer abnehmen.
(Textänderung, 01.01.05)